

Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg

für die Studiengänge
Bildungswissenschaften mit dem Abschluss
Bachelor of Arts
sowie
Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss
Master of Education
und
Lehramt an Gemeinschaftsschulen
mit dem Abschluss Master of Education

Vom 12. August 2013

Tag der Bekanntmachung im NBL. MBW. Schl.-H. 2013, S. 65
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 12. August 2013

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 13. Februar 2013 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor- und Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 6 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Überdenkungsverfahren
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- § 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallregelung“
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

II. Modularisierung und Modulprüfungen

- § 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten
- § 19 Mitarbeit in Gremien
- § 20 Zulassung zu Prüfungen
- § 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Durchführung von Prüfungen
- § 23 Bestehen von Prüfungen
- § 24 Organisation von Prüfungen

III. Bachelor- und Master-Prüfung

- § 25 Bachelor Thesis und Master Thesis
- § 26 Umfang und Bestehen der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung
- § 27 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung
- § 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung
- § 29 Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Anlage: Fächerkombination für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Gemeinschaftsschulen.

Anlagen: Fachspezifische Anlagen der Teilstudiengänge, Praxissemester, Umfang etc.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung (GPO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge, mit denen an der Universität Flensburg die Voraussetzungen für ein Lehramt erworben werden. In den Fachspezifischen Anlagen der GPO sind die Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Master-Teilstudiengänge im Einzelnen geregelt.

(2) Die GPO gilt für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist der Nachweis einer schulischen oder berufspraktischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der Nachweis muss bis zu dem von der Universität Flensburg festgelegten Bewerbungsschluss vorliegen. Dies gilt auch für Nachweise, die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung in einzelnen Teilstudiengängen gefordert werden. Näheres regeln die Eignungsprüfungsordnungen sowie die Studienqualifikationssatzung der Universität Flensburg.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu den Studiengängen Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education sowie Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education ist

- a) der Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses,
- b) eine Fächerkombination gemäß Anlage,
- c) in den Schulfächern mindestens jeweils 50 Leistungspunkte bei gleichgewichtet studierten Fächern und 60 Leistungspunkte bei einem vorherigen Studium in Major-Minor-Variante sowie 35 Leistungspunkte aus dem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“ mit schulrelevanten Inhalten (z.B. Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie, Soziologie oder Philosophie) und
- d) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Schulpraktika im Umfang von mindestens sechs Wochen.

(3) Der Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Auflagenzulassung zu widerrufen und eine eventuell bereits erfolgte Immatrikulation rückgängig zu machen.

(4) Bestehen in den Studiengängen nach § 1 Abs. 2 Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzugangsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren regelt die Hochschulauswahlsatzung der Universität Flensburg.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor- und Master-Grad

(1) Im Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge sollen die Studierenden sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie pädagogischen und psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so aneignen, dass sie - unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt - wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.

(2) Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereichs, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken erarbeitet. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.

(3) Im Master-Studium sollen die im Bachelor-Studium erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst erworben.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird von der Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der Universität der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges praktische Studienphasen einschließen. Die Master-Studiengänge beinhalten ein Praxissemester, bei dem in jedem Teilstudiengang ein begleitendes universitäres Modul absolviert wird.

(4) Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 bzw. 300 Stunden Arbeitszeit). Module mit 10 Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Bachelor Thesis bzw. der Umfang der Master Thesis (Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Gemeinschaftsschulen) ist in § 24 Abs. 1 geregelt.

(5) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Leistungspunkte erworben werden, in einem Studienjahr 60 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(6) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das gesamte Modul mit allen vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde. Zum Workload eines Moduls zählen in der Regel die Präsenzzeit in den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen) und die Vorbereitung auf und Teilnahme an der Modulprüfung.

§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Der Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaften besteht aus drei Teilstudiengängen. Der Teilstudiengang Pädagogik ist für alle Studierenden verpflichtend.

(2) Im Bachelor-Studium umfasst der Teilstudiengang Pädagogik 60 Leistungspunkte, wenn ein Master-Studiengang für das Lehramt angestrebt wird. Das 6. Semester des Bachelor-Studiums bietet daneben zwei weitere Spezialisierungsmöglichkeiten. Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, werden im Teilstudiengang Pädagogik 70 Leistungspunkte erworben, in den fachspezifischen Teilstudiengängen jeweils 50 Leistungspunkte. Wird ein Master-Studiengang in einem der beiden fachspezifischen Teilstudiengänge angestrebt, werden im Teilstudiengang Pädagogik nur 50 Leistungspunkte erworben und in beiden fachspezifischen Teilstudiengängen jeweils 60 Leistungspunkte.

(3) Als fachspezifische Teilstudiengänge im Bachelor-Studium werden angeboten:

- Biologie
- Chemie
- Dänisch
- Deutsch (mit Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) sowie Regional-sprachen Friesisch und Niederdeutsch)
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Geographie
- Geschichte
- Gesundheit und Ernährung
- Katholische Theologie
- Kunst und visuelle Medien
- Mathematik
- Musik
- Philosophie
- Physik
- Sonderpädagogik (als Zugangsvoraussetzung für den Master of Education für das Lehramt an Sonderschulen)
- Sport
- Technik
- Textil und Mode
- Wirtschaft/Politik

(4) Jeder der in Abs. 3 genannten Teilstudiengänge umfasst in sechs Semestern 55 Leistungspunkte, wenn ein Master-Studiengang für das Lehramt angestrebt wird (vgl. Abs. 2), bzw. 50 Leistungspunkte, wenn ein erziehungswissenschaftlicher Master-Studiengang, oder 60 Leistungspunkte, wenn ein anderes konsekutives Fach-Master-Studium angestrebt wird. Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(5) Das Studium des Bachelors Bildungswissenschaften beinhaltet im Teilstudiengang Pädagogik im 1. und 2. Semester ein Orientierungspraktikum. Im Rahmen der anderen Teilstudiengänge, mit denen ein Unterrichtsfach angestrebt werden kann, wird im 3. oder 4. Semester ein Schulpraktikum im Umfang von insg. 10 Leistungspunkten abgeleistet, das von jedem dieser Teilstudiengänge durch ein spezifisches universitäres Modul begleitet wird.

(6) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester bzw. für die Studierenden, die kein Auslandssemester absolvieren, als „Interdisziplinäres Semester“ konzipiert.

(7) Die Studierenden, die kein Auslandssemester durchführen, belegen im 5. Semester ein interdisziplinäres Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Dieses Modul wird in der Regel von jeweils mindestens zwei Disziplinen gemeinsam angeboten; die Studierenden können - im Rahmen der Teilnahmezahlen - frei wählen, welches Angebot sie belegen. Überge-

ordneter Zweck des Moduls ist es, die Fähigkeit zu fachübergreifendem, projektförmigem Schulunterricht und fachübergreifender Kooperation der angehenden Lehrerinnen und Lehrer zu stärken.

(8) Die Bachelor Thesis wird in der Regel im 6. Semester erarbeitet. Die Bachelor Thesis umfasst 10 Leistungspunkte. Die Bachelor Thesis kann in einem der drei studierten Teilstudiengänge mit disziplinärer oder Disziplinen übergreifender Themenstellung geschrieben werden. Näheres regelt § 25.

(9) Der Master-Studiengang für das Lehramt an Grundschulen umfasst drei Teilstudiengänge sowie zwei disziplinäre oder interdisziplinäre Lernbereiche. Der Teilstudiengang Pädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten ist für alle Studierenden verpflichtend. Die Teilstudiengänge, die auf ein Unterrichtsfach vorbereiten, schließen an die entsprechenden Teilstudiengänge des Bachelor-Studiums an.

(10) Als fachspezifische Teilstudiengänge im Master-Studium für das Lehramt an Grundschulen werden angeboten:

- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Philosophie
- Sachunterricht
- Sport
- Technik
- Textillehre

Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens einer der Teilstudiengänge Deutsch, Englisch, Mathematik oder Sachunterricht gewählt werden.

(11) Jeder der in Abs. 10 genannten Teilstudiengänge umfasst in vier Semestern 15 Leistungspunkte. Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(12) Der Teilstudiengang Sachunterricht kann studiert werden, wenn im Bachelor-Studium einer der Teilstudiengänge Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik oder Wirtschaft/Politik studiert wurde.

(13) Als disziplinäre Lernbereiche werden angeboten:

- Deutsch
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Mathematik

Wenn Deutsch nicht als Teilstudiengang studiert wird, muss der Lernbereich Deutsch oder der Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache gewählt werden. Wenn Mathematik nicht als Teilstudiengang studiert wird, muss der Lernbereich Mathematik gewählt werden.

(14) Als interdisziplinäre Lernbereiche können gewählt werden:

- Ästhetisch-kultureller Lernbereich
- Bewegung und Gesundheit
- Darstellendes Spiel
- Ernährung
- Friesisch
- Globales Lernen
- Naturphänomene in der Grundschule
- Niederdeutsch
- Umgang mit normativen Fragen

(15) Jeder dieser disziplinären und interdisziplinären Lernbereiche umfasst 15 Leistungspunkte. Das Studienangebot und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(16) Im 2. oder 3. Semester des Master-Studiengangs absolvieren die Studierenden ein Praxissemester an einer Schule. Die Tätigkeit in der Unterrichtspraxis wird begleitet von je einem begleitenden universitären Modul in jedem Teilstudiengang.

(17) Im 4. Semester erarbeiten die Studierenden die Master Thesis. Begleitend besuchen sie ein Forschungskolloquium. Die Master Thesis einschließlich des Forschungskolloquiums umfasst 30 Leistungspunkte. Die Master Thesis kann in einem der drei studierten Teilstudiengänge geschrieben werden. Näheres regelt § 25.

(18) Der Master-Studiengang für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen umfasst drei Teilstudiengänge. Der Teilstudiengang Pädagogik im Umfang von 25 Leistungspunkten ist für alle Studierenden verpflichtend. Die Teilstudiengänge, die auf ein Unterrichtsfach vorbereiten, schließen an die entsprechenden Teilstudiengänge des Bachelor-Studiums an.

(19) Als Teilstudiengänge, die auf entsprechenden Fachunterricht an Gemeinschaftsschulen vorbereiten, werden angeboten:

- Biologie
- Chemie
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Ernährung und Verbraucherbildung
- Evangelische Religion
- Geographie
- Geschichte
- Katholische Religion
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Philosophie
- Physik
- Sport
- Technik
- Textillehre
- Wirtschaft/Politik

(20) Jeder der in Abs. 19 genannten Teilstudiengänge umfasst in vier Semestern 25 Leistungspunkte. Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(21) Bestandteil der Teilstudiengänge nach Abs. 19 ist ein interdisziplinäres Modul im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten.

(22) Im 2. oder 3. Semester des Master-Studiengangs absolvieren die Studierenden ein Praxissemester an einer Schule. Die Tätigkeit in der Unterrichtspraxis wird begleitet von je einem begleitenden universitären Modul in jedem Teilstudiengang.

(23) Im 4. Semester erarbeiten die Studierenden die Master Thesis. Begleitend besuchen sie ein Forschungskolloquium. Die Master Thesis einschließlich des Forschungskolloquiums umfasst 30 Leistungspunkte. Die Master Thesis kann in einem der drei studierten Teilstudiengänge geschrieben werden. Näheres regelt § 25.

§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Gruppe der Studierenden an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschul-lehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit den Instituten sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informie-

ren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).

(3) Bei der Bewertung einer Bachelor Thesis bzw. einer Master Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer bzw. eine hauptamtlich in der Lehre tätige und mindestens promovierte Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlich in der Lehre tätiger und mindestens promovierter Mitarbeiter sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüfungsbeauftragte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die sie ersetzen sollen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in der Prüfungsordnung der Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

§ 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Die Fachnoten der Teilstudiengänge sind, in Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS), in den Abschlussdokumenten zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge der jeweiligen Teilstudiengänge darzustellen. Hierbei ist die Größe der Vergleichskohorte anzugeben.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine/n Prüfende/n und eine/n sachkundige/n Beisitzer/in bewertet. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(8) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(9) Die Gesamtnote des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Bachelor Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(10) Die Gesamtnote des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge, Lernbereiche und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(11) Die Gesamtnote des Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Bachelor-Studiengang insgesamt 180 Leistungspunkte und im Master-Studiengang insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Nicht erfolgreich absolvierte Pflichtmodule sowie nicht bestandene Modulprüfungen müssen wiederholt werden.

(4) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt der Teilstudiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen (§ 13).

(5) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.

(6) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen eines Teilstudiengangs führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.

§ 13 Überdenkungsverfahren

(1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß §

22 Abs. 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d.h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten
oder

b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem bzw. den Prüfenden.

(4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung zeitnah zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die oder den Studierende/n über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.

(6) Wenn die oder der Studierende sich vorbehält, ihr oder sein Anliegen am Ende des Prüfungsverfahrens (Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Studiums) nach § 16 weiterzuverfolgen, so sind die Verfahrensunterlagen (Prüfungsleistung, Einwendungen, Vermerk der Prüfenden aufgrund des Überdenkens) bis zum Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Prüfungsverfahrens aufzubewahren. Anderenfalls können die Verfahrensunterlagen nach Ablauf einer vierwöchigen Frist der oder dem Studierenden ausgehändigt oder vernichtet werden.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von ihrer oder seiner Modulprüfung nach Frist der Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist am Prüfungstag ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortset-

zung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauf folgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg.

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallregelung“

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Teilstudiengangs getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Zentrale Studiausschuss auf Antrag über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Akteneinsicht nach Abs. 1 wird bei der zuständigen Prüferin bzw. dem Prüfer beantragt.

(3) Bis zu ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Bachelor Thesis bzw. Master Thesis und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(4) Der Antrag nach Abs. 3 ist beim Leiter bzw. bei der Leiterin des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

(1) Durch Modularisierung wird das Curriculum (das Qualifikationsziel) eines Teilstudiengangs in Teileinheiten (Module) gegliedert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, inhaltliche Einheit des Studiums, die abgeprüft werden kann und mit Leistungspunkten versehen ist.

(2) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs bestehen, die gemeinsam den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen ermöglichen.

(3) Das Studium und das Erreichen des Bachelor-Grades bzw. Master-Grades setzt die aktive Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen der Module, die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen voraus.

(4) Lehrveranstaltungsarten sind

a) Seminar (S): Kernelement ist der wissenschaftlich fundierte Diskurs über einen definierten Themenkomplex, an dem sich die/der Lehrende und die Studierenden aktiv beteiligen. Ziel ist der Erwerb vertieften Fachwissens in diesem Themengebiet und die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Mögliche Arbeitsformen sind z.B. literaturbasierte oder praxisorientierte Diskussion oder Vorbereitung und Halten von Referaten durch die Studierenden sowie die anschließende Diskussion der Referate im Seminar.

b) Vorlesung (V): Kernelement ist der Vortrag des oder der Lehrenden. Ziel ist in der Regel das Verständnis größerer Stoffgebiete, Theorien und Zusammenhänge. Die Studierenden bereiten die Vorlesung mit Hilfe von Mitschriften, Skripten und/oder wissenschaftlicher Literatur vor und nach.

c) Übung (Ü): Begleitende Veranstaltung, in der Regel zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Ziel ist die eigene Erarbeitung, Anwendung, Diskussion und Verfestigung des Stoffs durch die Studierenden.

d) Exkursion (Exk): Kernelement ist der direkte Kontakt und die unmittelbare Befassung mit Objekten oder Personen an einem Ort außerhalb der Universität. Ziel ist die Verbreiterung des Erfahrungshintergrundes und die Gewinnung von Impulsen für die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie die Reflexion dieses Prozesses. Mögliche Arbeitsform ist die seminaristische Vorbereitung, die eigentliche Exkursion und ihre Dokumentation sowie die wiederum seminaristische Nachbereitung.

Weitere Lehrveranstaltungsformen können in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(5) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 6.

§ 19 Mitarbeit in Gremien

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Bachelor-Studiengang bzw. Master-Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen beziehungsweise der Bachelor Thesis oder der Master Thesis müssen erfüllt sein.

(2) Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul

mit einer Prüfung abgeschlossen. Abweichende Regelungen sind in den Fachspezifischen Anlagen zu treffen.

(2) In der Regel wird die Prüfungsleistung durch den oder die Prüfende und ggf. eine/n Beisitzer/in benotet.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, mit Hilfe anderer Medien oder im Rahmen einer Klausur erbracht werden. Die Form der Prüfung ist in der Fachspezifischen Anlage festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls. Nennt die Fachspezifische Anlage für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem Lehrenden in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(4) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

a) Mündliche Prüfungsleistungen: Gespräch oder Vortrag mit Diskussion über einen Themenkomplex, der im Modul erarbeitet wurde. Der Prüfling zeigt, dass er über breites Grundlagenwissen verfügt, die größeren Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragen hierzu argumentativ begründet beantworten kann. Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden.

b) Schriftliche Prüfungsleistungen: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form.

c) Prüfungsleistungen in Form anderer Medien: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit Hilfe von technischen, künstlerischen oder anderen Medien, vorzulegen in der vorgegebenen Form.

d) Klausur: Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Der Prüfling weist nach, dass er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.

(5) Modulprüfungen können schriftliche, mündliche und/oder mediale Elemente kombinieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Workload) zu beachten.

(6) Mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen werden von zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Eine Gruppenprüfung kann für bis zu vier Studierende stattfinden.

(7) Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen hierbei deutlich kenntlich gemacht werden und sich objektiv getrennt bewerten lassen.

(8) In allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten müssen die Erklärung enthalten, dass

a) die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen.

(3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Prüfungsleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem Leistungspunkte-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen können.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt § 11 Abs. 2.

§ 24 Organisation von Prüfungen

Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein An- und Abmeldezeitraum festzulegen, es gilt § 10 Abs. 2.

III. Bachelor- und Master-Prüfung

§ 25 Bachelor Thesis und Master Thesis

(1) Die Bachelor Thesis bzw. Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbe- reich des gewählten Teilstudienganges mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Anfertigung der Thesis ist in allen drei Teilstudiengängen zuläs- sig. Mit einer bestandenen Bachelor Thesis werden 10 Leistungspunkte, mit einer bestan- denen Master Thesis 30 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Thesis wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer betreut und von zwei Gutach- terinnen bzw. Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Betreuerin bzw. der Be- treuer ist zugleich Gutachterin bzw. Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegen- heiten leitet die Thesis nach deren Abgabe unverzüglich den Gutachterinnen bzw. Gutach- tern zu. Lehrbeauftragte dürfen keine Bachelor Thesis oder Master Thesis betreuen.

(3) Das Thema der Thesis ist mit der gewählten Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren, dem Prüfungsausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Die Bachelor Thesis soll in der Regel bis zum Ende des sechsten, die Master Thesis bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Monate für die Bachelor Thesis und sechs Monate für die Master Thesis. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(5) Das Thema kann nur ein Mal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe, von der bzw. dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Am Ende der Thesis hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Thesis mit „nicht ausreichend“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Universität Flensburg bis zur Bewertung „endgültig nicht bestanden“ führen können.“

(7) Die Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Einzelnoten vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Thesis als „ausreichend“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens zu einem Bestehen führende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Diese Bewertung ist endgültig.

(9) Eine nicht bestandene Thesis kann zwei Mal wiederholt werden. Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Thesis dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, ist der Prüfungsausschuss vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu informieren. Absatz 2 findet dann entsprechende Anwendung. Wird das neue Thema nicht fristgerecht eingereicht, ist auch die wiederholte Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Eine Rückgabe des neuen Themas innerhalb der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Bachelor Thesis bzw. Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Umfang und Bestehen der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen, den Praxisphasen sowie der Bachelor Thesis. Insgesamt müssen 180 Leistungspunkte erworben werden. Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen, den zwei Lernbereichen, der Praxisphase sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden. Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen, der Praxisphase sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung

(1) Die Prüfung in einem Teilstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder
- b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde oder
- c) die in diesem Teilstudiengang angefertigte Thesis im dritten Versuch nicht bestanden ist.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es gilt § 16. Studierende, die die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studienleistungen.

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung gemäß § 14 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene/n Note/n entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis. In

dieses Zeugnis ist unter Angabe der studierten Fächer und deren Teil-Gesamtnote das Thema und die Note der Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde bzw. Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades bzw. Master-Grades gemäß § 3 Abs. 4 und 5 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Notenübersicht („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Notenübersicht werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf dem vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Wege zu beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung gilt

a) für Studierende, die die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen, sowie

b) für Studierende, die ihr Studium „Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften“ im Wintersemester 2012/2013 und davor aufgenommen haben, ab dem Wintersemester 2016/2017 sowie

c) für Studierende, die den Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder den Master of Education für das Lehramt an Realschulen im Wintersemester 2012/2013 bzw. Sommersemester 2013 und davor aufgenommen haben, ab dem Wintersemester 2014/2015.

(2) Studierende des Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften mit dem Fach Gesundheit und Ernährung, die ihr Studium im Sommersemester 2012 oder davor aufgenommen haben, können sich für einen Studienplatz im Fach Sachunterricht im Rahmen des Master-Studiengangs für das Lehramt an Grundschulen bewerben. Für beide Kohorten wird das Fach Gesundheit und Ernährung in die Gruppe der Bezugsfächer für das Fach Sachunterricht aufgenommen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 7. August 2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. Februar 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. 2010, S. 9) sowie die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengängen Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Arts vom 12. Februar 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. 2010, S. 9) außer Kraft:

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 11. Februar 2013 erteilt.

Flensburg, den 12. August 2013

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Universität Flensburg

Anlage

der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg vom 12. August 2013

Fächerkombination für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Gemeinschaftsschulen

1.) Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die im Studiengang wählbaren fachspezifischen Teilstudiengänge sind:

- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Philosophie
- Sachunterricht
- Sport
- Technik
- Textillehre

Mindestens einer der beiden Teilstudiengänge muss Deutsch, Englisch, Mathematik oder Sachunterricht sein.

Der Teilstudiengang Sachunterricht kann nur gewählt werden, wenn im Bachelor-Studium der Teilstudiengang Biologie oder Chemie oder Physik oder Geographie oder Geschichte oder Wirtschaft/Politik erfolgreich abgeschlossen wurde.

2.) Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die Teilstudiengänge bzw. Unterrichtsfächer an Schulen werden in vier verschiedene Bereiche unterteilt:

Bereich 1: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Kunst, Musik, Physik, Sport

Bereich 2: Dänisch

Bereich 3: Evangelische Religion, Geographie, Geschichte, Katholische Religion, Philosophie, Wirtschaft/Politik

Bereich 4: Ernährung und Verbraucherbildung, Technik, Textillehre

Die beiden Teilstudiengänge müssen grundsätzlich aus verschiedenen Bereichen gewählt werden. Nur die in Bereich 1 aufgeführten Teilstudiengänge sind auch miteinander kombinierbar.

Fachspezifische Anlage 2.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg GPO (Satzung) für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013.

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Pädagogik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik mit zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik ist der Erwerb von grundlegenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden werden zur analytisch-konzeptionellen Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen von Bildung, Unterricht und Erziehung befähigt. Sie erwerben eine reflexive Grundhaltung, die es ihnen ermöglicht, Berufswahlmotive, Berufseignung und persönliche Entwicklungsprozesse zu reflektieren. Sie können die Bedingungen und Voraussetzungen pädagogischen Handelns reflektieren und erste Handlungsentwürfe erproben. Dazu werden im Rahmen des Studienangebots einerseits grundlegende theoretische und wissenschaftliche Grundlagen behandelt, andererseits aber auch methodische und methodologische Fähigkeiten unter dem Ziel der Umsetzung von Wissen in Handeln gestärkt. In Bezug auf berufs- und gesellschaftsbezogen bedeutsame Bildungsfragen erwerben die Studierenden bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse in den erziehungswissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

Die Studierenden erwerben professionsspezifische Kompetenzen in den für den Lehrerberuf zentralen Aufgabenfeldern „Unterrichten“, „Erziehen“, „Beurteilen“ und „Innovieren“. Sie erlernen grundlegendes pädagogisches Fachwissen und reflektieren dieses im schulischen Kontext.

In Verbindung mit den für das Fach relevanten Wissenschaftsdisziplinen werden sie eingeführt in Grundlagen von Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsprozessen und in die Methoden der bildungswissenschaftlichen Forschung. Dabei berücksichtigen sie Fragen nach der Bedeutung von (Massen-)Medien für schulisches Lehren und Lernen, den Umgang mit Heterogenität sowie Aspekte von Bildung im Kontext gesellschaftlicher Transformation. Sie erlernen grundlegendes Wissen hinsichtlich der pädagogischen Lern- und Leistungsdiagnos-

tik und Förderung von Schülerinnen und Schülern, entwickeln Kenntnisse über die Lernsprachenentwicklung in Deutsch als Zweitsprache und können diese reflexiv auf institutionalisierte Lehr-Lernprozesse beziehen.

Im Teilstudiengang Pädagogik wird eine zunehmend theoriegeleitete Reflexionsfähigkeit der eigenen und fremden Schul- und Unterrichtspraxis angebahnt.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Pädagogik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (mit den Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht)
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen (mit den Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums)

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	M 1: Grundlagen der Bildung und Erziehung	M 2: Theorie-Praxis-Modul I: Lehren und Lernen als Beruf mit Orientierungspraktikum I	Fach A	Fach B
2	M 3: Entwicklung und Lernen	M 4: Theorie-Praxis-Modul II: Einführung in die Allgemeine Didaktik mit Orientierungspraktikum II	Fach A	Fach B
3	M 5: Medien und Bildung	M 6: Einführung in Forschungsmethoden für Bildungswissenschaften	Fach A	Fach B
4	M 7: Heterogenität – Umgang mit Differenz	M 8: Bildung im Kontext gesellschaftlicher Transformation	Fach A	Fach B
5	M 9: Diagnostik und Förderung	M 10: Vertiefungsmodul – Wahlpflicht eines pädagogischen Schwerpunktes	Fach A	Fach B

6	M 11: Lerner- sprachent- wicklung in Deutsch als Zweitsprache (Wahlpflicht)	Wahlpflicht: M 12: Schule und Unterricht in der Grund- schule M 13: Schule und Unterricht in der Ge- meinschafts- schule	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach A	Fach B
---	--	---	----------------------------------	--------	--------

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang (Fach A oder B) angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach A	Fach A	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B	Fach B
---	--------	--------	----------------------------------	--------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	M 14: Sozialwissen- schaftliche Forschungs- methoden (Wahlpflicht)	M 15: Außer- schulische Bildung (Wahlpflicht)	M 16: Bildung im Diskurs (Wahlpflicht)	M 17: Pädagog- ische Profes- sionalität (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)
---	---	---	---	---	-------------------------------------

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehene Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule in Koppelung mit einer pädagogischen oder fachdidaktischen Begleitveranstaltung.
- Tutorium (T): Eine einstündige Lehrveranstaltung, in der ein/e fortgeschrittener Student/in eine Lehrveranstaltung unterstützt, indem sie/er mit den Teilnehmer/innen Grundkenntnisse vertieft.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.
- Lernaltersanalyse: Die Studierenden analysieren mündliche oder schriftliche Daten von LernerInnen des Deutschen als Zweitsprache im Hinblick auf Aspekte ihres Spracherwerbsstandes.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen der Bildung und Erziehung	1 V: 2 SWS 1 T: 1 SWS	Klausur (90 min) oder Portfolio	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul I: Lehren und Lernen als Beruf mit Orientierungspraktikum I	1 S: 2 SWS 1 Pr: 3 Wochen	Portfolio	5
M 3: Entwicklung und Lernen	1 V: 2 SWS 1 S: 1 SWS 1 T: 1 SWS	Klausur (90 min) oder Portfolio	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul II: Einführung in die Allgemeine Didaktik mit Orientierungspraktikum II	1 S: 2 SWS 1 Pr: 3 Wochen	Portfolio	5
M 5: Medien und Bildung	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Projektbericht (10-15 S.) oder (e)Portfolio	5
M 6: Einführung in Forschungsmethoden für Bildungswissenschaften	1 V: 2 SWS 1 Ü/S: 2 SWS	Klausur (90 min)	5
M 7: Heterogenität – Umgang mit Differenz	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min) oder Referat (10-15 S.) oder Hausarbeit (10-15 S.)	5
M 8: Bildung im Kontext gesellschaftlicher Transformation	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min)	5
M 9: Diagnostik und Förderung	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min) oder Projektarbeit (10-15 S.)	5
M 10: Vertiefungsmodul: Wahlpflicht eines pädagogischen Schwerpunktes	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-30 min) oder Projektbericht (10-15 S.)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 11: Lernaltersentwicklung in Deutsch als Zweitsprache (Wahlpflicht)	1 V: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	Lernaltersanalyse	5
M 12: Schule und Unterricht in der Grundschule (Wahlpflicht)	1 V: 1 SWS 1 S: 1 SWS	Klausur (90 min) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder wissenschaftliche Präsentation	5
M 13: Schule und Unterricht in der Gemeinschaftsschule (Wahlpflicht)	1 V: 1 SWS 1 S: 1 SWS	Klausur (90 min) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder wissenschaftliche Präsentation	5
M 14: Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 15: Außerschulische Bildung (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Portfolio (semesterbegleitend)	5
M 16: Bildung im Diskurs (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Portfolio (semesterbegleitend)	5
M 17: Pädagogische Professionalität (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Präsentation mit Ausarbeitung (10-15 S.) oder Klausur (90 min) oder Dokumentation von Praxiserkundungen (10-15 S.)	5
M 18: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 2.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg GPO (Satzung) für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013.

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik mit den zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) sowie mit zwei Lernbereichen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik im M.Ed. Lehramt Grundschule ist der Erwerb von weiterführenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die wissenschaftlichen Voraussetzungen dafür, Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Grundschule begründet zu planen und zu gestalten.

Die Studierenden erlernen vertieftes pädagogisches Fachwissen, können ihre pädagogischen Überzeugungen reflektieren, ihre Motivation, ihr professionelles Selbstverständnis sowie ihre berufliche Selbstregulationsfähigkeit selbstreflexiv entwickeln und gestalten.

Sie können Entwicklungs- und Bildungsprozesse der frühen Kindheit verstehen und analysieren. Sie kennen Befunde der Transitionsforschung und sind in der Lage, Ideen zur pädagogischen Gestaltung der Übergänge zwischen Kita und Grundschule bzw. Grundschule und Sekundarschule zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und heterogener Entwicklungsverläufe. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und konstruktiver Elternarbeit.

In Verbindung mit den weiteren Teilstudiengängen lernen sie, sinnhafte inhaltliche Bezüge über die Grenzen der Fachdisziplinen hinweg im Hinblick auf den Entwicklungsstand von Kindern im Grundschulalter zu entwickeln.

Sie können schulbezogene, bildungswissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung grundlegender Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation selbstständig bearbeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Übergänge an Grundschulen	Fach A	Lernbereich 1	Fach B
2	M 3: Soziale Ungleichheit und Schulerfolg	Fach A	Lernbereich 2	Fach B
3	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Fach A	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule in Koppelung mit einer pädagogischen und 2 fachdidaktischen Begleitveranstaltungen.
- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Übergänge an Grundschulen	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min) oder wissenschaftliche Präsentation oder Hausarbeit (10-15 S.)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Soziale Ungleichheit und Schulerfolg	1 S: 2 SWS	Projektbericht (15-20 S.)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 2.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg GPO (Satzung) für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013.

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik mit den zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik im M.Ed. Lehramt Gemeinschaftsschule ist der Erwerb von weiterführenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die Grundlagen dafür, Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Gemeinschaftsschule begründet zu planen und zu gestalten.

Die Studierenden erlernen pädagogisches Fachwissen, können ihre pädagogischen Überzeugungen reflektieren, ihre Motivation, ihr professionelles Selbstverständnis sowie ihre berufliche Selbstregulationsfähigkeit selbstreflexiv entwickeln und gestalten.

Sie können Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Jugendalter verstehen und analysieren. Sie kennen Befunde der Transitionsforschung und sind in der Lage, Ideen zur pädagogischen Gestaltung der Übergänge zwischen Grundschule und Gemeinschaftsschule bzw. Gemeinschaftsschule und weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und heterogener Entwicklungsverläufe. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und konstruktiver Elternarbeit und erwerben Kompetenzen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres eigenen Unterrichtsverhaltens sowie der professionellen Zusammenarbeit in der Schule.

Sie können sekundarstufenbezogene, bildungswissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung grundlegender Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation selbstständig bearbeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Jugend in heterogenen Lebenslagen und Schulerfolg	M 2: Unterrichts- und Schulentwicklung an Gemeinschaftsschulen	Fach A	Fach B
2	M 4: Unterrichten und Erziehen	M 5: Übergänge an Gemeinschaftsschulen	Fach A	Fach B
3	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach A	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule in Koppelung mit einer pädagogischen und 2 fachdidaktischen Begleitveranstaltungen.
- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Jugend in heterogenen Lebenslagen und Schulerfolg	1 S: 2 SWS	Projektbericht (15-20 S.)	5
M 2: Unterrichts- und Schulentwicklung an Gemeinschaftsschulen	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder wissenschaftliche Präsentation	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Unterrichten und Erziehen	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15-S.) oder wissenschaftliches Poster oder Konzeptpapier	5
M 5: Übergänge an Gemeinschaftsschulen	1 S: 2 SWS	Portfolio/ wissenschaftliche Präsentation/ Hausarbeit (10-15-S.)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 3.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Biologie im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Biologie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Biologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziele des Teilstudiengangs Biologie sind der Erwerb und die Vermittlung der biologischen Grundlagen in allen wichtigen Teildisziplinen. Dazu gehören u.a. Grundlagen der Morphologie, Anatomie, Physiologie, Genetik, Zellbiologie, der Biodiversitätsforschung, Ökologie, Evolutionskunde und des angewandten Naturschutzes.

Die Studierenden erwerben das zur Ausübung des Lehrerberufs im Fach Biologie notwendige Fachwissen, studieren grundlegende Methoden der Biologie und der Vermittlung von Wissen und spezifischen Fertigkeiten. Sowohl beim Erwerb von Wissen und Schlüsselqualifikationen als auch bei der Anwendung fachspezifischer Methoden wird besonderer Wert auf die Erarbeitung der Ziele, Motivation, Kritikfähigkeit und auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem Leben und den Lebewesen gelegt.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Biologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- c) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sachunterricht, sofern der zweite fachbezogene Teilstudiengang kein Bezugsfach des Fachs Sachunterricht ist.
- d) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Biologie.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Biologie sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet zwei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Grundlagen der Biologie		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Biodiversität		Fach B
3	Pädagogik	M 3: Evolution und Funktionelle Morphologie	M 4: Physiologie des Menschen	Fach B
4	Pädagogik	M 5: Ökologie und Umweltbildung	M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 7: Leben und Verantwortung	M 8: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 9: Biologie an außerschulischen Lernorten A (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 9: Biologie an außerschulischen Lernorten A (Wahlpflicht)	M 10: Biologie an außerschulischen Lernorten B (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 6) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Biologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen mit Übungen (V/Ü) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- Seminare mit Übungen (S/Ü) dienen dem vertieften Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- Projekte (P) geben fortgeschrittenen Studierenden der Biologie Gelegenheit, eine Gemeinschaftsarbeit anzufertigen.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Biologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Referat/Präsentation mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- Projektarbeiten mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen der Biologie	1 VL: 2 SWS 1 S/Ü: 3 SWS	Klausur (60 min) sowie regelmäßige u. erfolgreiche Teilnahme an den Experimenten u. Diskussionen erforderlich, wobei Testate erfolgen können.	10
M 2: Biodiversität	2 V/Ü/Ex: je 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Modulprüfung erfolgt auf Grundlage von Referaten, Hausarbeiten u. praktischen Übungen (wie z.B. Unterrichtsvorbereitungen, Herbarien o.ä.)	10
M 3: Evolution und Funktionelle Morpholo-	1 V: 2 SWS 1 Ex: 1 SWS	Klausur (60min) u. erfolgreiche Teilnahme an einer	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
gie		Exkursion	
M 4: Physiologie des Menschen	2 S: je 2 SWS	Projektarbeit: Ein Vortrag mit Präsentation oder einer schriftlichen Ausarbeitung oder beides	5
M 5: Ökologie und Umweltbildung	1 V: 2 SWS 1 S/Ü/Ex: 4 SWS	Klausur (90min) zur allgemeinen Grundlage der Ökologie. Erfolgreiche Teilnahme an 5 ganzen bzw. 10 halben Exkursionstagen. Mündliche, schriftliche und praktische Arbeiten.	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Leben und Verantwortung	2 S/Ü: je 2 SWS	Klausur (90min) zu Grundlagen, Methoden u. Anwendungen der Gentechnik. Unbenotete studienbegleitende Leistungen (mündlich / schriftlich / praktisch)	5
M 8: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 P/S: 1 SWS	Mündliche Prüfung (10min) auf Grundlage einer selbst erarbeiteten Posterpräsentation. Benotet wird der gesamte Prozess.	5
M 9: Biologie an außerschulischen Lernorten A (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 Ex: 1 SWS	Projektarbeit mit Präsentation	5
M 10: Biologie an außerschulischen Lernorten B (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 Ex: 1 SWS	Projektarbeit mit Präsentation	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 3.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Biologie im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Biologie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Biologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education ist die Qualifizierung der Studierenden für den Schulunterricht an Gemeinschaftsschulen im Fach Biologie.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, professionell zeitgemäßen Biologieunterricht zu gestalten, durchzuführen und zu bewerten. Sie werden auf den Vorbereitungsdienst und die Berufstätigkeit vorbereitet, indem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen eng verzahnt mit allgemeinen pädagogischen Qualifikationen erworben werden. Fächerverbindenden und fächerübergreifenden Perspektiven fällt eine besondere Bedeutung zu.

In der Humanbiologie findet aufbauend auf den im Bachelor erworbenen Kenntnissen eine inhaltliche Vertiefung statt. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, sich fächerübergreifend über ethische und gesellschaftliche Probleme im Zusammenhang mit humanbiologischen Fragestellungen auseinander zu setzen.

In Rahmen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) erwerben die Studierenden die Fähigkeit, soziale, ökonomische und ökologische Konsequenzen menschlichen Handelns in ihrer Komplexität und Verzahnung zu begreifen und Folgen für die kommenden Generationen abzuschätzen.

In der Biologiedidaktik erwerben die Studierenden grundlegenden Kenntnisse zum Lernen und Lehren im Fach Biologie, sind im Fach Biologie zur Reflexion und Kommunikation in der Lage, können Biologieunterricht sinnvoll planen und gestalten und sind in der Lage, Biologieunterricht didaktisch auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ferner kennen sie wesentliche Methoden der biologiedidaktischen Forschung und sind in der Lage, Forschungsmethoden selbst anzuwenden. Die Breite der Aus-

bildung in Theorie und Praxis mit der starken fächerübergreifenden Perspektive ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen die über das Studium hinausgehende, lebenslange selbstständige Ausweitung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Biologie sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Fachdidaktik Biologie	M 2: Humanbiologie	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Forschung und Präsentation	M 5: Bildung für nachhaltige Entwicklung (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Biologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang Biologie folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Seminare mit Übungen (S/Ü) dienen dem vertieften Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- Projekte (P) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Biologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: Ausgestaltung einer Seminardoppelstunde in Kleingruppen oder PartnerInnenarbeit und eine schriftliche Ausarbeitung, die pro Person nicht mehr als 10 Seiten umfassen soll.
- Schriftliche Ausarbeitung: Schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsvorbereitung mit fachwissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Überlegungen, die nicht mehr als 10 Seiten umfassen soll.
- Projektarbeit: Das Projekt besteht in einem ausgewählten Forschungsvorhaben, das selbstständig in kleinen Gruppen durchgeführt und in geeigneter Form im Seminar präsentiert werden muss.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachdidaktik Biologie	1 VL: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, nicht mehr als 10 Seiten	5
M 2: Humanbiologie	1 S/Ü: 3 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Forschung und Präsentation	1 P: 1 SWS	Projektarbeit mit mündlicher Präsentation (semesterbegleitend, Umfang der Präsentation: 30-45 Min.)	5
M 5: Bildung für nachhaltige Entwicklung (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht (semesterbegleitend)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 4.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Chemie im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Chemie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Chemie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelors Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Chemie ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über naturwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, naturwissenschaftliche Fragestellungen in den Kontexten Gesellschaft, Industrie und Umwelt aus der Fachperspektive Chemie zu erkennen und zu bewerten. Die Studierenden lernen grundlegende Methoden zur Erkenntnisgewinnung im Fach Chemie kennen und können diese anwenden. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich der Chemie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Chemie. Die Gestaltungsmöglichkeiten von Lehr-Lern-Prozessen werden reflektiert. Sie lernen, Chemie verständlich zu machen und auf verschiedene Lebensbereiche zu beziehen.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Chemie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sachunterricht, sofern der zweite fachbezogene Teilstudiengang kein Bezugsfach des Fachs Sachunterricht ist.

- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Chemie

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Chemie sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 2: Chemie kompakt: Stoffe, Reaktionen und Strukturen		M 1: Chemie kompakt: Basiskonzepte der Chemie	Fach B
2	Pädagogik			M 3: Chemie kompakt: Stoffe, Reaktionen, Dynamik und Steuerung	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Chemie vertieft: Stoffe, Eigenschaften, Strukturen und Reaktionen	M 5: Chemiedidaktik: Fachbezogenes Lernen, Lehren und Kommunizieren	M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik				Fach B
5	Pädagogik	M 7: Chemie im Spannungsfeld Gesellschaft, Industrie und Umwelt		M 8: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 9 oder M 10: Experimentelle Schulchemie (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 9 oder M 10 (Wahlpflicht)	M 11: Analytische Chemie (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	-----------------------------	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 3 erst im 4. Semester abgeschlossen.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Chemie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang Chemie folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- **Praktikum (Pr):** Die Studierenden erarbeiten im Labor arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld Chemie sowie in der experimentellen Schulchemie. Die Studierenden erlernen den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowie Regeln zu Sicherheit und Entsorgung.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Chemie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- **Experimentell-mündliche Prüfung:** Die Studierenden bereiten einen Versuch vor, führen ihn den Prüfenden vor und erläutern dabei den Ablauf. Im Prüfungsgespräch werden weitere mit dem Stoffgebiet zusammenhängende Fragen erörtert.
- **Portfolio:** Die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.
- **Präsentation mit schriftlicher Reflexion:** Die Studierenden präsentieren während einer Lehrveranstaltung einen vorbereiteten Beitrag und reflektieren die Präsentation und die sich anschließende Diskussion im Anschluss daran schriftlich.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Chemie kompakt: Basiskonzepte der Chemie	1 VL: 2 SWS 1 Pr: 2 SWS 1 Ü (Tutorium): 1 SWS	Experimentell-mündliche Prüfung (30 Min. plus 30 Min. Vorbereitung)	5
M 2: Chemie kompakt: Stoffe, Reaktionen und Strukturen	1 VL: 1 SWS 1 VL: 2 SWS 1 S: 1 SWS 2 Pr: je 3 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 3: Chemie kompakt: Stoffe, Reaktionen, Dynamik und Steuerung	2 VL: je 2 SWS 2 Pr: je 3 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 4: Chemie vertieft: Stoffe, Eigenschaften, Strukturen und Reaktionen	2 VL: je 2 SWS 1 S: 1 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 5: Chemiedidaktik: Fachbezogenes Lernen, Lehren und Kommunizieren	2 S: je 2 SWS 1 S: 1 SWS	Portfolio (ca. 20 S.)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Chemie im Spannungsfeld Gesellschaft, Industrie und Umwelt	1 S/Pr: 3 SWS 1 S: 1 SWS	Präsentation mit schriftlicher Reflexion (5-10 S.)	5
M 8: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 9: Experimentelle Schulchemie (mit Schwerpunkt Gemeinschaftsschule) (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 Pr: 3 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 10: Experimentelle Schulchemie (mit Schwerpunkt Grundschule) (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 Pr: 3 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 11: Analytische Chemie	1 S/Pr: 4 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 12: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 4.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Chemie im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Chemie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Chemie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Chemie ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über komplexe naturwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren und Menschen für die Naturwissenschaften zu gewinnen sowie kritisch über wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit der Chemie auftreten, zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen schließen Kenntnisse zur Ideengeschichte der Chemie ein. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten und Lernumgebungen insbesondere im Fach Chemie in Bezug auf die Gemeinschaftsschule zu gestalten. Sie lernen, Chemie für den Unterricht an Gemeinschaftsschulen aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Lebensbereiche zu beziehen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich der Naturwissenschaften und der Chemie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Chemie sind in der Regel im 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlaufsplan:

1	Pädagogik	M 1: Chemie vertieft: Stoffe, Reaktionen, Energetik	M 2: Ideengeschichte Chemie	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Chemie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang Chemie folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- **Praktikum (Pr):** Die Studierenden erarbeiten im Labor arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld Chemie sowie in der experimentellen Schulchemie. Die Studierende erlernen den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowie Regeln zu Sicherheit und Entsorgung.
- **Projekt (P):** Die Studierenden erarbeiten sich selbstständig und im Team ein übergreifendes Themenfeld und bearbeiten in diesem Rahmen komplexe Fragestellungen selbstständig. Dabei erlernen sie arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- **Kolloquium (K):** die Studierenden präsentieren den TeilnehmerInnen Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der anderen TeilnehmerInnen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Chemie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- **Portfolio:** die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Chemie vertieft: Stoffe, Reaktionen, Energetik	1 VL: 2 SWS 1 S/Pr: 2 SWS	Klausur (60 Min.)	5
M 2: Ideengeschichte Chemie	1 VL/S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 5.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Dänisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Dänisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Gegenstand des Studiums ist die dänische Sprache, dänische Literatur und Kultur sowie deren Vermittlung. Das Studium ist in acht Module gegliedert, die inhaltlich auf einander aufbauen. Es gibt eine deutliche inhaltliche und sprachliche Progression.

Ziel des Teilstudiengangs Dänisch ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen, forschungsmethodischen und fachdidaktischen Kompetenzen. Im sprachlichen Bereich erwerben Studierende – unter Einbeziehung fachdidaktischer Fragestellungen – sprachanalytische Fähigkeiten (Methodenkompetenz) und verbessern ihre schriftliche Ausdrucksfähigkeit in der Zielsprache. Im sprachanalytischen Bereich steht in den ersten zwei Semestern die Analyse satzinterner Strukturen im Vordergrund. Ab dem dritten Semester wird schwerpunktmäßig die Beherrschung von Semantik, Phraseologie und Aussprache der dänischen Sprache angestrebt, worauf dann ab dem vierten Semester eingehend Gespräche und Texte, unter Einbezug der jeweiligen Interaktions- und Diskursebenen, analysiert werden.

Im fremdsprachendidaktischen Bereich ist das Ausbildungsziel, grundlegende Fragestellungen der wissenschaftlichen Sprachlehr- und Lernforschung reflektieren zu können: Fremdsprachenlehrmethoden, das Fremdsprachenlernen im Vergleich zu anderen (Sprach-) Lernprozessen, Interaktion im Unterricht, fremdsprachendidaktische Fragestellungen sowie Analyse und Entwicklung von Lehrmaterialien.

Im Bereich der Literaturwissenschaft wird – in ausgewählten Themenbereichen auch unter fachdidaktischer Reflexion – die literarische Analysefähigkeit, Methodenkompetenz sowie literaturwissenschaftliches Bewusstsein zunächst anhand dänischer Kinder- und Jugendliteratur erworben. Dieses Grundlagenwissen wird ab dem dritten Semester methodisch und

thematisch hinsichtlich der Medienanalyse erweitert und mit fachdidaktischer Vorbereitung gekoppelt. Hier werden Analysen der etwaigen Zielgruppen, Lehr- und Lernstrategien, Phasen und Prozesse von Unterrichtsabläufen, Interaktion der Akteure und adäquate Evaluationsmöglichkeiten reflektiert.

Gegen Ende des Stundenverlaufs folgt in zwei Teilen und mit kulturhistorischen, diskursbezogenen und Ideengeschichtlichen Bezügen eine Übersicht der dänischen Literaturgeschichte, die anhand von exemplarischen Textbeispielen und unter Berücksichtigung von interdisziplinären Fragestellungen und Aspekten gestaltet wird; diese Phase wird optional von einer interdisziplinären Projektarbeit begleitet. Einen Schwerpunkt bilden komparative Analysen des deutsch-dänischen Kulturaustausches.

Abschließend können Studierende in selbstständiger Arbeit eine fachliche Spezialisierung im literarischen, medien-analytischen, kulturwissenschaftlichen oder landeskundlichen Bereich vornehmen. Das erworbene Spezialwissen wird in eine konkrete Vermittlungsaufgabe umgesetzt und präsentiert.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Dänisch werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Dänisch.
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Dänisch.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Dänisch sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Literarische Lektüre und Analyse – Litteraturlæsning og analyse	M 2: Grundlagen der dänischen Grammatik mit Sprachpraxis – Dansk sproglære med sprogpraksis	Fach B
2	Pädagogik			Fach B
3	Pädagogik	M 3: Literatur und Medien - Litteratur og medier	M 4: Mündlichkeit und Schriftlichkeit – Mundtlighed	Fach B

		og skriftlighed		
4	Pädagogik	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B	
5	Pädagogik	M 6: Dänische Literatur und Kultur vor 1850 – Dansk litteratur og kultur før 1850	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Dänische Literatur und Kultur nach 1850 – Dansk litteratur og kultur efter 1850 (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Dänische Literatur und Kultur nach 1850 – Dansk litteratur og kultur efter 1850 (Wahlpflicht)	M 9: Spezialisierung: Literarische oder Kulturwissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	--	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Teilmodul 3.1 und Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Literarische Lektüre und Analyse – Litteraturlæsning og analyse	1 PS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Schriftliche Klausur (90 Minuten)	10
M 2: Grundlagen der dänischen Grammatik mit Sprachpraxis – Dansk sproglære med sprompraksis	3 Ü: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	10
M 3: Literatur und Medien – Litteratur og medier	3 S: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (mind. 15 Seiten) mit Verteidigung sowie Präsentation einer sprachlichen Analyse (30 Minuten)	10
M 4: Mündlichkeit und Schriftlichkeit – Mundtlighed og skriftlighed	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar – Andet- og fremmedsprogstilegnelse	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Dänische Literatur und Kultur vor 1850 – Dansk litteratur og kultur før 1850	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Dänische Literatur und Kultur nach 1850 – Dansk litteratur og kultur efter 1850 (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten); 30 Minuten Vorbereitung	5
M 9: Spezialisierung: Literarische oder Kulturwissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflicht)	1 Ü: 0 SWS	Mündliche Präsentation (10 Minuten)	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 5.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Dänisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Dänisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen.

Gegenstand des Teilstudiengangs Dänisch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit als Sprachlehrkraft an einer Grundschule zu entsprechen. Die Studierenden sind gegenüber den besonderen Bedürfnissen von mehrsprachigen Kindern im Schriftspracherwerb in der jeweiligen Zweitsprache sensibilisiert und erwerben Werkzeuge für die Umsetzung des erfolgreichen Anfangsunterrichts von mehrsprachigen Kindern. Sie erwerben Kenntnisse allgemeiner Fragen des Zweitspracherwerbs als Grundlage für den Schriftspracherwerb, um der mehrsprachigen Situation und dem jeweiligen Sprachstand der Kinder gerecht zu werden.

Ziel des Teilstudiengangs ist es, die angehenden Grundschullehrer/innen in die Lage zu versetzen, zielgruppengerechte Vermittlungsaufgaben und Projekte im Literatur-, Kultur und Medienbereich, sowohl selbstständig als auch in interdisziplinärer, kollegialer Zusammenarbeit zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren. Die Lehrkräfte sind in der Lage, komplizierte fachliche Inhalte durch Adaptationsstrategien zielgruppengerecht zu transformieren und zwar unter spezifischer Berücksichtigung der vorhandenen sprachlichen, bilingualen, kulturellen oder multikulturellen Rahmenbedingungen und Ansprüche, die mit der pädagogischen und fachdidaktischen Tätigkeit als Grundschullehrer/innen verbunden sind.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Dänisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Dänische Literatur – Dansk litteratur	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Schriftspracherwerb in einer Zweitsprache – Skriftsprogtilegnelse	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- In Verbindung mit den mündlichen Prüfungen in Modul 2 und 3: Präsentation einer Datenanalyse oder eines Unterrichtsprojekts mit Diskussion und Verteidigung.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Dänische Literatur – Dansk litteratur	1 S: 2 SWS	Hausarbeit, 15 Seiten	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	2 S: je 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Schriftspracherwerb in einer Zweitsprache – Schriftsprögtilegnelse	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung, 30 Minuten	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 5.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Dänisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Dänisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Das im BA-Studium erworbene Wissen und die methodische Kompetenz werden vertieft und erweitert. Schwerpunkte bilden methodische, didaktisch-kommunikative und interdisziplinäre Fragestellungen, die auf unterrichtsnahe Themen bezogen sind. Die Veranstaltungen zielen auf die Befähigung, Lernprozesse sowie fachlich-kommunikative Vermittlungsaufgaben zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren.

Im sprachlichen Bereich erweitern die Studierenden ihr Fachwissen in ausgewählten Bereichen der dänischen Sprache und entwickeln ein vertieftes fachdidaktisches Wissen zur Entwicklung und Förderung kommunikativer Sprachkompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Sie verfügen über Wissen zur theoriegeleiteten Analyse von Lehr- und Lernmaterialien und vertiefen ihre Kenntnisse von Theorien des Sprachlehrens und -lernens. Inhaltliche Schwerpunkte bilden besondere Züge der dänischen Sprache, die für deutschsprachige Lerner besondere Herausforderungen darstellen sowie die Lerner-sprachentwicklung im Spannungsfeld zwischen Zweit- und Fremdsprache.

Ziel des Teilstudiengangs ist es weiterhin, die angehenden Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen in die Lage zu versetzen, zielgruppengerechte Vermittlungsaufgaben und Projekte im Literatur-, Kultur- und Medienbereich sowohl selbstständig als auch in interdisziplinärer, kollegialer Zusammenarbeit zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren. Die Lehrkräfte sind in der Lage, komplizierte fachliche Inhalte durch Adaptationsstrategien zielgruppengerecht zu transformieren und zwar unter spezifischer Berücksichtigung der vorhandenen sprachlichen, bilingualen, kulturellen oder multikulturellen Rahmenbedingungen und Ansprü-

che, die mit der pädagogischen und fachdidaktischen Tätigkeit als Gemeinschaftsschullehrer/innen verbunden sind.

Im Teilstudiengang Dänisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Dänische Literatur – Dansk litteratur	M 2: Dänische Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik – Dansk sproglære og sprogdidaktik	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Mündliche Prüfung: Präsentation eines Unterrichtsprojekts oder einer Datenanalyse mit Verteidigung.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Dänische Literatur – Dansk litteratur	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 2: Dänische Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik – Dansk sproglære og sprogdidaktik	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung, 30 Minuten (siehe § 6)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	2 S: insg. 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 6.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Deutsch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Deutsch als Zweitsprache und (gemäß der für Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen) Niederdeutsch oder Friesisch. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen sowohl über Grundlagenwissen als auch über die Fertigkeit zur Kommunikation und Reflexion germanistischer Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere am Lernort Schule. Sie können diese Fragestellungen erkennen, eigenständig bearbeiten und vermitteln. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten Teilstudiengang erwerben sie Kompetenzen, die sie im 5. und 6. Semester nach Schwerpunkten differenzieren und entweder mit Blick auf die Lehramts-Master oder mit Blick auf eine fachwissenschaftliche Fortführung des Studiums vertiefen können.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Deutsch werden somit die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Deutsch
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Deutsch

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	M 2: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	Fach B
2	Pädagogik		M 3: Grundlagenmodul Medienwissenschaft und Fachdidaktik	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Aufbaumodul Sprachwissenschaft	M 5: Aufbaumodul Kulturwissenschaft	Fach B
4	Pädagogik	Wahlpflicht aus: M 6: Aufbaumodul Niederdeutsch M 7: Aufbaumodul Friesisch - Friesisch 1: Ein- führung und Spracherwerb	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Prakti- kum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	Modul 9: Vertiefungsmodul I	M 10: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	Wahlpflicht aus: M 11: Lehramtsoption Grundschule M 12: Lehramtsoption Gemeinschaftsschule M 13: Lehramtsoption Niederdeutsch M 14: Lehramtsoption Friesisch	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 15: Vertie- fungsmodul II (Wahlpflicht)	M 16: Vertie- fungsmodul III (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	--	---	----------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	----------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 8) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 5 (Aufbaumodul Kulturwissenschaft) erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Online-Übung (e-learning) zur deutschen Grammatik: Im Rahmen des zweisemestrigen Grundlagenmoduls Sprachwissenschaft (M 1) absolvieren die Studierenden eine Online-Übung zur deutschen Grammatik, die sie semesterbegleitend, einschließlich der Evaluation (Selbstbewertung) selbstständig durchführen können.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	2 S: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	10
M 2: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 3: Grundlagenmodul Medienwissenschaft und Fachdidaktik	1 S: 2 SWS 1 V: 1 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 4: Aufbaumodul Sprachwissenschaft	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 5: Aufbaumodul Kulturwissenschaft	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (25 Minuten)	5
M 6: Aufbaumodul Niederdeutsch (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Aufbaumodul Friesisch - Friesisch 1: Einführung und Spracherwerb (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 4 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 9: Vertiefungsmodul I	Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft: 1 S: 2 SWS Niederdeutsch, DaF/DaZ: 2 S: insg. 4 SWS Friesisch: 1 S/Ü: 4 SWS	Hausarbeit (20 Seiten)	5
M 10: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 11: Lehramtsoption Grundschule (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Dokumentation	5
M 12: Lehramtsoption Gemeinschaftsschulen (Wahlpflicht)	2 S: insg. 4 SWS	Dokumentation	
M 13: Lehramtsoption Niederdeutsch (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Dokumentation	
M 14: Lehramtsoption Friesisch - Friesisch 3: Nordfriesische Geschichte, Landeskunde, Minderheitenwesen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Projektarbeit oder Hausarbeit (20 Seiten)	5
M 15: Vertiefungsmodul II (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS DaF/DaZ zusätzlich: 1 S: 2 SWS	Bei Belegung des Moduls im 5. Semester: Hausarbeit (bis 20 Seiten) Im 6. Semester: Portfolio oder vergleichbare Leistung	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 16: Vertiefungsmodul III (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Bei Belegung des Moduls im 5. Semester: Hausarbeit (bis 20 Seiten) Im 6. Semester: Portfolio oder vergleichbare Leistung	5
M 17: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Annex: Erläuterung der Studienoptionen

Im Teilstudiengang Deutsch des B.A. Bildungswissenschaften stehen den Studierenden prinzipiell **drei** Optionen offen. Sie können sich im 6. Fachsemester entscheiden für

1. die Lehramtsoption „Grundschule Deutsch“ (auch in den Bereichen Niederdeutsch und Friesisch),
2. die Lehramtsoption „Gemeinschaftsschule Deutsch“ (auch in den Bereichen Niederdeutsch und Friesisch),
3. die Option Fachwissenschaft (außer im Bereich Friesisch).

Die Option „Erziehungswissenschaft“ ist in § 5 der Fachspezifischen Anlage für den Teilstudiengang Deutsch dargestellt.

Die ersten beiden Optionen bereiten auf den Master of Education an Grund- bzw. an Gemeinschaftsschulen vor. Mit der Wahl einer Option im 6. Fachsemester wird keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, für welchen Master of Education die Studierenden sich anschließend bewerben. Die Option hat vielmehr den Sinn, sich entweder in der Grund- oder in der Gemeinschaftsschule zu orientieren, um dann nach dem Bachelor-Abschluss die richtige Entscheidung treffen zu können.

Die Option Fachwissenschaft ist für diejenigen Studierenden gedacht, die bereits im 6. Semester des Bachelor-Studiums wissen, dass sie keinen Lehramts-Master (Master of Education) anstreben und sich stattdessen für ein fachwissenschaftliches Master-Programm einschreiben möchten (z.B. KSM = Kultur - Sprache - Medien in Flensburg). Sie haben die Möglichkeit, den Anteil an Leistungspunkten in der Fachwissenschaft zu verdoppeln.

Unabhängig von den genannten Optionen haben die Studierenden die Möglichkeit, im 5. und 6. Semester **Studienschwerpunkte** in den folgenden Bereichen zu wählen:

1. Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft
2. Studienschwerpunkt Literaturwissenschaft
3. Studienschwerpunkt Medienwissenschaft
4. Studienschwerpunkt Deutsch als Zweitsprache
5. Studienschwerpunkt Niederdeutsch
6. Studienschwerpunkt Friesisch

Die verschiedenen Studienpfade, die sich aus der Kombination von Optionen, Studienschwerpunkten und Disziplinen ergeben, zeigt die folgende Übersicht. In den Modulkatalogen ist sie anhand der Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Wahlpflicht-Modulen zu ersehen. Den Studierenden wird geraten, im 3. Semester eine **Studienfachberatung** in Anspruch zu nehmen, um den weiteren Studienverlauf – einschließlich des empfohlenen Auslandssemesters – rechtzeitig planen zu können.

Im Bereich Niederdeutsch besteht im 3. Studienjahr die Möglichkeit, die Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl in einem auf das Lehramt ausgerichteten als auch in einem nicht auf das Lehramt ausgerichteten Modul zu vertiefen.

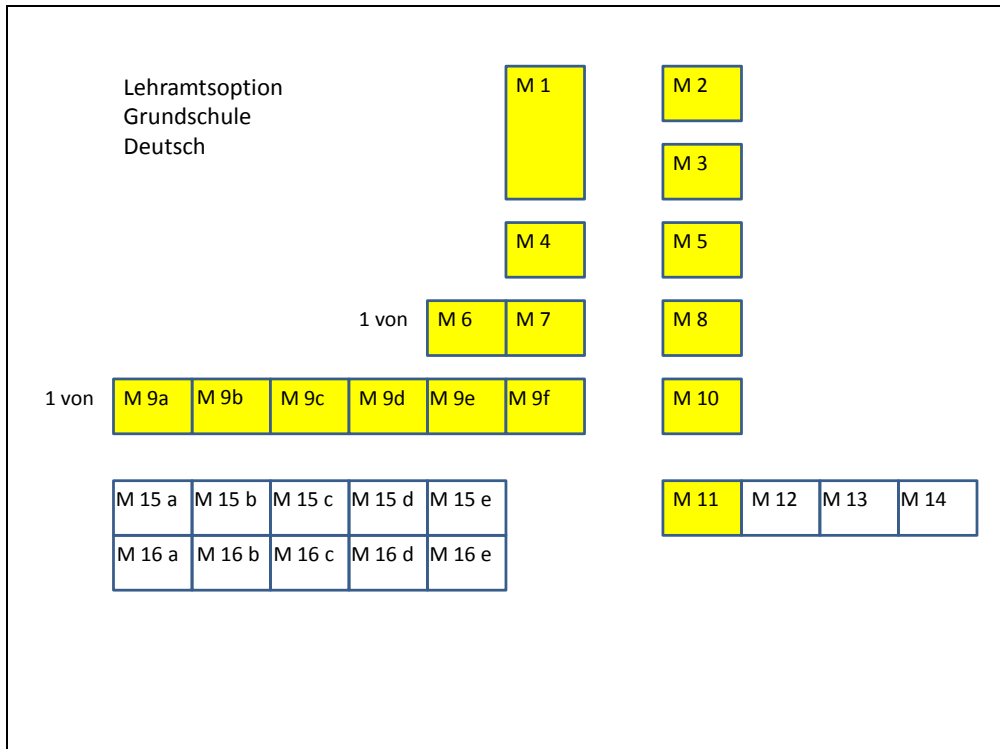
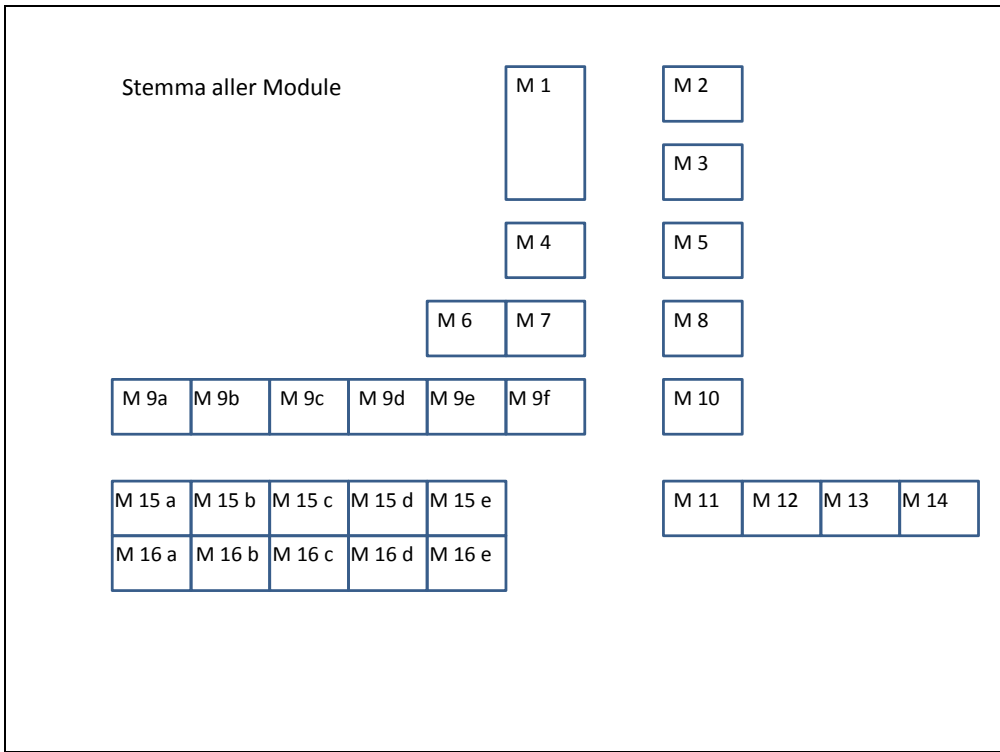
Studienverlaufspfade

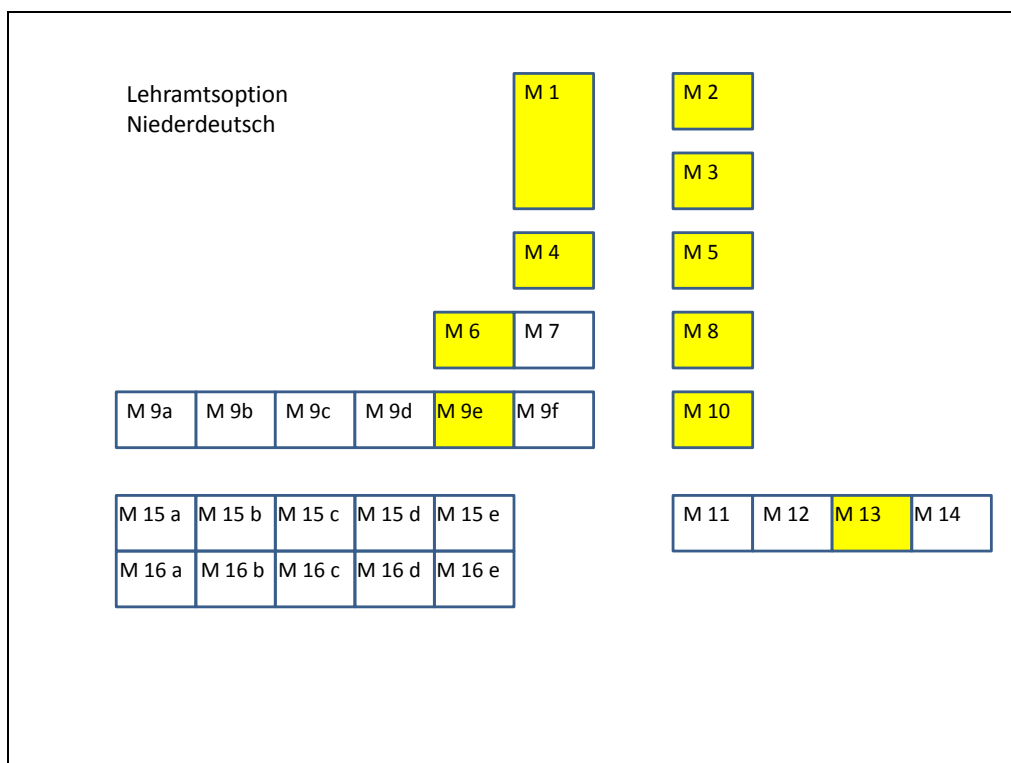
B.A. Bildungswissenschaften

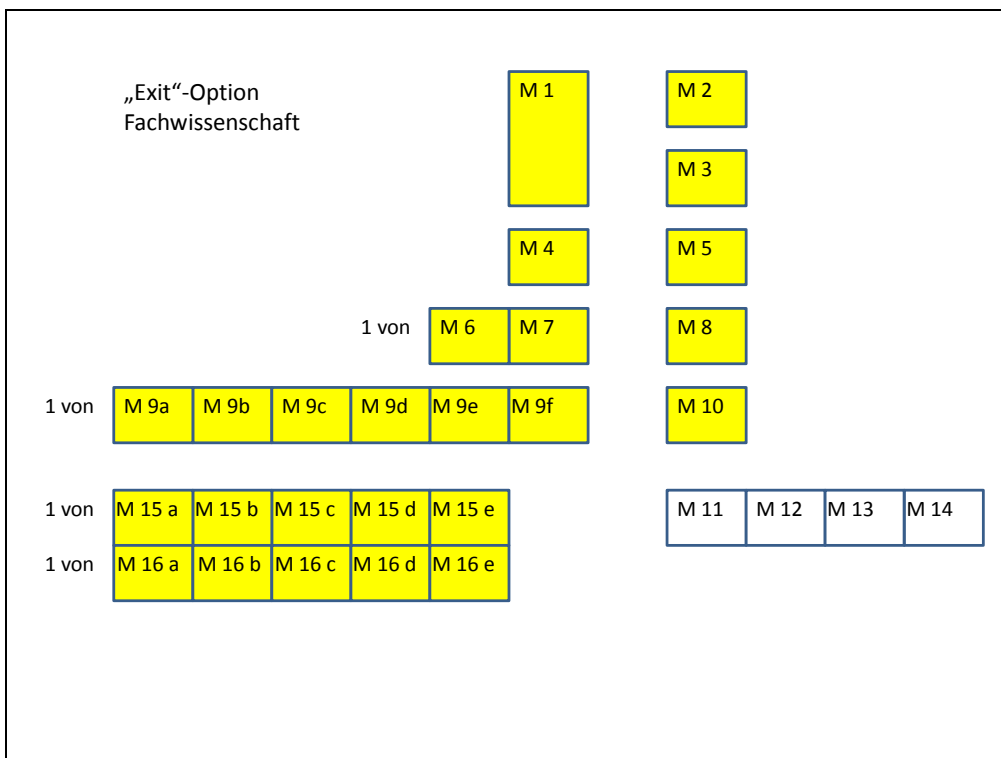
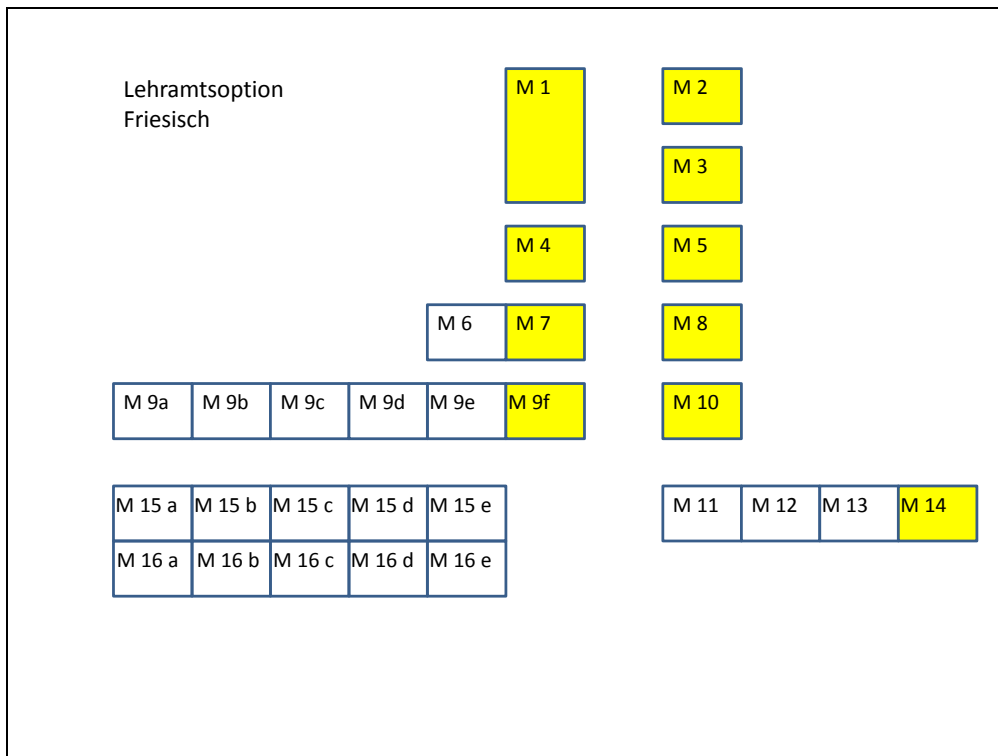
Teilstudiengang Deutsch

Legende

M 1	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft		
M 2	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft		
M 3	Grundlagenmodul Medienwissenschaft und Fachdidaktik		
M 4	Aufbaumodul Sprachwissenschaft		
M 5	Aufbaumodul Kulturwissenschaft		
M 6	Aufbaumodul Niederdeutsch		
M 7	Aufbaumodul Friesisch		
M 8	Aufbaumodul Fachdidaktisches Schulpraktikum		
M 9	Vertiefungsmodul I	Die Vertiefungsmodule werden in den Varianten	
M 10	Interdisziplinäres Modul		
M 11	Lehramtsoption Grundschule Deutsch		a) Sprachwissenschaft
M 12	Lehramtsoption Gemeinschaftsschule Deutsch		b) Literaturwissenschaft
M 13	Lehramtsoption Niederdeutsch		c) Medienwissenschaft
M 14	Lehramtsoption Friesisch		d) Deutsch als Zweitsprache
M 15	Vertiefungsmodul II	e) Niederdeutsch	
M 16	Vertiefungsmodul III	f) Friesisch (nur als Schwerpunktmodul I) angeboten.	







Fachspezifische Anlage 6.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen des Deutschunterrichts in der Primarstufe zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung / Unterrichtsevaluation anwenden, verfügen über diagnostische Fähigkeiten und kennen aktuelle Befunde, insbesondere zum Lesen und Schreiben im Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit. Sie erproben ihre im Rahmen einer Lernwerkstatt erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse während des Praxissemesters am Lernort Schule. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang und den Lernbereichen erwerben sie umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen insbesondere, dem facettenreichen Sprachhandeln in der Grundschule und der Heterogenität des kindlichen Sprachgebrauchs in der präliteraren Phase gerecht zu werden.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Grundschulmodul I: Lernwerkstatt Lesen und Schreiben	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Grundschulmodul III: Sprachhandeln in der Grundschule	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Lernwerkstatt (LW): Die Studierenden werden mit praktischen Übungen, kleinen Projekten und Fallstudien an die spezifischen Herausforderungen des Lesens und Schreibens im Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit herangeführt und mit den typischen Lernschwierigkeiten, ihrer Diagnose und ihrer Lösungen vertraut gemacht.
- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Bericht: Der Bericht fasst die in der Lernwerkstatt gesammelten Erfahrungen zusammen und bilanziert sie im Hinblick auf a) die eigene Professionalität und Problemsensitivität sowie b) die spezifischen Herausforderungen des Deutschunterrichts am Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundschulmodul I: Lernwerkstatt Lesen und Schreiben	1 Ü: 2 SWS	Bericht (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Grundschulmodul III: Sprachhandeln in der Grundschule	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (20 Seiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 6.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, komplexe Sachverhalte und Zusammenhänge zu vermitteln, junge Menschen für Sprache und Literatur zu gewinnen sowie Kriterien für einen selbstbestimmten Umgang mit Medien zu liefern. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer professionellen Tätigkeit an Gemeinschaftsschulen zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie umfassende Fähigkeiten zur Selbstreflexion. Sie lernen, auf die eigene Sprach-, Medien- und Vermittlungskompetenz zu achten und Kommunikationsprozesse dank ihres Wissens um das Zusammenspiel von Mehrsprachigkeit, kultureller Heterogenität und Sozialisation ebenso sensibel wie effektiv zu gestalten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Sprache und Medialität	M 2: Literatur und Medialität	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Konzept: Das multimedial zu präsentierende Unterrichtskonzept wird im Plenum besprochen und bewertet. Es umfasst eine Bibliografie, aus der sich das Lektürepen-sum außerhalb der Kontaktzeiten ergibt.
- Studie: Aufgrund einer Problemskizze, die typische Schwierigkeiten der interkulturellen Kommunikation im Unterricht exploriert, wird eine (empirische) Fallstudie ggf. unter Einbindung von Schülerinnen und Schülern zur Lösung dieser Schwierigkeiten erstellt.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sprache und Medialität	1 Ü: 2 SWS	Konzept	5
M 2: Literatur und Medialität	1 S: 2 SWS	Konzept	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	1 S: 2 SWS	Studie (ca. 20 Seiten)	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 7.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Englisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen, sprachpraktisch-kommunikativen sowie fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über Fragestellungen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft adressatengerecht zu kommunizieren. Ihre englische Sprachkompetenz entwickeln sie in sprachpraktischen Übungen (*Practical English*) so weiter, dass sie in englischsprachigen und fremdsprachunterrichtlichen Kontexten als sprachliches Vorbild (*Model Speaker*) dienen können. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Englischdidaktik) zu erkennen und in Anwendung ausgewählter Forschungsmethoden zu bearbeiten. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Englisch. Die Aneignung reflektierter fachwissenschaftlicher, sprachpraktisch-kommunikativer sowie fachdidaktischer Kompetenzen durch die Studierenden schafft die Basis für die Aufgabe des schulischen Englischunterrichts, den Schülerinnen und Schülern kommunikative Kompetenz in der ersten Fremdsprache zu vermitteln und sie zu lebenslangem Fremdsprachenlernen zu motivieren.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Englisch werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Englisch
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Englisch

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Introduction to Language and Literature	M 2: Practical English 1: Basic Structures	Fach B
2	Pädagogik			Fach B
3	Pädagogik	M 3: Analysis of Language, Literature and Culture		Fach B
4	Pädagogik	M 4: Teaching English as a Foreign Language, Transfer and Mediation	M 5: Theory and Practice III: Subject-Specific Teaching Placement and Accompanying Seminar Course	Fach B
5	Pädagogik	M 6: Practical English 2: Focus on Language Production	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	Wahlpflicht aus: M 8: Focus on Literature M 9: Focus on Language	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Focus on Literature (Wahlpflicht)	M 9: Focus on Language (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	--	--------------------------------------	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Päda- gogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Päda- gogik
---	----------------	-----------	-----------	----------------------------------	----------------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird ein Teil des Moduls 3 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (ProS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.
- Hauptseminar (HS): fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.
- Independent Studies (IS): Im Selbststudium werden englische Texte / Literatur erarbeitet.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio: Die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung)	LP
M 1: Grundlagen Sprache und Literatur – Introduction to Language and Literature	2 ProS: je 2 SWS	Klausur (Take-Home-Exam von 2000-3000 Wörtern + 60minütige Klausur)	10
M 2: Sprachpraxis 1: Grundstrukturen – Practical English 1: Basic Structures	2 Ü: je 2 SWS 1 IS: 0 SWS	Mündliche Prüfung (25minütig)	10
M 3: Vertiefung Sprache, Literatur und Kultur – Analysis of Language, Literature and Culture	3 ProS: je 2 SWS	Hausarbeit (10 Seiten)	10
M 4: Englische Fachdidaktik, Transfer und Mediation – Teaching English as a Foreign Language, Transfer and Mediation	1 ProS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar – Theory and Practice III: Subject-Specific Teaching Placement and Accompanying Seminar Course	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Sprachpraxis 2: Vertiefung Sprachproduktion – Practical English 2: Focus on Language Production	2 Ü: je 2 SWS	Essay (schriftliche Prüfungsleistung von 4000-5000 Wörtern)	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Schwerpunkt Literaturwissenschaft – Focus on Literature (Wahlpflicht)	2 HS/S: je 2 SWS	Klausur (90minütig) oder Portfolio	5
M 9: Schwerpunkt Sprachwissenschaft – Focus on Language (Wahlpflicht)	2 HS/S: je 2 SWS	Klausur (90minütig) oder Portfolio	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 7.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Aufbauend auf die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten lernen die Studierenden Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten. Sie erarbeiten sich vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Grundschulenglisch zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Sprachlerntheorien und der individuellen Voraussetzungen des Fremdspracherwerbs. Sie haben insbesondere Kenntnisse der didaktischen Konzepte, Prinzipien, Lernbereiche und Themen des frühen Fremdsprachenlernens in der Primarstufe. Die Studierenden verfügen außerdem über Kenntnisse der Theorie und Methodik des kommunikativen Anfangsunterrichts in der Fremdsprache Englisch, einschließlich der Einschätzung und Förderung von Schülerleistungen. Sie beherrschen eine für den Anfangsunterricht Englisch geeignete Lehrersprache ebenso wie kindgemäße Methoden zur Initiierung und Unterstützung der fremdsprachlichen Lernprozesse.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: TEFL in Primary School: Playful English Teaching	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: TEFL in Primary School: Deepening Subject-Specific and Didactic Knowledge and Skills	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theory and Practice IV: Professionalisation in Primary School and Accompanying Seminar Course	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Hauptseminar (HS): fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.
- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: TEFL in Primary School: Playful English Teaching	1 HS: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar – Theory and Practice IV: Professionalisation in Primary School and Accompanying Seminar Course	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: TEFL in Primary School: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung – Deepening Subject-Specific and Didactic Knowledge and Skills	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 7.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Aufbauend auf die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten lernen die Studierenden Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten. Sie erarbeiten sich vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Englisch an Gemeinschaftsschulen zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Sprachlerntheorien und der individuellen Voraussetzungen des Fremdspracherwerbs. Sie verfügen zudem über ein kritisches Verständnis der theoretischen und methodischen Aspekte des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts in der Sekundarstufe I. Die Studierenden haben ein Bewusstsein für problematische Aspekte des sprachlichen und interkulturellen Lernens und verfügen über im Englischunterricht der Sekundarstufe umsetzbare Lösungsansätze, einschließlich der Einschätzung und Förderung von Schülerleistungen. Sie beherrschen eine für den Englischunterricht der Klassenstufen 5 bis 10 geeignete Lehrersprache ebenso wie altersangemessene Methoden zur Unterstützung der fremdsprachlichen Lernprozesse.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	M 2: TEFL in Secondary Schools: Strengthening Subject-Specific and Didactic Foundations	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Subject-Specific Add-Ons	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theory and Practice IV: Professionalisation in Secondary School and Accompanying Seminar Course	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Hauptseminar (HS): fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.
- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: TEFL in der Sekundarstufe: Prinzipien, Probleme, Perspektiven – TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	1 HS: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 2: TEFL in der Sekundarstufe: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung – TEFL in Secondary Schools: Strengthening Subject-Specific and Didactic Foundations	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar – Theory and Practice IV: Professionalisation in Secondary School and Accompanying Seminar Course	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Fachwissenschaftliche Ergänzungen – Subject-Specific Add-Ons	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig) oder Klausur (90minütig)	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 8.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Evangelische Theologie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Evangelische Theologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Evangelische Theologie ist der Erwerb von grundlegenden theologischen und religionspädagogischen Kompetenzen, die es Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihren Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Theologie, christlichem Glauben und gesellschaftlicher Pluralität und in Hinsicht auf die Herausforderung lebenslangen Lernens wahrzunehmen. Die Studierenden erwerben erste Fähigkeiten, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Disziplinen (von der biblischen über die historische und systematische zur praktischen Theologie/Religionspädagogik) zu bearbeiten. Studierende werden zu theologischem Denken, Urteilen und Argumentieren angeleitet. Das Teilstudium zielt auf grundlegendes Wissen und Verstehen theologischer Inhalte, Prinzipien und Methoden des Fachs, auf die Fähigkeit, theologische Inhalte in didaktischer Perspektive neu zu reflektieren sowie auf den Erwerb der Kompetenz, sich kritisch mit der eigenen Tradition und dem eigenen Glauben auseinanderzusetzen und die Ergebnisse im schulischen Umfeld dialogisch und argumentativ zu vertreten.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Evangelische Theologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang Evangelische Religion

- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang Evangelische Religion

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Evangelische Theologie sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Zur Sprache gebracht: Bibelwissenschaften		Fach B
2	Pädagogik	M 2: In der Geschichte gestaltet: Historische Theologie		Fach B
3	Pädagogik	M 3: Auf den Begriff gebracht: Systematische Theologie	M 4: In der Welt verantwortet: Ethik	Fach B
4	Pädagogik		M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 6: In den Dialog gestellt: Ökumene/ Theologie der Religionen	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Mit der Lebenswelt verschränkt: Religionspädagogik/Religionsdidaktik (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Mit der Lebenswelt verschränkt (Wahlpflicht)	M 9: Individual- und sozialetische Herausforderungen in Theologischer Perspektive (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Päda- gogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Päda- gogik
---	----------------	-----------	-----------	----------------------------------	----------------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 4 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Evangelische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Evangelische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.
- Lerntagebuch: die Studierenden dokumentieren ihre Auseinandersetzung mit den Vorlesungsthemen semesterbegleitend

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Zur Sprache gebracht: Bibelwissenschaften	1 V: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 2: In der Geschichte gestaltet: Historische Theologie	1 V: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 3: Auf den Begriff gebracht: Systematische Theologie	1 S: 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (30.000 - 35.000 Zeichen inkl. Fußnoten [mit Leerzeichen])	10
M 4: In der Welt verantwortet: Ethik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen inkl. Fußnoten [mit Leerzeichen])	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: In den Dialog gestellt: Ökumene / Theologie der Religionen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (TM 1; 90 Min.) oder Hausarbeit (TM 2; 35.000 - 40.000 Zeichen inkl. Fußnoten [mit Leerzeichen])	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 Kol: 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Mit der Lebenswelt verschränkt: Religionspädagogik/Religionsdidaktik (Wahlpflicht)	1 V/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Lerntagebuch (semesterbegleitend)	5
M 9: Individual- und sozial-ethische Herausforderungen in Theologischer Perspektive (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 8.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Religion.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Evangelische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Evangelische Religion ist der vertiefende Erwerb von jenen pädagogischen Kompetenzen, die es Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihren Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Theologie, christlichem Glauben und gesellschaftlicher Pluralität, besonders im Hinblick auf den Lernort Schule, wahrzunehmen.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher, für den Lernort Grundschule relevanter theologischer Disziplinen zu bearbeiten.

Der Teilstudiengang zielt vertiefend auf integriertes Wissen und Verstehen theologischer Inhalte, auf die innere Kommunikation zwischen dem, was in der theologischen Tradition geglaubt wurde und dem, was, auch lebensgeschichtlich und lebensweltlich bedingt, selbst geglaubt wird, verbunden mit der Fähigkeit, in der beruflichen Anwendung Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Evangelische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Methodenwerkstatt Grundschule	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdidaktischer Perspektive	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Evangelische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): Die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Evangelische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Präsentation: die Studierenden präsentieren im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein Thema bzw. eine Problemstellung, stellen sich Rückfragen und initiieren eine Diskussion

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Methodenwerkstatt Grundschule	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (Präsentation) (30 Minuten)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdidak- tischer Perspektive	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (35.000 - 40.000 Zeichen inkl. Fußnoten [mit Leerzei- chen])	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 8.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Religion.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Evangelische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Evangelische Religion ist der vertiefende Erwerb von jenen pädagogischen Kompetenzen, die es Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihren Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Theologie, christlichem Glauben und gesellschaftlicher Pluralität, besonders im Hinblick auf den Lernort Schule, wahrzunehmen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher, für den Lernort Gemeinschaftsschule relevanter theologischer Disziplinen zu bearbeiten. Der Teilstudiengang zielt vertiefend auf integriertes Wissen und Verstehen theologischer Inhalte, auf die innere Kommunikation zwischen dem, was in der theologischen Tradition geglaubt wurde und dem, was, auch lebensgeschichtlich und lebensweltlich bedingt, selbst geglaubt wird, verbunden mit der Fähigkeit, in der beruflichen Anwendung Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Evangelische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Methodenwerkstatt Gemeinschaftsschule	M 2: Jugend und Religion	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdi- daktischer Perspektive	M 5: Interdisziplinäres Leh- ren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Evangelische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehene Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): Die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Evangelische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Präsentation: die Studierenden präsentieren im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein Thema bzw. eine Problemstellung, stellen sich Rückfragen und initiieren eine Diskussion

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Methodenwerkstatt Gemeinschaftsschule	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (Präsentation) (30 Minuten)	5
M 2: Jugend und Religion	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdidak- tischer Perspektive	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (35.000 - 40.000 Zeichen inkl. Fußnoten [mit Leerzei- chen])	5
M 5: Interdisziplinäres Leh- ren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 9.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geographie im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Geographie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geographie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Im Teilstudiengang Geographie erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse aus den Teilbereichen der Humangeographie (Kultur-, Sozial-, Bevölkerungs-, Siedlungs-, Stadt- und Wirtschaftsgeographie, Politische Geographie und geographische Entwicklungsforschung), der Physischen Geographie (Geomorphologie, Hydro-, Boden-, Klima- und Vegetationsgeographie), der Regionalen Geographie (Erarbeitung anhand ausgewählter Beispiele) sowie der Mensch-Umwelt-Forschung (Konzepte des Mensch-Natur-Verhältnisses, der Humanökologie, der Nachhaltigkeitsforschung). Sie sind in der Lage, professionell wissenschaftlich zu arbeiten, unterschiedliche Sachverhalte kritisch zu hinterfragen und sich neue Themenfelder selbstständig zu erschließen.

Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Grundkenntnisse zur Durchführung und Gestaltung eines zeitgemäßen Geographie-Unterrichts. Sie sind zudem in der Lage, die eigene Vermittlungstätigkeit selbstkritisch zu reflektieren und sich mit Blick auf zentrale aktuelle und zukünftig auftretende Themen und Fragestellungen des Geographie-Unterrichts selbstständig weiterzubilden.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Geographie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sachunterricht, sofern der zweite fachbezogene Teilstudiengang kein Bezugsfach des Fachs Sachunterricht ist.
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Geographie.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geographie sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Geographie als Wissenschaft und Bildungsfach		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Grundlagen der Physischen Geographie	M 3: Grundlagen der Humangeographie	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Fachliche Vertiefung der Physischen Geographie	M 5: Fachliche Vertiefung der Humangeographie	Fach B
4	Pädagogik	M 6: Geomethoden	M 7: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 8: Regionale Geographie	M 9: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 10: Geographische Bildung für nachhaltige Entwicklung (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 10: Geographische Bildung für nachhaltige Entwicklung (Wahlpflicht)	M 11: Angewandte Geographie (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Päda- gogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Päda- gogik
---	----------------	-----------	-----------	----------------------------------	----------------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 7) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 5 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geographie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang Geographie Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geographie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Geographie keine anderen Prüfungsarten angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geographie als Wissenschaft und Bildungsfach	2 V/Ü: je 2 SWS 1 Ü: 1 SWS 1 Ex	Klausur (90 Minuten)	10
M 2: Grundlagen der Physischen Geographie	1 VL: 2 SWS 1 Ex	Klausur (90 Minuten)	5
M 3: Grundlagen der Humangeographie	1 VL: 2 SWS 1 Ex	Klausur (90 Minuten)	5
M 4: Fachliche Vertiefung der Physischen Geographie	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Hausarbeit (10 Seiten)	5
M 5: Fachliche Vertiefung der Humangeographie	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Hausarbeit (10 Seiten)	5
M 6: Geomethoden	1 S/Ü: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Projektbericht, 20 S. (Gruppenarbeit)	5
M 7: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 8: Regionale Geographie	1 S: 2 SWS 1 Ex: 2 SWS	Projektbericht, 10 S.	5
M 9: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 10: Geographische Bildung für nachhaltige Entwicklung	1 S: 2 SWS	Präsentation oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
M 11: Angewandte Geographie (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 9.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geographie im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geographie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geographie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Geographie ist die Verknüpfung physisch-geographischer und humangeographischer Themen unter dem Aspekt der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und des Globalen Lernens im Unterricht. Die Studierenden erwerben dabei fachdidaktische Kompetenzen im Hinblick auf die Umsetzung der methodischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Faches Geographie sowie und der Unterrichtspraxis in übergreifenden Fächerverbänden. Hierbei lernen sie exemplarisch aktuelle Forschungsfelder kennen und diese adressatenorientiert im Unterricht didaktisch umzusetzen. Hierzu werden sie mit den aktuellen Forschungsentwicklungen in der Geographiedidaktik vertraut gemacht und lernen diese methodisch auf die Unterrichtspraxis anzuwenden.

Nach Erreichen des Studienziels sind die Studierenden in der Lage, in der Sekundarstufe eigenverantwortlich Fach- und fachübergreifenden Unterricht zu planen, zu gestalten und durchzuführen, Lernverhalten und Lernerfolge von Schüler_innen zu beurteilen und im Rahmen der Master Thesis eine aktuelle wissenschaftliche Fragestellung mit Schul- bzw. Unterrichtsbezug explorativ oder analytisch zu bearbeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geographie sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Aktuelle Forschungsfelder der Geographie und ihre Umsetzung		Fach B
2	Pädagogik	M 3: Aktuelle Entwicklungen in der Geographiedidaktik	M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geographie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Seminar und Projekt (S/P): Die Studierenden erarbeiten die Grundlagen eines ausgewählten Forschungsfeldes und wenden ihre Kenntnisse in einem praktischen Projekt an.
- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geographie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Aktuelle Forschungsfelder der Geographie und ihre Umsetzung	2 S/P: je 2 SWS	Wissenschaftlicher Artikel (ca. 12 Seiten)	10
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Aktuelle Entwicklungen in der Geographiedidaktik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 10.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Geschichte.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geschichte mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudienganges Geschichte ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. In den Modulen des Teilstudienganges Geschichte werden zentrale Vorgänge und Probleme des Altertums und des Mittelalters sowie schwerpunktmäßig der Neuzeit und der Zeitgeschichte im Rahmen der deutschen, europäischen und globalen Geschichte exemplarisch erlernt und bearbeitet. Die Teilmodule sind vielfach praxisbezogen oder tragen Projektcharakter. Exkursionen an außerschulische Lernorte sowie das Sammeln von Praxiserfahrungen in Museen und Medien sind Bestandteil des Fachstudienangebots. In den fachwissenschaftlich ausgerichteten Teilmodulen erlernen die Studierenden durch eigenes Handeln, wie wissenschaftlich abgesicherte Konstruktionen der Vergangenheit produziert werden, welche Funktionen sie besitzen, wie ein kritischer und gesellschaftlich verantwortlicher Umgang mit Geschichte zu gestalten ist. Es geht dabei um historisches Verstehen und Erklären sowie um die Darstellung des Erkannten auf der Grundlage des jeweiligen Forschungsstandes. Die Studierenden lernen Methoden historischen Arbeitens wie auch den Stellenwert unterschiedlicher Fragestellungen und verschiedenartiger Quellen kennen.

In den methodisch ausgerichteten Teilmodulen werden konkrete Fragen der Geschichtsvermittlung in der Schule und in anderen gesellschaftlichen Institutionen mit dem Ziel behandelt, dass die Studierenden fachliche Kompetenzen für die Berufsausübung auf schulischen oder auf außerschulischen Berufsfeldern erwerben.

Die geschichtsdidaktischen Teilmodule zielen mit ihren wesentlichen Problemstellungen auf den Begriff des Geschichtsbewusstseins, auf Geschichtsbilder der Menschen, auf die Vermittlung von Geschichte in der Öffentlichkeit, auf Aspekte der Geschichtskultur. Dabei geht

es durchweg auch um Standortbestimmung der Geschichte und des Teilstudienganges, insbesondere um die Schlüsselfrage nach ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Geschichte werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sachunterricht, sofern der zweite fachbezogene Teilstudiengang kein Bezugsfach des Fachs Sachunterricht ist.
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Geschichte.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geschichte sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Geschichte als Wissenschaft		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Geschichte als Kommunikation		Fach B
3	Pädagogik	M 3: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft, I		Fach B
4	Pädagogik	M 4: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft, II	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	Wahlpflicht: M 8: Geschichte und Erinnerung I (Grundschule) M 9: Geschichte und Erinnerung II (Gemeinschaftsschule)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	Wahlpflicht: M 8: Geschichte und Erinnerung I M 9: Geschichte und Erinnerung II	M 10: Vertiefung Geschichte und Erinnerung, III (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird ein Teil des Moduls 3 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Proseminar (ProS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.
- Projektstück: die Studierenden erarbeiten und präsentieren einzeln oder in Gruppen einen dem Thema der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilaspekt.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geschichte als Wissenschaft	1 ProS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	aktive Mitgestaltung je Seminar-, Übungssitzung; Modulprüfung: Hausarbeit im ProS (ca. 10 Seiten)	10
M 2: Geschichte als Kommunikation	1 ProS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	aktive Mitgestaltung je Seminar-, Übungssitzung; Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) im ProS	10
M 3: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft, I: Vormoderne und Moderne	2 S: je 2 SWS	aktive Mitgestaltung je Seminarsitzung; Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)	10
M 4: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft, II: Zeitgeschichte	1 S: 2 SWS	aktive Mitgestaltung; Modulprüfung: Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat und Projektstück oder Referat und Portfolio (15-20 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Mitgestaltung einer Übungssitzung; Modulprüfung: Referat oder Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Geschichte und Erinnerung, I (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Referat und Portfolio (15-20 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 9: Geschichte und Erinnerung, II (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Referat und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Referat und Portfolio (15-20 Seiten)	5
M 10: Vertiefung Geschichte und Erinnerung, III (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	aktive Mitgestaltung; Modulprüfung: Referat und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Referat und Portfolio (15-20 Seiten)	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Umfang: 30-40 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 10.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geschichte mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Geschichte ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere auch fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geschichte sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Geschichte in der Schule	M 2: Public History	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Geschichtswissenschaftliche Kontroversen	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.
- Projektarbeit (Proj): Projektarbeit selbstständiger Lerner/innen unter Begleitung von Lernberatern.
- Projektstück: die Studierenden erarbeiten und präsentieren einzeln oder in Gruppen einen dem Thema der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilaspekt.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geschichte in der Schule	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Public History	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat und Projektstück	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Geschichtswissenschaftliche Kontroversen	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (20-25 Seiten)	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Umfang: 50-60 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 11.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Gesundheit und Ernährung ist die Vermittlung von gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die psycho-sozialen Ursachen der heute vorherrschenden Krankheiten (und ihres Verlaufs) sowie über die psychischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit. Diese Bedingungen stehen in engem Zusammenhang mit gesundheitlich riskanten oder förderlichen Verhaltens- und Lebensweisen in der Bevölkerung sowie mit ihren Arbeits- und Lebensbedingungen. In interdisziplinär ausgerichteten Modulen setzen sich die Studierenden mit Theorien, Modellen und Erkenntnissen der Gesundheits- und Ernährungswissenschaften auseinander und lernen ihre psychologischen, kulturwissenschaftlichen, sozioökonomischen und pädagogischen Bezüge kennen. Sie erwerben dabei auch Fähigkeiten zur Selbstreflexion bezüglich der eigenen Gesundheit und schaffen Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit in schulischen und außerschulischen Praxisfeldern.

Studierende erwerben insbesondere die Fähigkeiten zur Konzeptentwicklung für Praxismaßnahmen in der Prävention und Gesundheitsförderung und für ihre Evaluation. Die gesundheits-, ernährungs- und bildungswissenschaftlichen Inhalte zielen insgesamt auf einen kritischen und gesellschaftlich verantwortlichen Umgang mit Gesundheit und Ernährung.

Die erworbenen interdisziplinären Erkenntnisse und Kompetenzen qualifizieren die Studierenden für Berufsfelder im Bereich von Bildung, Erziehung und Beratung im Rahmen der Tätigkeit als Lehrende im schulischen Kontext und für Berufsfelder im Bereich von Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation im außerschulischen Kontext.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sachunterricht, sofern der zweite fachbezogene Teilstudiengang kein Bezugsfach des Fachs Sachunterricht ist.
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Ernährungs- und Verbraucherbildung
- c) Master of Arts Prävention und Gesundheitsförderung

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten. Ab dem 5. Semester wählen die Studierenden entweder den Schwerpunkt „Gesundheit“ oder den Schwerpunkt „Ernährung“.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheits-theorien	M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensstile, Essmuster und Essstörungen	Fach B
3	Pädagogik	M 5: Gesundheit und Entwicklung über die Lebensspanne	M 6: Kultur und Technik der Nahrungsmittelzubereitung	Fach B
4	Pädagogik	M 7: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	<i>Schwerpunkt Gesundheit</i>	<i>Schwerpunkt Ernährung</i>	M 11: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)
		M 9: Praktikumsbegleitung und professionelle Kompetenzen in der Gesundheitsförderung	M 10: Sozioökonomie des privaten Haushalts	
6	Pädagogik	M 12: Praxis-kompetenzen: Konzeptentwicklung	M 14: Praxis-kompetenzen: Risikowahrnehmung und Kommunikation	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)
				Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	<i>Schwerpunkt Gesundheit</i>	<i>Schwerpunkt Ernährung</i>	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
		M 12: Praxis- kompetenzen: Konzeptent- wicklung und M 13: Praxis- kompetenzen: Gesundheits- beratung	M 14: Praxis- kompetenzen: Risikowahr- nehmung und Kommunikati- on und M 15: Praxis- kompetenzen: Ernährungs- beratung		

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Päda- gogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Päda- gogik
---	----------------	-----------	-----------	----------------------------------	----------------

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung

Neben den in der gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten:

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung

Neben den in der gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Praktische Prüfung zu Nahrungszubereitung: Die Studierenden leiten in einem definierten situationsorientierten Ansatz unterschiedliche Zielgruppen mittels Techniken bzw. Gerätetechniken der Nahrungszubereitung an.
- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Referat mit Handout (2 Seiten), Klausur (60 Min.)	5
M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheits-theorien	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensstile, Essmuster und Essstörungen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Referat mit Handout (2 Seiten)	5
M 5: Gesundheit und Entwicklung über die Lebensspanne	1 S: 2 SWS	Referat mit Handout (2 Seiten), schriftliche Hausarbeit (ca. 2000 Wörter)	5
M 6: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	1 S/Ü: 3 SWS	Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstration; 30 Min.), Portfolio	5
M 7: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	1 V/T: 2 SWS	Portfolio	5
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 9: Praktikumsbegleitung und professionelle Kompetenzen in der Gesundheitsförderung (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Präsentation	5
M 10: Sozioökonomie des privaten Haushalts (Wahlpflicht)	1 V: 2 SWS	mündliche Prüfung (10 Min.)	5
M 11: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 12: Praxiskompetenzen: Konzeptentwicklung (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	mündliche Prüfung (10 Min.)	5
M 13: Praxiskompetenzen: Gesundheitsberatung (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	mündliche Prüfung (15 Min.)	5
M 14: Praxiskompetenzen: Risikowahrnehmung und Kommunikation (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	Präsentation	5
M 15: Praxiskompetenzen: Ernährungsberatung (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	Mündliche Prüfung (10 Min.)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 16: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 11.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Ernährung und Verbraucherbildung ist der Erwerb wissenschafts-didaktischer Kenntnisse und fachpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vermittlung einer Ernährungs- und Verbraucherbildung in Schule und Unterricht. Dabei stehen Konsum- und Handlungsfelder einer privaten Lebensführung im Mittelpunkt: Gesundheit und Ernährung, Finanzkompetenz, Verbraucherrecht, Medienkompetenz, Nachhaltiger Konsum.

Die Grundlagen des Teilstudiengangs sind Unterrichtsforschung und Unterrichtsplanung sowie Methodik und Didaktik einer reformierten Ernährungs- und Verbraucherbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Lebensführung erarbeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Fachspezifischer Unterricht der Ernährungs- und Verbraucherbildung		Fach B
2	Pädagogik	M 3: Lernwerkstätten der Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung in Theorie und Praxis	M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachspezifischer Unterricht der Ernährungs- und Verbraucherbildung	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten zzgl. Anhang)	10
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Lernwerkstätten der Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung in Theorie und Praxis	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Min.)	5
M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Beachten Sie bitte auch die Fachspezifischen Anlagen Katholische Theologie 12.1b und 12.1c!

Fachspezifische Anlage 12.1a

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Theologie im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Katholische Theologie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Theologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Theologie ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Kompetenzen.

In diesem Teilstudiengang erlangen die Studierenden ein Gesamtpanorama des Christentums über dessen Ursprünge (Biblische Theologie) und Geschichte (Historische Theologie), dessen Lehren und sittliche Normen (Systematische Theologie) sowie dessen Lebenspraxis (Praktische Theologie). Damit vermittelt der Teilstudiengang für Schule und andere Berufsfelder notwendige inhaltliche, methodische und religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Studierenden erlernen Fachwissen in der Katholischen Theologie und ihren Teilgebieten. Sie erwerben die Fähigkeit, theologische Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen zu erkennen und zu bearbeiten.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion

- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudien-
gang (Fach) Katholische Religion

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Theologie sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Biblische und Historische Theologie		Fach B
3	Pädagogik	M 3: Praktische Theologie, Religionsdidaktik und Ethik	M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik	M 5: Dogmatik		Fach B
5	Pädagogik	M 6: Liturgie und Kirchenrecht	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	M 9: Ausgewählte Fragen der theologischen Ethik (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 4) wird im Fach Katholische Theologie in der Regel einmal jährlich angeboten, entweder für das 3. oder für das 4. Semester. Sollte das Praktikum im 4. Semester absolviert werden, wird das Modul 5 teilweise schon im 3. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (PS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft	2 PS: je 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 2: Biblische und Historische Theologie	1 V: 2 SWS 2 S: je 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 3: Praktische Theologie, Religionsdidaktik und Ethik	1 V/S: 1 SWS 1 V/S: 2 SWS	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 5: Dogmatik	3 S: je 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 6: Liturgie und Kirchenrecht	1 V: 3 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S : 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	1 S: 3 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 9: Ausgewählte Fragen der theologischen Ethik (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Min.)	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Beachten Sie bitte auch die Fachspezifische Anlage Katholische Theologie 12.1c!

gültig ab Sommersemester 2014

Fachspezifische Anlage 12.1b

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Theologie im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Katholische Theologie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Theologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Theologie ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Kompetenzen.

In diesem Teilstudiengang erlangen die Studierenden ein Gesamtpanorama des Christentums über dessen Ursprünge (Biblische Theologie) und Geschichte (Historische Theologie), dessen Lehren und sittliche Normen (Systematische Theologie) sowie dessen Lebenspraxis (Praktische Theologie). Damit vermittelt der Teilstudiengang für Schule und andere Berufsfelder notwendige inhaltliche, methodische und religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Studierenden erlernen Fachwissen in der Katholischen Theologie und ihren Teilgebieten. Sie erwerben die Fähigkeit, theologische Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen zu erkennen und zu bearbeiten.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion

- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Theologie sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Biblische und Historische Theologie		Fach B
3	Pädagogik	M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik	M 5: Dogmatik		Fach B
5	Pädagogik	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	M 9: Ausgewählte Fragen der theologischen Ethik (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 4) wird im Fach Katholische Theologie i.d.R. einmal jährlich angeboten, entweder für das 3. oder für das 4. Semester. Sollte das Praktikum im 4. Semester absolviert werden, wird das Modul 5 teilweise schon im 3. Semester belegt. Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (PS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft	2 PS: je 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 2: Biblische und Historische Theologie	1 V: 2 SWS 2 S: je 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 5: Dogmatik	3 S: je 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S : 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	1 S: 3 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 9: Ausgewählte Fragen der theologischen Ethik (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Min.)	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Gültig ab Wintersemester 2015/16

**Fachspezifische Anlage 12.1c
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge
Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an
Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemein-
schaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Ka-
tholische Theologie im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Ba-
chelor of Arts vom 12. August 2013**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Katholische Theologie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Theologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Theologie ist der Erwerb von grundlegenden theologischen und religionspädagogischen Kompetenzen, die es Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihren Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Theologie, christlichem Glauben und gesellschaftlicher Pluralität als Herausforderung lebenslangen Lernens wahrzunehmen. Die Studierenden erwerben erste Fähigkeiten, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher theologischer Teildisziplinen (von der biblischen über die historische und systematische zur praktischen Theologie/Ethik/Religionspädagogik) sowie in interreligiöser Perspektive (Theologie der Religionen/Ökumene) zu bearbeiten. Studierende werden zu theologischem Denken, Urteilen und Argumentieren angeleitet. Das Teilstudium zielt auf grundlegendes Wissen und Verstehen theologischer Inhalte, Prinzipien und Methoden des Fachs, auf die Fähigkeit, theologische Inhalte in didaktischer Perspektive neu zu reflektieren, auch im Hinblick auf Lernen in einer postmodernen pluralistischen Gesellschaft sowie auf den Erwerb der Kompetenz zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Tradition und dem eigenen Glauben, um die Ergebnisse im schulischen Umfeld dialogisch und argumentativ vertreten zu können.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Theologie sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten. Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Biblische und Historische Theologie		Fach B
3	Pädagogik	M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik	M 5: Dogmatik		Fach B
5	Pädagogik	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie, Kirchenrecht und religionsdidaktische Vertiefung	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	M 9: Systematische Theologie (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 4) wird im Fach Katholische Theologie in der Regel einmal jährlich angeboten, entweder für das 3. oder für das 4. Semester. Sollte das Praktikum im 4. Semester absolviert werden, wird das Modul 5 teilweise schon im 3. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (PS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft	2 PS: je 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 2: Biblische und Historische Theologie	2 S: je 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 5: Dogmatik	1 S: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 S.)	10
M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie, Kirchenrecht und religionsdidaktische Vertiefung	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Wahlpflicht)	1 S: 3 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 9: Systematische Theologie (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang: 30-40 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Beachten Sie bitte auch die Fachspezifischen Anlagen Katholische Religion 12.2b und 12.2c!

**Fachspezifische Anlage 12.2a
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Religion ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen für den Unterricht im Fach Katholische Religion an der Grundschule zu entsprechen. Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion können professionell zeitgemäßen katholischen Religionsunterricht in der Grundschule gestalten, durchführen und bewerten. Sie sind in der Lage, schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung zum Religionsunterricht an der Grundschule wissenschaftlich zu erörtern.

Wurde im Bachelor-Studiengang ein Überblick über das Christentum als Gesamtphänomen erworben, so sind die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiums vertraut mit Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Christentum und Theologie (im Unterschied zu Religionswissenschaft) sowie konfessionellem Religionsunterricht (im Unterschied zu konfessionsneutraler Religionskunde). Die Lehrveranstaltungen des Master-Programms reflektieren Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts (Selbstverständnis des Katholizismus; Begegnungen mit anderen Religionen und Konfessionen; kirchenrechtliche Vorgaben), mit denen die Studierenden in der Schulpraxis konfrontiert werden.

Die Studierenden erlernen Fachwissen insbesondere aus Teilgebieten der Systematischen und der Praktischen Theologie, die für den katholischen Religionsunterricht an der Grundschule relevant sind. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der Religionspädagogik und erweitern ihre Unterrichtserfahrungen im Schulfach Katholische Religion an Grundschulen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Um die Konsekutivität der Studiengänge B.A. Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie sowie Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang Katholische Religion zu gewährleisten, absolvieren die ersten drei Jahrgänge im Master-Studium das Modul 1 (Kirchenrecht). Ab 2016/17 wird Modul 1 durch Modul 2 (Fundamentaltheologie) ersetzt.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Kirchenrecht für Religionslehrkräfte (bis 2015/16) M 2: Fundamentaltheologie (ab 2016/17)	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Kirchenrecht für Religionslehrkräfte (bis 2015/16)	1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 2: Fundamentalthologie (ab 2016/17)	1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Beachten Sie bitte auch die Fachspezifische Anlage Katholische Religion 12.2c!
gültig ab Sommersemester 2014**

**Fachspezifische Anlage 12.2b
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Religion ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen für den Unterricht im Fach Katholische Religion an der Grundschule zu entsprechen. Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion können professionell zeitgemäßen katholischen Religionsunterricht in der Grundschule gestalten, durchführen und bewerten. Sie sind in der Lage, schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung zum Religionsunterricht an der Grundschule wissenschaftlich zu erörtern.

Wurde im Bachelor-Studiengang ein Überblick über das Christentum als Gesamtphänomen erworben, so sind die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiums vertraut mit Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Christentum und Theologie (im Unterschied zu Religionswissenschaft) sowie konfessionellem Religionsunterricht (im Unterschied zu konfessionsneutraler Religionskunde). Die Lehrveranstaltungen des Master-Programms reflektieren Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts (Selbstverständnis des Katholizismus; Begegnungen mit anderen Religionen und Konfessionen; kirchenrechtliche Vorgaben), mit denen die Studierenden in der Schulpraxis konfrontiert werden.

Die Studierenden erlernen Fachwissen insbesondere aus Teilgebieten der Systematischen und der Praktischen Theologie, die für den katholischen Religionsunterricht an der Grund-

schule relevant sind. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der Religionspädagogik und erweitern ihre Unterrichtserfahrungen im Schulfach Katholische Religion an Grundschulen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Um die Konsekutivität der Studiengänge B.A. Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie sowie Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang Katholische Religion zu gewährleisten, absolvieren die ersten drei Jahrgänge im Master-Studium das Modul 1 (Kirchenrecht). Ab 2016/17 wird Modul 1 durch Modul 2 (Fundamentaltheologie) ersetzt.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Religionsdidaktik	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Gültig ab Wintersemester 2015/16

**Fachspezifische Anlage 12.2c
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge
Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an
Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemein-
schaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katho-
lische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master
of Education vom 12. August 2013**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Religion ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen für den Unterricht im Fach Katholische Religion an der Grundschule zu entsprechen. Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion können professionell zeitgemäßen katholischen Religionsunterricht in der Grundschule gestalten, durchführen und bewerten. Sie sind in der Lage, schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung zum Religionsunterricht an der Grundschule wissenschaftlich zu erörtern.

Wurde im Bachelor-Studiengang ein Überblick über das Christentum als Gesamtphänomen erworben, so sind die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiums vertraut mit Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Christentum und Theologie sowie konfessionellem Religionsunterricht im pluralen Kontext Europas. Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiums reflektieren Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts (Selbstverständnis des Katholizismus im Kontext von Ökumene und in der Begegnung mit anderen Religionen). Die Studierenden erlernen Fachwissen insbesondere aus Teilgebieten der Didaktik und der Theologie der Religionen, die für den katholischen Religionsunterricht an der Grundschule relevant sind. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der Religionspädagogik und erweitern ihre Unterrichtserfahrungen im Schulfach Katholische Religion an Grundschulen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Religionsdidaktik	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang: 60-80 Seiten)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Beachten Sie bitte auch die Fachspezifische Anlage Katholische Religion 12.3b!

Fachspezifische Anlage 12.3a

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Religion ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen für den Unterricht im Fach Katholische Religion an Sekundarschulen zu entsprechen. Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion können professionell zeitgemäßen katholischen Religionsunterricht in der Sekundarschule gestalten, durchführen und bewerten. Sie sind in der Lage, schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung zum Religionsunterricht an Sekundarschulen wissenschaftlich zu erörtern.

Wurde im Bachelor-Studiengang ein Überblick über das Christentum als Gesamtphänomen erworben, so sind die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiums vertraut mit Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Christentum und Theologie (im Unterschied zu Religionswissenschaft) sowie konfessionellem Religionsunterricht (im Unterschied zu konfessionsneutraler Religionskunde). Die Lehrveranstaltungen des Master-Programms reflektieren Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts (Selbstverständnis des Katholizismus; Begegnungen mit anderen Religionen und Konfessionen; kirchenrechtliche Vorgaben), mit denen die Studierenden in der Schulpraxis konfrontiert werden.

Die Studierenden erlernen Fachwissen insbesondere aus Teilgebieten der Systematischen und der Praktischen Theologie, die für den katholischen Religionsunterricht an Sekundarschulen relevant sind. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der Religionspädagogik und erweitern ihre Unterrichtserfahrungen im Schulfach Katholische Religion an Sekundarschulen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Um die Konsekutivität der Studiengänge B.A. Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie sowie Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang Katholische Religion zu gewährleisten, absolvieren die ersten drei Jahrgänge im Master-Studium das Modul 1 (Kirchenrecht). Ab 2016/17 wird Modul 1 durch Modul 2 (Fundamentaltheologie) ersetzt.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Kirchenrecht für Religionslehrkräfte (bis 2015/16) M 2: Fundamentaltheologie (ab 2016/17)	M 3: Religionsdidaktik	Fach B
2	Pädagogik	M 5: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	M 6: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Kirchenrecht für Religionslehrkräfte (bis 2015/16)	1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 2: Fundamentalthologie (ab 2016/17)	1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 3: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 5: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	5
M 6: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Gültig ab Wintersemester 2015/16

Fachspezifische Anlage 12.3b

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Religion ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen für den Unterricht im Fach Katholische Religion an der Sekundarstufe I zu entsprechen. Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion können professionell zeitgemäßen katholischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I gestalten, durchführen und bewerten. Sie sind in der Lage, schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung zum Religionsunterricht in der Sekundarstufe I wissenschaftlich zu erörtern.

im Bachelor-Studiengang ein Überblick über das Christentum als Gesamtphänomen erworben, so sind die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiums vertraut mit Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Christentum und Theologie sowie konfessionellem Religionsunterricht im pluralen Kontext Europas. Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiums reflektieren Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts (öffentliche Vermittlung des Katholizismus im Kontext von Ökumene und in der Begegnung mit anderen Religionen). Die Fach- und Methodenkompetenz wird im Modul „Interdisziplinäres Lehren und Lernen“ über die Fachgrenzen hinaus erweitert.

Die Studierenden erlernen Fachwissen insbesondere aus Teilgebieten der Didaktik, der Theologie der Religionen und der systematischen Theologie, die für den katholischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I relevant sind. Sie vertiefen ihre Kompetenzen in der Religionspädagogik und erweitern reflektieren ihre Unterrichtserfahrungen im Schulfach Katholische Religion in der Sekundarstufe I.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Um die Konsekutivität der Studiengänge B.A. Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie sowie Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang Katholische Religion zu gewährleisten, absolvieren die ersten drei Jahrgänge im Master-Studium das Modul 1 (Kirchenverständnis/Kirchenrecht). Ab 2016/17 wird Modul 1 durch Modul 2 (Fundamentaltheologie) ersetzt.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Grundlagen des Kirchenverständnisses und des Kirchenrechts (bis 2015/16) M 2: Fundamentaltheologie (ab 2016/17)	M 3: Religionsdidaktik	Fach B
2	Pädagogik	M 5: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	M 6: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen des Kirchenverständnisses und des Kirchenrechts (bis 2015/16)	1 V: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 2: Fundamentalthologie (ab 2016/17)	1 V: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 3: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 5: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5
M 6: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang: 60-80 Seiten)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 13.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Kunst und visuelle Medien ist die Herausbildung von kreativen Haltungen und die Entwicklung eigenständiger künstlerischer Fragestellungen, Realisierungen und Präsentationsformen, fachwissenschaftlicher Strategien und Positionierungen. Dabei werden zentrale Aspekte und Kenntnisse der historischen und aktuellen Kunst und der visuellen Medien im digitalen Zeitalter exemplarisch theoretisch und ästhetisch-praktisch vermittelt und bearbeitet.

Das Studium fördert

- *Erlebnisfähigkeit und Vorstellungskraft*
- *Experimentierfreude*
- *Materialsensibilität und Beobachtungsfähigkeit*
- *konzeptuelles Denken und Handeln*
- *Transferfähigkeit*
- *ästhetisch-forschendes Lernen*
- *fachspezifische Methodenvielfalt*
- *kunsthistorisches Bewusstsein*

Das Kunststudium ist vielfach praxisbezogen und projektorientiert aufgebaut und auf die Bereiche schulischer und außerschulischer Lernfelder sowie die Arbeit in anderen Bildungskontexten und Berufsfeldern hin orientiert. Die Studierenden entwickeln

- *künstlerisch-praktische Kompetenzen*
- *ästhetisch kulturelle Kompetenzen*
- *jugendkulturelle Kompetenzqualifikationen*
- *didaktisch-methodische Kompetenzen*
- *organisatorisch-netzwerkbildende Kompetenzen*
- *team- und persönlichkeitsbildende Kompetenzen*

Die Studierenden erwerben im Studium Fähigkeiten, sich vertiefende fachspezifische Gestaltungstechniken und Vermittlungsformen in den Bereichen Kunstpraxis, Medienpraxis, Kunstvermittlung und Alltagskultur anzueignen, diese kompetent anzuwenden, deren Ausführung zu planen und zu reflektieren. Kreatives Problemlösungsverhalten und die Offenheit für neue Perspektiven und vielschichtiges Denken sind elementarer Bestandteil des Studiums. Dazu gehört auch die Erlebniszfähigkeit – Wahrnehmungen, Gefühle und Aktivitäten differenziert zu erleben, zu reflektieren und entsprechend zu agieren.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Kunst
- Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Kunst

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Einführung: Kunst und Visuelle Medien	Fach B
2	Pädagogik	M 2: Vertiefung: Kunst und Medientechnologien	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Spezialisierung: Kunst und Medien in Vermittlungskontexten	Fach B

4	Pädagogik	M 4: Didaktik der Bildenden Kunst	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 6: Projekt: Kunst und Visuelle Medien	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Kunst in schulischen und außerschulischen Kontexten (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Kunst in schulischen und außerschulischen Kontexten (Wahlpflicht)	M 9: Bedarfsmodul Kunst- und Medienpraxis (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	--	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Projektseminar (Proj): Die Lehrveranstaltungen sind praxisbezogen und projektorientiert.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Präsentation: Mappe mit Arbeitsergebnissen, Vorstellung eines künstlerisch-medial entwickelten Produktes, Organisation und Präsentation einer Ausstellung oder auch

webbasierte Präsentationsform, wie z.B. Weblog. Daran anschließend ist die Reflexion in einem Kolloquium als Möglichkeit vorgesehen.

- Portfolio: In enger Verzahnung von Theorie und Praxis sollen die Ergebnisse strukturiert, vertiefend reflektiert und kommentiert werden. Möglichkeiten der Erweiterung sollen aufgezeigt, Fragen erörtert oder ein eigenes Thema weitergehend entwickelt werden.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung: Kunst und Visuelle Medien	2 S: je 2 SWS 1 S/Ex: 2 SWS	Theoretische / praktische Präsentation und Reflexion	10
M 2: Vertiefung: Kunst und Medientechnologien	2 Proj/S: je 2 SWS 1 S: 2 SWS	Portfolio	10
M 3: Spezialisierung: Kunst und Medien in Vermittlungskontexten	2 Proj/S: je 2 SWS 1 S/Ex: 2 SWS	Präsentation / Portfolio	10
M 4: Didaktik der Bildenden Kunst	1 S: 2 SWS	Präsentation und/oder Referat	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Projekt: Kunst und Visuelle Medien	1 S/Ex: 2 SWS	Präsentation und mündliche / schriftliche Reflexion (20 min.)	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Kunst in schulischen und außerschulischen Kontexten (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Präsentation und mündliche / schriftliche Reflexion	5
M 9: Bedarfsmodul Kunst- und Medienpraxis (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Präsentation	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 13.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Kunst sind eigenständige ästhetische Forschungen in künstlerischen, alltagskulturellen und medialen Feldern, insbesondere mit Bezug auf Grundschüler*innen. Die zukünftigen Lehrkräfte lernen ästhetische Ausdrucksformen in der Grundschule kennen (z.B. Kinderzeichnung, dreidimensionales Gestalten, Umgang mit digitalen Medien als Gestaltungs- und Rezeptionstechniken). Sie entwickeln die Fähigkeit, diese Ausdrucksmittel im Hinblick auf Unterricht zu befragen und zu konzipieren. Die zukünftigen Lehrkräfte entwickeln Konzepte für Unterricht in Grundschulen unter fachdidaktischen und schulspezifischen Aspekten, führen diese durch und reflektieren sie. Sie entwerfen eigene wissenschaftliche Untersuchungsfragen und realisieren sie in eng umrissenen Szenarien.

Sie erwerben auf die Altersgruppe bezogenes kunstpädagogisches Fachwissen. Darüber hinaus sind sie mit kunstdidaktischen Diskursen zum Kontext Kindheitsästhetik bestens vertraut, erforschen eigenständig komplexe fachwissenschaftliche, ästhetische oder fachdidaktische Fragestellungen und können einschlägige Fachliteratur und aktuelle Fachdiskurse selbstständig wissenschaftlich bearbeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Kunst sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Ästhetische Ausdrucksformen in der Kindheit	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Ästhetisches Projekt in der Grundschule	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Projektseminar (Proj): Die Lehrveranstaltungen sind praxisbezogen und projektorientiert.
- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Praktische Präsentation und Reflexion: Die Studierenden präsentieren, reflektieren und diskutieren ihre praktischen Arbeiten bzw. theoretischen Ausarbeitungen.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetische Ausdrucksformen in der Kindheit	1 S: 2 SWS 1 Proj: 1 SWS	Praktische Präsentation und Reflexion (20 Min.)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Ästhetisches Projekt in der Grundschule	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	Portfolio	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 13.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Kunst sind eigenständige ästhetische Forschungen in künstlerischen, alltagskulturellen und medialen Feldern, insbesondere mit Bezug auf Jugendästhetiken. Neben praktischen Projekten und intensiven Reflexionen von medialen bzw. szenisch-gestalterischen Ausdrucksformen von Jugendlichen, geht es um selbstständige Konzipierungen und Erprobungen von fächerübergreifenden Kooperationen in schulischen und außerschulischen Lern- und Lehrkontexten.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeiten und die Kompetenzen, sich vertiefende fachspezifische Gestaltungstechniken und Vermittlungskontexte anzueignen, die ihren Schwerpunkt in juvenilen Inszenierungspraxen haben. Daher entwickeln sie ausgeprägtes ästhetisches und kulturelles Differenzierungsvermögen, umfassende Forschungskompetenz hinsichtlich jugend- und medienkultureller Alltagsästhetiken sowie eigenständige künstlerisch-kommunikative Gestaltungskompetenz. Sie realisieren kunstdidaktische Transfers in schulische und außerschulische Vermittlungssituationen, prägen künstlerisch-praktische Selbst- und Teamkompetenz aus und erfahren eine kompetente Stärkung ihrer Eigen- und Fremdwahrnehmung.

Sie erwerben kunstpädagogisches Fachwissen insbesondere hinsichtlich jugendlicher Inszenierungsformen online/offline, das heterogene alltags-, medien- und bildungskulturelle Aspekte einschließt. Sie können zwischen unterschiedlichen, kunstpädagogischen und interdisziplinären Forschungsansätzen zu Jugendästhetiken differenzieren und besitzen umfangreiche Kenntnisse über künstlerische Artikulationen und Ausstellungen zu Jugendthematiken. Darüber hinaus sind sie mit kunstdidaktischen Diskursen zum Kontext Jugend bestens vertraut, erforschen eigenständig komplexe fachwissenschaftliche, ästhetische oder fachdidakti-

sche Fragestellungen und können einschlägige Fachliteratur und aktuelle Fachdiskurse selbstständig wissenschaftlich bearbeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Kunst sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Ästhetische Praxen und Medienkulturen		Fach B
2	Pädagogik	M 3: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Theoretische/praktische Präsentation und Verteidigung: Die Studierenden präsentieren, reflektieren und diskutieren ihre praktischen Arbeiten bzw. theoretischen Ausarbeitungen.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetische Praxen und Medienkulturen	2 S: 4 SWS	Theoretische / praktische Präsentation und Verteidigung (20 Min.)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 14.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Mathematik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist es der Erwerb von grundlegenden mathematischen und mathematikdidaktischen Konzepten. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus den Bereichen der Algebra, Analysis, Geometrie, Stochastik sowie Zahlentheorie. Sie sind in diesen Bereichen mit zentralen Begriffen, Prozessen, Zusammenhängen und spezifischen Denkweisen vertraut und können diese sowohl formal stichhaltig als auch schulstufengerecht darstellen. Insbesondere erlangen sie die Fähigkeit, logische Strukturen zu erkennen, mathematische Beweise zu führen, mit den technischen Elementen der Mathematik zu arbeiten und die mathematische Fachsprache anzuwenden. Sie sind weiterhin in der Lage, durch Modellierungsprozesse außermathematische und innermathematische Fragestellungen miteinander zu vernetzen. Des Weiteren erlernen die Studierenden heuristische Strategien und werden so befähigt, ihr Wissen zur Problemlösung in unbekanntem Situationen anzuwenden. Weiterhin erlangen die Studierenden Vertrautheit mit den allgemeinen/prozessbezogenen und mathematischen/inhaltsbezogenen Inhalten der Bildungsstandards im Fach Mathematik für den Primar- und Sekundarbereich. Sie werden dazu befähigt, sich kritisch mit fachdidaktischen Fragestellungen zur Kompetenzorientierung im Mathematikunterricht auseinanderzusetzen. Zudem erwerben sie die Fähigkeit, Aufgaben aus dem Bereich der Schulmathematik von einem höheren Standpunkt aus zu analysieren und dadurch didaktisch wertvolle Modifikationen an Aufgaben vorzunehmen sowie selbst Aufgaben zu entwickeln. Die Studierenden werden darüber hinaus befähigt, Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung entsprechender Rahmenvorgaben (z.B. schulinterne Curricula, Bildungsstandards) und fachdidaktischer Ansätze zu planen, zu gestalten und zu analysieren.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Mathematik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang Mathematik
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang Mathematik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Mathematik sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Algebra I und ihre Didaktik		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Analysis I und ihre Didaktik		Fach B
3	Pädagogik	M 3: Geometrie und ihre Didaktik		Fach B
4	Pädagogik	M 4: Stochastik und ihre Didaktik	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 6: Elementare Zahlentheorie	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Mathematikdidaktik der Primarstufe (Wahlpflicht)	M 9: Mathematikdidaktik der Sekundarstufen (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht) Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	Wahlpflicht: M 8: Mathematikdidaktik der Primarstufe M 9: Mathematikdidaktik der Sekundarstufen	M 10: Anwendungen der Mathematik (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird Modul 4 ebenfalls im 3. Semester, Modul 3 dagegen im 4. Semester absolviert.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

In den Modulen 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Algebra I und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 2: Analysis I und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 3: Geometrie und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 4: Stochastik und ihre Didaktik	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Elementare Zahlentheorie	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) und Referat/Portfolio	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Mathematikdidaktik der Primarstufe (Wahlpflicht)	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (Umfang nach Absprache)	5
M 9: Mathematikdidaktik der Sekundarstufen (Wahlpflicht)	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (Umfang nach Absprache)	5
M 10: Anwendungen der Mathematik (Wahlpflicht)	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (Umfang nach Absprache)	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 14.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist der Erwerb von auf die Primarstufe bezogenen weiterführenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen im Bereich der inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen eines fördernden und fordernden Mathematikunterrichts, auch unter dem Aspekt der Bildungsstandards für den Primarbereich, insbesondere im Hinblick auf Modellierungsfragen und Problemlösestrategien und -verhalten. Die Studierenden erwerben zusätzlich spezielle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in den mathematischen Teilbereichen Arithmetik, Geometrie sowie des Sachrechnens, jeweils unter besonderer Beachtung der Primarstufe. Weiterhin erwerben die Studierenden die Fähigkeit, komplexe mathematische Grundstrukturen fachdidaktisch zu analysieren und diese für die Unterricht der Primarstufe zu didaktisieren und zu reduzieren, auch unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens. Weiterhin erweitern die Studierenden ihre Fähigkeit, unterschiedliche Lösungsstrategien für arithmetische und geometrische Problemstellungen zu entwerfen und zu diagnostizieren.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Mathematik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Kompetenzorientierter Mathematikunterricht in der Primarstufe	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Arithmetik und Geometrie	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang Mathematik folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang Mathematik folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

In den Modulen 1 und 3 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Kompetenzorientierter Mathematikunterricht in der Primarstufe	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (Umfang nach Absprache)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Arithmetik und Geometrie	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (Umfang nach Absprache)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 14.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist sowohl der Erwerb von Schlüsselqualifikationen als auch der Erwerb fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen, die das Bachelor-Niveau deutlich übersteigen: Die Studierenden werden befähigt, schulische Probleme und Fragen der Planung sowie Durchführung von Mathematikunterricht in der Sekundarstufe wissenschaftlich zu erörtern und dabei die Besonderheiten, Grenzen und Terminologien der Mathematik und ihrer Didaktik angemessen zu definieren und zu interpretieren. Es wird ebenfalls die Kompetenz erworben, die vorherrschenden Lehrmeinungen in Bezug auf den mathematischen Sekundarstufenunterricht zu reflektieren und deren Relativität zu erkennen, um auf diese Weise zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Angestrebt wird in diesem Zusammenhang ebenso das Erkennen und Gestalten fächerübergreifender Zusammenhänge sowie die Nutzung dieser Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen – sei es auf fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer oder schulpraktischer Ebene. Darüber hinaus erlernen die Studierenden – unter Berücksichtigung von Heterogenität, Dynamik und dem Einfluss schulischer wie außerschulischer Faktoren – das Entwickeln sach- und altersgerechter Unterrichtskonzepte, ggf. deren multimediale Umsetzung und die angemessene Bewertung von Schülerleistungen. Während im Rahmen des Schulpraktikums Schlüsselkompetenzen wie Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit, Team- und Konfliktfähigkeit im Mittelpunkt stehen, werden in den universitären Lehrveranstaltungen verstärkt Zeitmanagement, Ausdauer, Präsentationstechniken, Ausdrucks- und Problemlösefähigkeit sowie Leistungsbereitschaft geschult.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Mathematik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Analysis II und ihre Didaktik		Fach B
2	Pädagogik	M 3: Algebra II und ihre Didaktik	M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Mathematik keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

In den Modulen 1 und 3 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Analysis II und ihre Didaktik	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Algebra II und ihre Didaktik	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 15.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Musik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind insbesondere Kenntnisse der vielfältigen Erscheinungsformen der Musik in historischer, ethnologischer und systematischer Verortung in Epochen und Jugendkulturen sowie die Fähigkeiten in eigener künstlerischer Praxis und der Praxis des Musikmachens mit Schülerinnen und Schülern. Darüber hinaus werden didaktische Kenntnisse und Fertigkeiten im Unterrichten des Faches Musik vermittelt, die sich auch auf die selbstkritische eigene Vermittlungstätigkeit und die Reflexion des Unterrichts beziehen sowie die Anlage beinhalten, sich mit zentralen Themen und Problemen des Musikunterrichts selbständig weiterzubilden.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Musik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Musik
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Musik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Musikmachen – Künstlerische Praxis I	M 2: Singen – Gesang – Begleitung	M 3: Musikwissenschaft	M 4: Musik analysieren und arrangieren	M 5: Musikdidaktik	M 7: Musikwerkstatt	Fach B
2	Pädagogik				M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar			Fach B
3	Pädagogik				M 8: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)			Fach B
4	Pädagogik	M 9: Musikmachen - Künstlerische Praxis II (Wahlpflicht)			Bachelor Thesis (Wahlpflicht)			Fach B
5	Pädagogik							Fach B
6	Pädagogik							Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 9: Musikmachen – Künstlerische Praxis II (Wahlpflicht)	M 10: Europäische Musik – Kultur (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	--	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum wird in der Regel im 4. Semester absolviert.
Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen erfolgt im Teilstudiengang Musik eine künstlerisch-praktische Ausbildung im Gesang und auf einem Hauptinstrument sowie einem Begleitinstrument.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang auch künstlerisch-praktische Prüfungen angewendet, die sich auf die Gesangs- und Instrumentalausbildung beziehen.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musikmachen – Künstlerische Praxis I	5 Ü: je 1 SWS	Praktische Prüfung (20 min.)	5
M 2: Singen – Gesang – Begleitung	3 Ü: je 1 SWS 1 Ü: 2 SWS	Praktische Prüfung (10 min.)	10
M 3: Musikwissenschaft	3 S: je 2 SWS	Präsentation und Hausarbeit (10-15 Seiten)	10
M 4: Musik analysieren und arrangieren	2 S: je 2 SWS	Klausur (120 min.)	5
M 5: Musikdidaktik	2 S: je 2 SWS 1 S: 1 SWS	Referat oder Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Musikwerkstatt	1 S: 3 SWS 3 Ü: je 1 SWS	Mündliche/Praktische Prüfung (20 min.)	5
M 8: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 9: Musikmachen – Künstlerische Praxis II (Wahlpflicht)	1 Ü: 1 SWS	-	5
M 10: Europäische Musik – Kultur (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Präsentation und Portfolio	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs Musik und den ausführlichen Ausführungen hierzu zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 15.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind die schwerpunktmäßige Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die auf die Inhalte und Methoden eines modernen handlungs- und kulturorientierten Musikunterrichts für die Grundschule ausgerichtet sind, die zu einer Fähigkeit des Unterrichtens führt, die auf Eigenverantwortlichkeit und Fachkenntnisse bzw. Fachübergreifendes Lehren und Lernen baut sowie Reflexions- und Beurteilungskompetenz beinhaltet und im Rahmen der Master Thesis aktuelle wissenschaftliche Fragen mit Schulbezug innovativ bzw. explorativ einbezieht.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Musik und Vermittlung – Themen und Inhalte von Musikunterricht	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Musik keine weiteren Prüfungsarten verwendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S/Ü: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Musik und Vermittlung – Themen und Inhalte von Musikunterricht	1 S: 2 SWS	Referat	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs Musik zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 15.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind die schwerpunktmäßige Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die auf die Inhalte und Methoden eines modernen handlungs- und kulturorientierten Musikunterrichts für die Gemeinschaftsschulen ausgerichtet sind, die zu einer Fähigkeit des Unterrichtens führt, die auf Eigenverantwortlichkeit und Fachkenntnisse bzw. Fachübergreifendes Lehren und Lernen baut sowie Reflexions- und Beurteilungskompetenz beinhaltet und im Rahmen der Master Thesis aktuelle wissenschaftliche Fragen mit Schulbezug innovativ bzw. explorativ einbezieht.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte	M 2: Themen in der Musik	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Musik und Vermittlung – Themen und Inhalte von Musikunterricht	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 2: Themen in der Musik	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S/Ü: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Musik und Vermittlung – Themen und Inhalte von Musikunterricht	1 S: 2 SWS	Referat	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 16.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Philosophie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Philosophie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Philosophie ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, philosophisch relevante Fragestellungen in historische und systematische Kontexte einzuordnen. Sie erwerben die Fähigkeit, philosophische Problemstellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen (Erkenntnis-/Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Ethik, politische Philosophie, philosophische Anthropologie, Bildungsphilosophie u.a.) zu erkennen und zu bearbeiten. Die Studierenden lernen grundlegende Forschungsmethoden im Fach Philosophie kennen und können diese anwenden. Sie können philosophisch relevante Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen erkennen und kommunizieren. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Philosophie. Darüber hinaus erwerben die Studierenden grundlegende fachdidaktische Kompetenzen, die in Vermittlungsprozessen reflektiert und exemplarisch praktisch erprobt werden.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Philosophie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Philosophie

- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Philosophie

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Philosophie sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Einführung in die Philosophie		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Theoretische Philosophie I	M 3: Theoretische Philosophie II	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Praktische Philosophie I	M 5: Praktische Philosophie II	Fach B
4	Pädagogik	M 6: Philosophische Anthropologie	M 7: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 8: Themen und Diskussionen der Gegenwartsphilosophie	M 9: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 10: Philosophie in schulischen und außerschulischen Kontexten (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 10: Philosophie in schulischen und außerschulischen Kontexten (Wahlpflicht)	M 11: Spezialisierungsoption: philosophischer Vortrag (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Päda- gogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Päda- gogik
---	----------------	-----------	-----------	----------------------------------	----------------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 7) wird im 4. Semester absolviert.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Kolloquium (K): Beim Kolloquium handelt es sich um ein Philosophisches Forschungskolloquium, in dem Studierende des Moduls 11 (Spezialisierungsoption) einen wissenschaftlichen Vortrag halten. Teilnehmende sind neben den Studierenden die hauptamtlich Lehrenden des Philosophischen Seminars. Neben den Vorträgen der Studierenden werden hier auch Vorträge der Lehrenden zu laufenden Forschungsprojekten gehalten. Studierende gewinnen so direkten Einblick in fachphilosophische Forschungsarbeiten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert
- Lektürebericht und Vermittlungsplanung: Lektürebericht (schriftlich: systematische Darstellung des Themas/Fragestellung und kommentierte Bibliographie) sowie Vermittlungsplanung für Primar- oder Sekundarstufe oder außerschulisch (Präsentation im Seminar).

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Philosophie	1 V: 2 SWS 2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (10 S.)	10
M 2: Theoretische Philosophie I	1 V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 3: Theoretische Philosophie II	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 4: Praktische Philosophie I	1 V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 S.) oder Klausur (90 Min.)	5
M 5: Praktische Philosophie II	1 S: 2 SWS	Portfolioleistung I (Protokoll, Interpretation, Essay oder Poster)	5
M 6: Philosophische Anthropologie	1V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 S.) oder Klausur (90 Min.)	5
M 7: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 8: Themen und Diskussionen der Gegenwartsphilosophie	1 S: 2 SWS	Portfolioleistung II (Recherchebericht, kommentierte Bibliographie, Kommentar oder Rezension)	5
M 9: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 10: Philosophie in schulischen und außerschulischen Kontexten (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Lektürebericht und Vermittlungsplanung	5
M 11: Spezialisierungsoption: Philosophischer Vortrag (Wahlpflicht)	1 K: 2 SWS	Vortrag	5
M 12: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 16.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Philosophie mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Philosophie ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Philosophieunterricht der Grundschule zu entsprechen. Die Studierenden erkennen philosophische Dimensionen in der Lebenswelt der Kinder und können diese methodisch aufarbeiten und sichtbar machen. Sie können Kinder für das philosophische Fragen gewinnen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang und den Lernbereichen erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich der Philosophie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, philosophische Themen und Fragen für den Unterricht an Grundschulen aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Philosophie sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Fachdidaktik Philosophie	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Themen und Fragen der praktischen Philosophie	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachdidaktik Philosophie	1 S: 2 SWS	Projektbericht (12-15 S.)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Themen und Fragen der praktischen Philosophie	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-18 S.) oder Portfolio (4 schriftliche Elemente)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 16.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Philosophie mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Philosophie ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, kritisch über Fragen und Probleme der theoretischen und praktischen Philosophie zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Sie erkennen philosophische Dimensionen in gesellschaftlichen Zusammenhängen und können diese methodisch aufarbeiten und sichtbar machen. Sie können junge Menschen für das philosophische Fragen und Diskutieren gewinnen und können diese Diskussionen fachdidaktisch und methodisch geschult anleiten. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Philosophieunterricht der Gemeinschaftsschule zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich der Philosophie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, philosophische Themen und Fragen für den Unterricht an Gemeinschaftsschulen aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Philosophie sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Fachdidaktik	M 2: Themen und Fragen der theoretischen Philosophie	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Themen und Fragen der praktischen Philosophie	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachdidaktik	1 S: 2 SWS	Projektbericht (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Themen und Fragen der theoretischen Philosophie	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-18 S.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Themen und Fragen der praktischen Philosophie	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-18 S.) oder Portfolio (4 schriftl. Elemente)	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 17.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Physik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Physik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Physik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Der Teilstudiengang Physik bereitet auf die Kommunikation und Vermittlung naturwissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen von Bildungsprozessen vor. Der Schwerpunkt liegt dabei bei schulischen Bildungssituationen. Entwickelt werden dazu die grundlegenden fachlichen und fachdidaktischen Inhalte, Kompetenzen und Arbeitsweisen.

Die Absolventinnen und Absolventen erreichen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der fachwissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen der Physik sowie der Physikdidaktik. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und bezieht diese zum Teil auf den aktuellen Stand der Forschung.

Sie erreichen die Kompetenz, ihr Wissen und Verständnis grundsätzlich in Bildungszusammenhängen anzuwenden und Problemlösungen und Argumente zu Fragestellungen in diesem Bereich zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus sind sie in der Lage, für Bildungsprozesse relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, um daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und Einheiten zu entwickeln, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen und es gleichzeitig ermöglichen, selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Die kommunikativen Kompetenzen werden so weit entwickelt, dass fachbezogene Positionen und Problemlösungen formuliert und argumentativ legitimiert werden können. Die entwickelten Kompetenzen ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, Verantwortung in einem Team zu übernehmen und sowohl mit Fachvertretern wie auch mit Laien Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sicher und strukturiert auszutauschen.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Physik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sachunterricht, sofern der zweite fachbezogene Teilstudiengang kein Bezugsfach des Fachs Sachunterricht ist
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Physik bei geeigneter Wahl der angebotenen Module

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Physik sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet vier verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education für das Lehramt an Grundschulen angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Einführung in die physikalische Arbeitsweise	M 2: Geschichte der Physik	Fach B
2	Pädagogik		M 3: Einführung in die Fachdidaktik	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Zentrale Konzepte der Physik	M 5: Lernwerkstatt	Fach B
4	Pädagogik		M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 7: Applied Physics	M 8: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung (Wahlpflicht)	Fach B

6	Pädagogik	M 11: Elementare Begegnungen mit Phänomenen der Physik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	-----------	--	-------------------------------	--------

Wird ein konsekutiver Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen angestrebt, muss das 6. Semester wie folgt gestaltet werden:

6	Pädagogik	M 9: Einführung in die Atom- und Quantenphysik sowie die Struktur der Materie	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	-----------	---	-------------------------------	--------

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 9: Einführung in die Atom- und Quantenphysik sowie die Struktur der Materie (Wahlpflicht)	M 10: Aktuelle Themen der Physik (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 6) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Physik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Praktikum (Pr): Selbstständige Durchführung von Experimenten bzw. Schulversuchen einschließlich schriftlicher Auswertung

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Physik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Poster: Zusammenfassende Darstellung eines Inhaltsbereichs auf einem Poster einschließlich Kurzvortrag und Verteidigung in einer Diskussion
- Portfolio: Sammlung unterschiedlicher Nachweise in Bezug auf die geforderte Kompetenzentwicklung

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die physikalische Arbeitsweise	2 V: je 2 SWS 2 Pr/S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung mit Experimenten (30 Minuten)	10
M 2: Geschichte der Physik	1 V: 1 SWS 1 S: 1 SWS	Essay (14.000 bis 20.000 Zeichen)	5
M 3: Einführung in die Fachdidaktik	1 V: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 4: Zentrale Konzepte der Physik	2 V: je 2 SWS 2 Pr/S: 2 SWS 1 Pr: 2 SWS	Mündliche Prüfung mit Experimenten (30 Minuten)	10
M 5: Lernwerkstatt	1 Pr/S: 2 SWS	Präsentation (30 Minuten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Applied Physics	1 S: 2 SWS	Poster Presentation	5
M 8: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 9: Einführung in die Atom- und Quantenphysik sowie die Struktur der Materie (Wahlpflicht)	2 V: je 1 SWS 1 Pr: 2 SWS	Portfolio	5
M 10: Aktuelle Themen der Physik (Wahlpflicht, Spezialisierung)	1 S: 2 SWS	Poster	5
M 11: Elementare Begegnungen mit Phänomenen der Physik (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 Pr: 1 SWS oder 1 S: 1 SWS 1 Pr: 2 SWS	Portfolio	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 12: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 17.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Physik im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Physik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Physik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Der Studiengang ist ausschließlich auf lehramtsspezifische Inhalte fokussiert. Dazu werden einerseits fachwissenschaftliche Inhalte weiter vertieft und andererseits auf die fachmethodischen und didaktischen Problemstellungen der Sekundarstufe I bezogene Veranstaltungen angeboten. Darüber hinaus wird das erkenntnistheoretische Wissen über die Disziplin, ihre Methoden und Grenzen gerade auch im Hinblick auf bildungswissenschaftliche Situationen ausgeschärft. Insbesondere das Praxissemester und das damit verbundene Begleitseminar liefern Begründungsansätze für eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der Physik, aber auch dem Wissen über Physik, die sich direkt auf schulische Kontexte beziehen.

In den fachlichen Vertiefungen erreichen die Studierenden in exemplarischer Weise anschlussfähiges Wissen in den Bereichen Elektrodynamik, Optik, Mechanik und Thermodynamik, um auch komplexe und aktuelle Sachverhalte auf grundlegende Prinzipien zurückführen zu können. Das Begleitseminar dient der Reflexion des eigenen unterrichtlichen Handelns und dem Austausch mit Kommilitonen und Kommilitoninnen. Außerdem können ausgewählte Fragen des Physikunterrichts thematisiert werden. Aufbauend auf den Vorkenntnissen aus dem Bachelor-Studium dient das Modul „Formen von Physikunterricht“ der vorwiegend fachdidaktisch-wissenschaftlichen Begründung und Analyse von Physikunterricht in der Sekundarstufe I. Spezielle Fragen bei Bildungsprozessen im naturwissenschaftlichen Themenbereich, die sich u.a. aus dem Praxissemester ergeben, werden im Modul „Phänomene aus Natur und Technik verstehen“ auf fachdidaktischer Basis unterrichtsbezogen aufgearbeitet.

Absolventinnen und Absolventen sind schließlich befähigt, in der Sekundarstufe I eigenverantwortlich Fachunterricht unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Konzeptionen zu planen, typische Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen zu erkennen sowie Schüle-

rinnen und Schüler für eine Auseinandersetzung mit Themen aus der Physik zu motivieren. Sie können ihre Vorgehensweisen selbstreflexiv analysieren und ggf. modifizieren. Im Rahmen der Arbeit an der Master Thesis sind sie in der Lage, eine aktuelle wissenschaftliche Frage, ggf. auch mit Schulbezug, innovativ bzw. explorativ zu behandeln.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Physik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Fachliche Vertiefung Physik – Teil 1	M 2: Formen von Physikunterricht	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Fachliche Vertiefung Physik – Teil 2	M 5: Phänomene aus Natur und Technik verstehen (Interdisziplinäres Lehren und Lernen) (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Physik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (Pr): Selbstständige Durchführung von Experimenten bzw. Schulversuchen einschließlich schriftlicher Auswertung
- Kolloquium (K): Die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Arbeit und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Physik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio: Sammlung unterschiedlicher Nachweise in Bezug auf die geforderte Kompetenzentwicklung

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachliche Vertiefung Physik – Teil 1	2 S: je 1 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 2: Formen von Physikunterricht	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Fachliche Vertiefung Physik – Teil 2	1 S: 2 SWS	Klausur (180 Minuten)	5
M 5: Phänomene aus Natur und Technik verstehen (Interdisziplinäres Lehren und Lernen) (Wahlpflicht)	1 S/Pr: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 18

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sachunterricht.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sachunterricht mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Sachunterricht ist der Erwerb zentraler Kenntnisse der Didaktik des Sachunterrichts.

Die wissenschaftliche Disziplin „Didaktik des Sachunterrichts“ und das Schulfach Sachunterricht an Grundschulen stehen im Zentrum des Teilstudiengangs. Die Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven Teilstudiengangs Sachunterricht – bestehend aus dem B.A. Bildungswissenschaften (Studium eines der Bezugsfächer des Sachunterrichts) und dem M.Ed. für das Lehramt Grundschule – haben am Ende ihres Studiums fachliche und fachdidaktische Kenntnisse erworben, die sie befähigen, im anschließenden Vorbereitungsdienst an einer Grundschule den Unterricht im Fach Sachunterricht nach wissenschaftlich fundierten Konzepten und Prinzipien zu gestalten, durchzuführen und zu bewerten.

Am Ende des Studiums verfügen die Studentinnen und Studenten über fachliche und fachdidaktische Grundlagen in einem der Bezugsfächer des Sachunterrichts, die auch grundschuldidaktische Perspektiven des Faches einschließen. Sie haben vertiefte Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts erworben und sich mit den Basiskonzepten des naturwissenschaftlichen bzw. des gesellschaftswissenschaftlichen Lernens beschäftigt. Neben dem Erwerb von Unterrichtserfahrungen im Fach Sachunterricht (Praxissemester) haben sie sich darüber hinaus mit einer ausgewählten fachdidaktischen Fragestellung auseinandergesetzt und in Gruppen ein Praxisprojekt zum Sachunterricht geplant, durchgeführt und ausgewertet. Sie haben die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Disziplin der Didaktik des Sachunterrichts und Gestaltungsansätze des Unterrichtsfaches Sachunterricht kennengelernt, die sie dazu befähigen, selbstständig und kontinuierlich ihre Kompetenzen und Fähigkeiten als Sachunterrichtslehrkraft weiterzuentwickeln.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sachunterricht sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Ausgewählte Themen der Sachunterrichtsdidaktik	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sachunterricht

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sachunterricht

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS oder 1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (mind. 25.000 Zeichen)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Ausgewählte Themen der Sachunterrichtsdidaktik	2 S: je 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 19

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sonderpädagogik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sonderpädagogik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sonderpädagogik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Sonderpädagogik ist der Erwerb von Grundlagen aus verschiedenen Teilbereichen der Sonderpädagogik. Diese beinhalten Grundlagen der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, der Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen, der Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenz, der Sonderpädagogik des Lernens und der sonderpädagogischen Psychologie. Die Studierenden erwerben bildungstheoretische, psychologische und medizinische Kenntnisse, kennen wissenschaftstheoretische Modelle und haben fachdidaktisches Wissen für professionelles Vorgehen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung. Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu ausgewählten Sprach- und Kommunikationsstörungen. Sie lernen Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung im Kontext von Unterricht, Schule, Gesellschaft und Wissenschaft zu lokalisieren und zu reflektieren. Sie kennen professionelle Kommunikations- und Kooperationssysteme. Die Studierenden kennen Grundbegriffe, Theorien und Ergebnisse der angewandten Legasthenie-, Lese-Rechtschreib- und der Dyskalkulieforschung sowie Befunde bezüglich gestörter Entwicklungsprozesse des Zahlbegriffs. Die Studierenden kennen psychologische Konzepte des Erziehens und Unterrichtens in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern. Sie verfügen über grundlegendes psychologisches und medizinisches Fachwissen zur differenziellen Entwicklung. Die Studierenden lernen die Bedeutung anderer Fachdisziplinen für die Sonderpädagogik einzuordnen.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Sonderpädagogik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- Master of Education für das Lehramt Sonderpädagogik.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sonderpädagogik sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Im 5. Semester ist ein Auslandsstudium möglich.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education Lehramt Sonderschule angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Lernen und Lehren	M 2: Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung im Kontext von Unterricht, Schule, Gesellschaft und Wissenschaft	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Gesundheit und Entwicklung	M 4: Pädagogische und didaktische Handlungsansätze in der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung	Fach B
3	Pädagogik	M 5: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationsstörungen, Teil 1	M 6: Störungen des Lernens und der Entwicklung I: Störungen des Schriftspracherwerbs sowie Interventionsformen	Fach B
4	Pädagogik	M 7: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationsstörungen, Teil 2	M 8: Störungen des Lernens und der Entwicklung II: Dyskalkulie und Störungen des mathematischen Denkens	Fach B
5	Pädagogik	M 9: Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Kontext von Bildung, Gesellschaft und Wissenschaft	M 10: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 11: Didaktische Theorien und Modelle in der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein nicht auf das Lehramt bezogener, fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 11: Didaktische Theorien und Modelle in der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (Wahlpflicht)	M 12: Außer-schulisches sonderpädagogisches Handlungsfeld (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	--	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Der Teilstudiengang Sonderpädagogik beinhaltet kein obligatorisches Schulpraktikum.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sonderpädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sonderpädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio: Die Studierenden dokumentieren schriftlich ihren Lernprozess.
- Gestaltung einer Seminarsitzung: Die Studierenden planen, realisieren und reflektieren in der Gruppe gemeinsam mit Dozent/innen eine Seminarsitzung.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Lernen und Lehren	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung im Kontext von Unterricht, Schule, Gesellschaft und Wissenschaft	1 S: 2 SWS	Theorie-Input beim Seminar (ca. 15 Minuten, unbenotet) und schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten, benotet)	5
M 3: Gesundheit und Entwicklung	1 S: 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (ca. 60 - 90 Minuten)	5
M 4: Pädagogische und didaktische Handlungsansätze in der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung	1 S: 2 SWS	Theorie-Input beim Seminar (ca. 15 Minuten, unbenotet) und schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten, benotet)	5
M 5: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationsstörungen, Teil 1	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (4 - 8 Seiten) oder Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (4 - 8 Seiten)	5
M 6: Störungen des Lernens und der Entwicklung I: Störungen des Schriftspracherwerbs sowie Interventionsformen	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationsstörungen, Teil 2	2 S: je 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (4 - 8 Seiten) oder Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (4 - 8 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 8: Störungen des Lernens und der Entwicklung II: Dyskalkulie und Störungen des mathematischen Denkens	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 9: Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Kontext von Bildung, Gesellschaft und Wissenschaft	1 V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (60 Minuten)	5
M 10: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 11: Didaktische Theorien und Modelle in der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Portfolio (2 - 3 Seiten)	5
M 12: Außerschulisches sonderpädagogisches Handlungsfeld (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	Mündliche Präsentation (60 - 90 Minuten)	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 20.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sport.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über sportwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen (von der Sportpädagogik über die Sportpsychologie bis zur Trainingswissenschaft) zu erkennen und zu bearbeiten. Die Studierenden lernen grundlegende Forschungsmethoden im Fach Sport kennen und können diese anwenden. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Sport. Darüber hinaus erlernen die Studierenden grundlegende Fertigkeiten der Bewegungsbereiche und Sportarten sowie bewegungsorientierte Ansätze der Gesundheitsförderung. Die Gestaltungsmöglichkeiten von bewegungsbezogenen Vermittlungsprozessen werden reflektiert und exemplarisch praktisch erprobt.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Sport werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sport

- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sport

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Basale sportwissenschaftliche Kompetenzen	M 2: Basale fachpraktische Kompetenzen	Fach B
2	Pädagogik			Fach B
3	Pädagogik	M 3: Erweiterte fachpraktische Kompetenzen	M 4: Sportdidaktische Kompetenzen	Fach B
4	Pädagogik		M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I (Wahlpflicht)	M 9: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft II (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Päda- gogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Päda- gogik
---	----------------	-----------	-----------	----------------------------------	----------------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 3 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- **Praktische Prüfung:** Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken, erbringen definierte sportartspezifische Leistungen bzw. realisieren eigene Bewegungschoreographien.
- **Portfolio:** die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Basale sportwissenschaftliche Kompetenzen	2 VL: je 3 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 2: Basale fachpraktische Kompetenzen	2 S/Ü: je 3 SWS	Klausur (60 Min.) und praktische Prüfung	10
M 3: Erweiterte fachpraktische Kompetenzen	3 S/Ü: je 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Portfolio und praktische Prüfung (Demonstration)	10
M 4: Sportdidaktische Kompetenzen	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 S.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Research Methods for Sport Studies	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 S.)	5
M 7: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 S: 1 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 9: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft II (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 S: 1 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 20.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Grundschulsport zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden und kennen aktuelle Befunde zum Sportengagement im Kindesalter. Die Studierenden verstehen gesundheits- und inklusionsrelevante Fragestellungen und können diese auf die Praxis des Grundschulsports beziehen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang und den Lernbereichen erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, Bewegungsfelder und Sportarten für den Unterricht an Grundschulen sowie für den außerunterrichtlichen Schulsport aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Sportdidaktische Aspekte des Grundschulsports	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Allgemeine Spiel- und Bewegungsschulung	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.
- Praktische Prüfung: Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken bzw. realisieren eigene Bewegungschoreographien.

§ 7 Module des Teilstudiengangs Sport

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sportdidaktische Aspekte des Grundschulsports	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Allgemeine Spiel- und Bewegungsschulung	1 S/Ü: 2 SWS	Praktische Prüfung und Hausarbeit (10 S.)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 20.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über komplexe sportwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren und junge Menschen für das sportliche Sich-Bewegen zu gewinnen sowie kritisch über wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit dem Sport auftreten, zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Schulsport der Gemeinschaftsschule zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, Bewegungsfelder und Sportarten für den Unterricht an Gemeinschaftsschulen aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung/ Schwerpunkt Sekundarstufe I	M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Mannschaftsspiele	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.
- Praktische Prüfung: Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken, erbringen definierte sportartspezifische Leistungen bzw. realisieren eigene Bewegungschoreographien.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung mit Schwerpunkt Sekundarstufe I	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Mannschaftsspiele	1 S/Ü: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	3 S/Ü: je 1 SWS	Praktische Prüfung	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 21.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Technik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Technik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Das Studium im Fach Technik umfasst wissenschaftlich intendierte fachpraktische, fachtheoretische sowie fachdidaktische Ausbildungsziele und Inhalte. Es bereitet auf eine professionelle Tätigkeit in Bereichen vor, die auf die Vermittlung technischer Bildungsinhalte zielen. Dazu wird ein grundlegendes Fachwissen über technische Disziplinen des Daten-, Energie- und Stoffumsatzes in Theorie und Praxis vermittelt, das die Studierenden in die Lage versetzt, Aufbau, Funktion und Struktur technischer Systeme nachvollziehen und didaktisch aufbereiten zu können. Mit Hilfe dieser Kompetenzen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, relevante Ziele und Inhalte für technische Bildungsprozesse zu bestimmen. Für die Konstruktion und Fertigung bildungsrelevanter Medien zur Vermittlung technischer Bildungsinhalte sind neben fachtheoretischen und fachdidaktischen auch fachpraktische Kompetenzen erforderlich. Die Studierenden sollen befähigt werden, technische Bildungsprozesse in einem professionellen Umfeld zu konzipieren, zu realisieren und zu verifizieren.

Im Studienverlauf ergänzen sich Phasen des selbstgeführten eigenverantwortlichen Lernens, Arbeitens und Forschens mit geführten Phasen. Neben den fachwissenschaftlich und fachdidaktisch intendierten Lehrinhalten ist die sachlich-kritische Reflexion von Technikentwicklungen und deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für das Individuum wie für die Gesellschaft insgesamt ein weiterer Zielaspekt des Teilstudiengangs Technik.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Technik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Technik
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Technik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Technik sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Fertigungstechnik		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Maschinentechnik	M 3: Fachdidaktik Technik	Fach B
3	Pädagogik	M 4: Elektro-Energietechnik		Fach B
4	Pädagogik	M 5: Informationstechnik	M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 7: Projekte für den Technikunterricht	M 8: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 9: Außerschulische Lernorte (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 9: Außerschulische Lernorte (Wahlpflicht)	M 10: Technische Dokumentation (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	--	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Päda- gogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Pädagogik)	Päda- gogik
---	----------------	-----------	-----------	--------------------------------	----------------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 6) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 4 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (P): Angeleitete sowie selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Durchführung von Fertigungsaufgaben, z.B. Planung und Fertigung von Unterrichtsmedien.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projekt: Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten sowie Auswahl und Erstellung von geeigneten Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsdokumentationen (z.B. technische Zeichnung, Arbeitspläne, didaktische Konzeptionen usw.) unter Beachtung relevanter Normungen und technikwissenschaftlicher Bezüge.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fertigungstechnik	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Projekt	10
M 2: Maschinentechnik	1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Projekt mit Dokumentation (ca. 20 Seiten)	5
M 3: Fachdidaktik Technik	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	10
M 4: Elektro-Energietechnik	1 V: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	5
M 5: Informationstechnik	1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Projekte für den Technikunterricht	1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Projektpräsentation (ca. 20 Minuten)	5
M 8: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 9: Außerschulische Lernorte (Wahlpflicht)	1 S/E: 2 SWS	Portfolio	5
M 10: Technische Dokumentationen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projekt mit Dokumentation (ca. 30 Seiten)	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 21.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Technik mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Das Studium im Fach Technik umfasst wissenschaftlich intendierte fachpraktische, fachtheoretische sowie fachdidaktische Ausbildungsziele und Inhalte.

Das Studium zielt auf die Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Ausübung einer Lehrtätigkeit im Fach Technik an Grundschulen erforderlich sind. Dabei ergänzen sich im Studienverlauf Phasen des selbstgeführten eigenverantwortlichen Lernens, Arbeitens und Forschens mit geführten Phasen.

Neben den fachwissenschaftlich und fachdidaktisch intendierten Lehrinhalten ist die sachlich-kritische Reflexion von Technikentwicklungen und deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für das Individuum wie für die Gesellschaft insgesamt ein weiterer wesentlicher Zielaspekt dieses Teilstudiengangs. Durch die besondere Beachtung dieser mehrdimensionalen Sicht auf Technik in ihren Entstehungs- und Verwendungszusammenhängen sowie ihren Wirkungen auf das Individuum wie auf die Gesellschaft insgesamt trägt dieser Teilstudiengang in spezifischer Weise zur Entwicklung künftiger Techniklehrerinnen und -lehrer bei. Die strukturierte Abfolge der Module stellt sicher, dass die Studierenden des Teilstudienganges Technik fachdidaktische und fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten im Zusammenhang erwerben können.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, die hinsichtlich Wissen, Verstehen, Verwenden und Bewerten von technischen und technikwissenschaftlichen Inhalten in Theorie und Praxis deutlich über das Bachelor-Niveau hinausgehen. Sie werden befähigt, Fachinhalte als Bildungsinhalte des Technikunterrichts in der Primarstufe

zielgerichtet auszuwählen und didaktisch zu begründen. Die Studierenden können Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung wissenschaftlich erörtern, sowie die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität reflektieren, um daraus weiterführende Forschungsfragen zu generieren. Sie können fachübergreifende Zusammenhänge nicht nur erkennen, sondern auch primarstufenadäquat gestalten und in ihrem verantwortungsbewussten, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Handeln eigenständig über die Grenzen der Disziplin hinausweisende Entwicklungen berücksichtigen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Technik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Technische Bildung in der Primarstufe	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Forschungsorientiertes Arbeiten	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projekt: Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten sowie Auswahl und Erstellung von geeigneten Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsdokumentationen (z.B. technische Zeichnung, Arbeitspläne, didaktische Konzeptionen usw.) unter Beachtung relevanter Normungen und technikwissenschaftlicher Bezüge.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Technische Bildung in der Primarstufe	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Forschungsorientiertes Arbeiten	1 S: 2 SWS	Projekt (Projektergebnis + Dokumentation ca. 20 Seiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 21.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Technik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Das Studium im Fach Technik umfasst wissenschaftlich intendierte fachpraktische, fachtheoretische sowie fachdidaktische Ausbildungsziele und Inhalte.

Das Studium zielt auf die Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Ausübung einer Lehrtätigkeit im Fach Technik an Gemeinschaftsschulen erforderlich sind. Dabei ergänzen sich im Studienverlauf Phasen des selbstgeführten eigenverantwortlichen Lernens, Arbeitens und Forschens mit geführten Phasen.

Neben den fachwissenschaftlich und fachdidaktisch intendierten Lehrinhalten ist die sachlich-kritische Reflexion von Technikentwicklungen und deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für das Individuum wie für die Gesellschaft insgesamt ein weiterer wesentlicher Zielaspekt dieses Teilstudienganges an der Universität Flensburg. Durch die besondere Beachtung dieser mehrdimensionalen Sicht auf Technik in ihren Entstehungs- und Verwendungszusammenhängen sowie ihren Wirkungen auf das Individuum wie auf die Gesellschaft insgesamt trägt dieser Teilstudiengang in spezifischer Weise zur Entwicklung künftiger Lehrerinnen und Lehrer bei. Die strukturierte Abfolge der Module stellt sicher, dass die Studierenden des Teilstudienganges Technik fachdidaktische und fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten im Zusammenhang und im Fokus auf die Sekundarstufe erwerben können.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, die hinsichtlich Wissen, Verstehen, Verwenden und Bewerten von technischen und technikwissenschaftlichen Inhalten in Theorie und Praxis deutlich über das Bachelor-Niveau hinausgehen. Sie werden befähigt, Fachinhalte als Bildungsinhalte des Technikunterrichts der Sekundarstufe

zielgerichtet auszuwählen und didaktisch zu begründen. Die Studierenden können Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung wissenschaftlich erörtern sowie die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität reflektieren, um daraus weiterführende Forschungsfragen zu generieren. Sie können fachübergreifende Zusammenhänge nicht nur erkennen, sondern auch sekundarstufenadäquat gestalten und in ihrem verantwortungsbewussten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Handeln eigenständig über die Grenzen der Disziplin hinausweisende Entwicklungen berücksichtigen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Technik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Allgemeine Technologie	M 2: Technische Bildung in der Sekundarstufe	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Forschungsorientiertes Arbeiten	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden berichten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan, Stand und Ergebnisse ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projekt: Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten sowie Auswahl und Erstellung von geeigneten Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsdokumentationen (z.B. technische Zeichnung, Arbeitspläne, didaktische Konzeptionen usw.) unter Beachtung relevanter Normungen und technikwissenschaftlicher Bezüge

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Allgemeine Technologie	1 S: 2 SWS	Mündlich (Referat ca. 30 Min.)	5
M 2: Technische Bildung in der Sekundarstufe	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Forschungsorientiertes Arbeiten	1 S: 2 SWS	Projekt (Projektergebnis + Dokumentation ca. 20 Seiten)	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 22.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textil und Mode im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Textil und Mode.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Textil und Mode mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Textil und Mode ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Das Studium qualifiziert zur Diskussion fachgegenständlicher Problemstellungen im Zusammenhang mit Methoden der Dokumentation und Präsentation. Theoretisch-reflexive und textilpraktische Zugänge werden im Sinne ästhetischer Erfahrungsmodi und Kommunikationsformen verknüpft. Ästhetik als wissenschaftlich-künstlerische Auseinandersetzung mit den Prozessen der sinnlichen Wahrnehmung, Erfahrung und Bewertung des Textilen hat die Entwicklung gestalterischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie reflektierter Bewertungs- und Bedeutungskriterien zum Ziel. Die Studierenden erwerben umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Textillehre, unterstützt und in Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik. Den theoretisch-reflexiven und ästhetischen Zugangsweisen zum Fachgegenstand soll ihre Fähigkeit entsprechen, komplexe Zusammenhänge adressatenbezogen verständlich zu machen bzw. Vermittlungsprozesse effektiv strukturieren, initiieren und evaluieren zu können. Begleitend erlernen die Studierenden grundlegende Forschungsmethoden des Faches kennen und anwenden.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Textil und Mode werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Textillehre
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Textillehre

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Textil und Mode sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Ästhetik und textile Gestaltung		Fach B
2	Pädagogik	M 2: Einführung in die Textilwissenschaft		Fach B
3	Pädagogik	M 3: Projektgebundene Textilpraxis	M 4: Textildidaktik und Vermittlung	Fach B
4	Pädagogik		M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 7: Internationale Projekte 'Textil + Mode'	M 6: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 8: Textilwissenschaftliche Themen und Methodenkonzepte (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 8: Textilwissenschaftliche Themen und Methodenkonzepte (Wahlpflicht)	M 9: Textil- und kulturwissenschaftliche Diskurse (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	--	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Päda- gogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Päda- gogik
---	----------------	-----------	-----------	----------------------------------	----------------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Textil und Mode

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Textil und Mode

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio (mit schriftlicher Reflexion): Die Studierenden stellen mehrere mediale, fachpraktische oder schriftliche Beiträge zusammen, die sie unter dem Aspekt des Lernfortschritts reflektieren.
- Fachpraktische Prüfung mit Präsentation: Die Studierenden präsentieren in einer Ausstellung ihre fachpraktischen Arbeiten und reflektieren diese Arbeiten unter gestaltungstheoretischen Aspekten.
- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer bzw. textilwissenschaftlicher Praxis ein ausgewähltes Thema in schriftlicher und bildlicher/medialer Form.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetik und textile Gestaltung	1 V: 2 SWS 2 S/Ü: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (mind. 20.000 Zeichen Text)	10
M 2: Einführung in die Textilwissenschaft	2 S: je 2 SWS 1 S/E: 2 SWS	Portfolio mit schriftlicher Reflexion oder Mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 3: Projektgebundene Textilpraxis	1 Ü: 2 SWS 1 Ü: 4 SWS	Fachpraktische Prüfung mit Präsentation (20 Min.)	10
M 4: Textildidaktik und Vermittlung	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit (mind. 40.000 Zeichen Text)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 7: Internationale Projekte 'Textil + Mode'	1 S/Ü: 2 SWS	Projektarbeit oder Portfolio mit schriftlicher Reflexion	5
M 8: Textilwissenschaftliche Themen und Methodenkonzeppte (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 9: Textil- und kulturwissenschaftliche Diskurse (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 22.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textillehre im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textillehre.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Textillehre mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Textillehre ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen, fachpraktischen und pädagogischen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Textillehre zu entsprechen. Die Studierenden qualifizieren sich in der Aneignung von Methoden und Inhalten ästhetischen Erfahrungslernens am Übergang zur Schriftlichkeit und thematisieren den ästhetischen Zugriff auf den textilen Gegenstand unter Einbindung der sich entwickelnden kognitiven Bezugnahmen. Dabei stehen projektorientierte fächerverbindende und -übergreifende Aneignungsformen im Vordergrund. Die Studierenden können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden. Sie sind fähig, ästhetisches Erfahrungslernen in der Primarstufe und dessen Wirksamkeit im Kontext allgemeinen Lernverhaltens zu beurteilen und erwerben umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen mit Schulbezug können sie innovativ bzw. explorativ behandeln.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Textillehre sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Lehren und Lernen im Fach Textillehre 1 (Basismodul)	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Lehren und Lernen im Fach Textillehre 2 (Aufbaumodul)	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio (mit schriftlicher Reflexion): Die Studierenden stellen mehrere mediale, fachpraktische oder schriftliche Beiträge zusammen, die sie unter dem Aspekt des Lernfortschritts reflektieren.
- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer und textilwissenschaftlicher Praxis eine ausgewählte Themenstellung in schriftlicher und bildlicher/medialer Form.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Lehren und Lernen im Fach Textillehre 1 (Basismodul)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 40.000 Zeichen Text)	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Lehren und Lernen im Fach Textillehre 2 (Aufbaumodul)	1 S/Ü: 2 SWS	Projektarbeit	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 22.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textillehre im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textillehre.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Textillehre mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Textillehre ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Kultur-, textil- und wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen ist in Kontexte ästhetischen Handelns zu integrieren. Fachpraktische Fertigkeit ebenso wie kritischer Diskurs sind vor dem Hintergrund von Fachwissenschaft und auf der Basis textildidaktischer Konzeption in eine unterrichtspraktische Gestaltung im Rahmen neuer kommunikativer, fächerübergreifender Herausforderungen einzubringen.

Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, und können Methoden der Unterrichtsforschung/ Unterrichtsevaluation anwenden. Sie sind fähig, den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Textillehre der Gemeinschaftsschule zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik erwerben die Studierenden umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen mit Schulbezug können sie innovativ bzw. explorativ behandeln.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Textillehre sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: Kulturanthropologie des Textilen und ihre Vermittlung		Fach B
2	Pädagogik	M 3: Textilunterricht als Beobachtungs- und Forschungsfeld	M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio (mit schriftlicher Reflexion): Die Studierenden stellen mehrere mediale, fachpraktische oder schriftliche Beiträge zusammen, die sie unter dem Aspekt des Lernfortschritts reflektieren.
- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer und textilwissenschaftlicher Praxis eine ausgewählte Themenstellung in schriftlicher und bildlicher/medialer Form.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Kulturanthropologie des Textilen und ihre Vermittlung	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 40.000 Zeichen Text)	10
M 2: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Textilunterricht als Beobachtungs- und Forschungsfeld	1 S: 2 SWS	Dokumentation mit schriftlicher Reflexion	5
M 4: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 23.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Wirtschaft/Politik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Wirtschaft/Politik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Wirtschaft/Politik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Wirtschaft/Politik ist, fachliche und methodische Grundkompetenzen zu gleichen Teilen in den Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) sowie in der Politikwissenschaft (Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, Internationale Beziehungen, Politische Theorie) zu erwerben und exemplarisch auf zentrale Sachverhalte und Probleme in Politik und Wirtschaft zu beziehen.

Im Bereich Politikwissenschaft erwerben die Studierenden die Fachkompetenz, zentrale Probleme aus unterschiedlichen Politikfeldern theoretisch fundiert mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, alternative Problemlösungen kritisch zu reflektieren und eigene Lösungsvorschläge zu formulieren. Diese Basiskompetenzen und deren exemplarische Vertiefung sollen die Studierenden befähigen, Kenntnisse und Problemlösungskompetenz für berufsbezogene Zusammenhänge eigenständig zu erweitern.

Im Bereich Wirtschaftswissenschaften und Gestaltung von Übergängen werden Studierende für einen fachkompetenten Umgang mit ökonomischen Ansätzen, Methoden und Instrumenten in der Lehre wie in der praktischen Anwendung qualifiziert. Sie erwerben die Fähigkeit, komplexe einzel- und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und Probleme wissenschaftlich zu analysieren und handlungsorientiert zu bearbeiten. Von zentraler Bedeutung ist hier der Übergang zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem sowie die Orientierung auf eine spätere berufliche Selbstständigkeit.

Durch die konzeptionelle und praktische Beschäftigung mit fachdidaktischen Fragen und Problemen bereiten sich die Fachstudierenden einerseits auf die Gestaltung schulischer und außerschulischer Lehr- und Lernprozesse im Bereich der politischen und der ökonomischen

Bildung vor; andererseits sind diese Problemlösungs- und Darstellungskompetenzen in politik- und wirtschaftsbezogenen Handlungszusammenhängen praktisch anwendbar. Insofern werden auch Handlungskompetenzen für die aktive Teilnahme an politischen wie an wirtschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen ausgebildet.

In den fachdidaktischen Modulen, die durchweg fachintegriert konzipiert sind, lernen die Studierenden sowohl Konzeptionen, Leitbilder und Curricula der politischen und der ökonomischen Bildung als auch die begründete Auswahl und Anwendung von Lehr- und Lernformen kennen, welche im schulischen Fachpraktikum beispielhaft erprobt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Bereichs Wirtschaft und Gestaltung von Übergängen bildet der Themenbereich Arbeitsmarkt und Beruf, in dem theoretische und methodische Voraussetzungen zum Verständnis und zur Bearbeitung arbeitsmarktpolitischer Themen und Problemlagen erworben werden.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Wirtschaft/Politik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sachunterricht, sofern der zweite fachbezogene Teilstudiengang kein Bezugsfach des Fachs Sachunterricht ist
- b) Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Wirtschaft/Politik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik sind in der Regel im 1. bis 5. Semester 50 Leistungspunkte zu erwerben; das 6. Semester bietet drei verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert.

Empfohlener Studienverlauf, wenn ein konsekutiver Master of Education angestrebt wird:

1	Pädagogik	M 1: Einführung in die Politikwissenschaft	M 2: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften I: Volkswirtschaftslehre	Fach B
2	Pädagogik	M 3: Grundlagen der Wirtschafts- und Politikdidaktik	M 4: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften II: Betriebswirtschaftslehre	Fach B
3	Pädagogik	M 5: Europäische Union und Internationale Beziehungen	M 6: Gestaltung von Übergängen in Bildung und Arbeit	Fach B

4	Pädagogik	M 7: Politische Theorien	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
5	Pädagogik	M 9: Politikwissenschaft als Policy-Forschung	M 10: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	Fach B
6	Pädagogik	M 11: Politik und Wirtschaft in Vermittlung (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Wird ein fachwissenschaftlicher Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Fach B	M 11: Politik und Wirtschaft in Vermittlung (Wahlpflicht)	M 12: Spezialisierungsoption Wirtschaft / Politik (Wahlpflicht)	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B
---	--------	---	---	-------------------------------	--------

Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, kann das 6. Semester entsprechend anders gestaltet werden:

6	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Pädagogik
---	-----------	-----------	-----------	-------------------------------	-----------

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 8) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 6 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik werden die in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Politikwissenschaft	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5
M 2: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften I: Volkswirtschaftslehre	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5
M 3: Grundlagen der Wirtschafts- und Politikdidaktik	1 S: 4 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 4: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften II: Betriebswirtschaftslehre	2 S: je 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5
M 5: Europäische Union und Internationale Beziehungen	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 S.)	5
M 6: Gestaltung von Übergängen in Bildung und Arbeit	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 7: Politische Theorien	1 S: 2 SWS	aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Referat	5
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 9: Politikwissenschaft als Policy-Forschung	1 S: 2 SWS	aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Hausarbeit (12-15 S.)	5
M 10: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 11: Politik und Wirtschaft in Vermittlung (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Portfolio mit Präsentation	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 12: Spezialisierungsoption Wirtschaft/ Politik (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und mündliches Prüfungsgespräch (20 Min.)	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 23.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Wirtschaft/Politik im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Wirtschaft/Politik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Wirtschaft/Politik mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Wirtschaft und Politik ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaften erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere auch fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der beiden Wissenschaftsdisziplinen des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben; im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik	M 1: International vergleichende Politikwissenschaft	M 2: Ausgewählte Aspekte der ökonomischen Bildung	Fach B
2	Pädagogik	M 4: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: theoretische und methodische Probleme	M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	Fach B
3	Pädagogik	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Die Master Thesis im Umfang von 30 Leistungspunkten (inkl. Forschungskolloquium) kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Projektarbeit (Proj): Projektarbeit selbstständiger Lerner/innen unter Begleitung von Lernberatern
- Kolloquium (K): die Studierenden präsentieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Plan und Fortgang ihrer Master Thesis und diskutieren das eigene sowie die Vorhaben der Anderen kritisch-konstruktiv.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik werden die in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsarten angewendet:

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: International vergleichende Politikwissenschaft	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Hausarbeit (12-15 S.)	5
M 2: Ausgewählte Aspekte der ökonomischen Bildung	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 4: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: theoretische und methodische Probleme	1 S: 2 SWS	Portfolio mit Präsentation oder Hausarbeit (12-15 S.) mit Präsentation	5
M 5: Interdisziplinäres Lehren und Lernen (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Projektbericht	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	1 K: 1 SWS	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	30

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 24

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Ästhetisch-Kulturellen Lernbereich im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Ästhetisch-Kulturellen Lernbereich.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Ästhetisch-Kulturelle Lernbereich mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Ästhetisch-Kulturellen Lernbereichs ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Ästhetisch-Kulturellen Bildung im Primarbereich und die Vertrautheit mit entsprechender Praxis. Die Module bieten den Studierenden basale Einblicke in unterschiedliche ästhetische Ausdrucks- und mediale Präsentationsformen von Kindern im Grundschulalter. Die Studierenden erlernen Fachwissen zur ästhetischen Sozialisation von Grundschulkindern im Kontext der Didaktiken ästhetisch-kulturellen Handelns. Sie erwerben basale fachpraktische Kompetenzen und können mit den erworbenen Methodenkompetenzen Unterrichtsszenarien mit ästhetisch-kulturellen Schwerpunkten planen. In der wissenschaftlichen und praxisnahen Reflexion erwerben sie die Fähigkeit, ihre spätere berufliche Tätigkeit in der Grundschule vor dem Hintergrund ästhetisch-kultureller Anforderungen zu gestalten.

§ 4 Studienverlauf

Im Ästhetisch-Kulturellen Lernbereich sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	Wahlpflicht: 2 Module aus: M 1: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Kunst M 2: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Textillehre M 3: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Musik	M 4: Praxisfelder Ästhetisch-Kultureller Bildung	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 2		Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester		Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)				

Der Ästhetisch-Kulturelle Lernbereich kann im 1. Semester absolviert werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Ästhetisch-Kulturellen Lernbereich

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Ästhetisch-Kulturellen Lernbereich

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio mit schriftlicher Reflexion: Die Studierenden stellen mehrere mediale, fachpraktische oder schriftliche Beiträge zusammen, die sie unter dem Aspekt des Lernfortschritts reflektieren. Sie benutzen hierfür ggf.:
- ePortfolio: Die Studierenden stellen ähnlich wie beim Portfolio mehrere mediale, fachpraktische oder andere Beiträge zusammen, die sie bzgl. des Lernfortschritts reflektieren. Sie benutzen hierfür ein digitales Instrument und dessen zusätzliche Funktionen (Verknüpfungen, Verschlagwortung, Kommentierung etc.)
- Praktische Prüfung mit Reflexionsanteilen: z.B. Anleitung einer Gruppe, Übung und Vorspiel; Reflexionsanteile
- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer und fachwissenschaftlicher Praxis eine ausgewählte Themenstellung in schriftlicher und bildlicher/ medialer Form

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Kunst (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio mit schriftlicher Reflexion	5
M 2: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Textillehre (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio mit schriftlicher Reflexion	5
M 3: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Musik (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	Praktische Prüfung mit Reflexionsanteilen (20-30 Min.)	5
M 4: Praxisfelder Ästhetisch-Kultureller Bildung	1 S/Ü: 2 SWS	Hausarbeit oder Projektarbeit oder (e)Portfolio	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 25

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Bewegung und Gesundheit im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Bewegung und Gesundheit.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Bewegung und Gesundheit mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs Bewegung und Gesundheit ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Bewegungs- und Gesundheitsbildung im Primarbereich und die Vertrautheit mit entsprechenden Angeboten und Verfahren. Die Studierenden erlernen Methodenkompetenzen hinsichtlich der Vermittlung von Bausteinen einer Bewegten Schule sowie Überblickswissen zu Stress und Stressbewältigung im Kindesalter und zu den theoretischen und methodischen Grundlagen der Bewegungsspiele. Sie erwerben wissenschaftliche Kenntnisse über die gesundheitliche Lage von Lehrkräften. In der wissenschaftlichen und praxisnahen Reflexion ihrer späteren beruflichen Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer erwerben sie Kompetenzen, die berufliche Tätigkeit in gesundheitsbewusster Weise zu gestalten.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Bewegung und Gesundheit sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	M 1: Bewegte Schule – Ansätze, Bausteine und Perspektiven	M 2: Antistress-training und Bewegungsspiele	M 3: Gesunde Schule: Lehrerinnen- und Lehrergesundheit	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)					

Der Lernbereich Bewegung und Gesundheit kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Bewegung und Gesundheit

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 17 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Bewegung und Gesundheit

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 19 sowie § 23 erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.
- Projektarbeit: Die Studierenden erarbeiten selbstständig und im Team eine modulbezogene Fragestellung und stellen die Arbeitsergebnisse schriftlich und/oder in anderer medialer Form dar.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Bewegte Schule – Ansätze, Bausteine und Perspektiven	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 2: Antistressstraining und Bewegungsspiele	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Gesunde Schule: Lehrerinnen- und Lehrergesundheit	1 S: 2 SWS	Projektarbeit	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 26

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Darstellendes Spiel im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Darstellendes Spiel.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Darstellendes Spiel mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs Darstellendes Spiel ist, Kompetenzen für die performativen und interaktiven Formen der Unterrichtsgestaltung aufzubauen, die in der Grundschule beim Übergang vom Spielen zum Lernen eine zentrale Rolle spielen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur dramaturgischen Bearbeitung und spielerischen Umsetzung (Szenografie; sprachlicher Ausdruck, Mimik, Gestik, Proxemik etc.) von Sachverhalten und ‚Texten‘ sowie zur Anleitung und Begleitung von Spiel-Lern-Projekten in der Schule. Sie können mit der Heterogenität von Begabungen und Interessen differenziert umgehen und die eigene Tätigkeit selbstkritisch reflektieren.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Darstellendes Spiel sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	M 1: Formen spielerischer Aneignung und Vermittlung	M 2: Interaktivität, Kreativität, Performativität	M 3: Spielpraxis im Lernort Schule	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)					

Der Lernbereich Darstellendes Spiel kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Darstellendes Spiel

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Darstellendes Spiel

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich folgende Prüfungsarten angewendet:

- Spielvorlage: Die Spielvorlage ist unter besonderer Berücksichtigung des Lernortes Schule im Hinblick auf die Kriterien der Aufführbarkeit und der Lernwirksamkeit zu konzipieren und muss Angaben zur dramaturgischen Bearbeitung eines Stoffes sowie zur Szenografie des Spiel-Lern-Projekts (Gruppenarbeit) enthalten.
- Lern-Spiel-Projekt: Das auf Grundlage der Spielvorlage umzusetzende Lern-Spiel-Projekt (Gruppenarbeit) wird einer Reflexion anhand der o.a. Kriterien unterzogen.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Formen spielerischer Aneignung und Vermittlung	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 2: Interaktivität, Kreativität, Performativität	1 S: 2 SWS	Spielvorlage	5
M 3: Spielpraxis im Lernort Schule	1 S: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	Lern-Spiel-Projekt	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 27

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Deutsch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

Ist einer der beiden Teilstudiengänge Deutsch, kann der Lernbereich Deutsch nicht gewählt werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs ist es, Studierende, die nicht das Fach Deutsch studiert haben, aber im Deutschunterricht der Grundschule eingesetzt werden, dazu in die Lage zu versetzen, einen didaktisch fundierten und verantwortungsvollen Unterricht zu erteilen. Da entsprechend dem Klassenlehrerprinzip insbesondere der Anfangsunterricht fachfremd erteilt wird, liegt der Fokus des Lernbereichs dort.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sprachliche und kognitive Voraussetzungen von Kindern für den Schriftspracherwerb einzuschätzen und Lernprozesse demgemäß anzuleiten.

Sie eignen sich Grundlagenwissen zur Didaktik des Schriftspracherwerbs, zu basalen und weiterführenden Lese-/Schreiblernprozessen sowie zu verschiedenen Konzeptionen des Anfangsunterrichts an und werden fähig, ihr Wissen in praktisches Unterrichtshandeln umzusetzen.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Deutsch sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	M 1: Grundlagen zum Schriftspracherwerb und zum Anfangsunterricht Deutsch	M 2: Sprachliches Lernen in heterogenen Gruppen	M 3: Sprachliches Handeln im weiterführenden Unterricht	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)					

Der Lernbereich Deutsch kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio: Die Studierenden erbringen eine Reihe von studienbegleitenden Leistungen, durch die sie sukzessive Fähigkeiten ausbilden bzw. Befähigungen erwerben.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen zum Schriftspracherwerb und zum Anfangsunterricht Deutsch	1 S: 2 SWS	Schriftliche Analyse oder Auswertung	5
M 2: Sprachliches Lernen in heterogenen Gruppen	1 S: 2 SWS	Projektarbeit	5
M 3: Sprachliches Handeln im weiterführenden Unterricht	1 S: 2 SWS	Präsentation	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 28

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF).

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Deutsch als Zweit und Fremdsprache (DaZ/DaF) mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

Ist einer der beiden Teilstudiengänge Deutsch, kann der Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache nicht gewählt werden.

§ 3 Studienziel

Die Studierenden entwickeln ein Problembewusstsein für die Anforderungen im (Schrift-)Spracherwerb für Deutsch-als-Zweitsprache-LernerInnen im Grundschulalter.

Die Studierenden können das Wissen um die für DaZ/DaF relevanten Lernvariablen nutzen, um individuell auf die jeweiligen LernerInnen einzugehen. Die Studierenden können Verfahren zur Einschätzung des Sprachstandes für DaZ-/DaF-LernerInnen individuell auswählen und anwenden. Ziel des Lernbereichs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) ist es, LernerInnen mit Migrationshintergrund in angemessener Weise im Schriftspracherwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Hierzu kennen die Studierenden die für den Erwerb des Deutschen als Zweit-/Fremdsprache relevanten Theorien zu Lernvariablen und können diese zur Sprachstandsfeststellung einbeziehen. Sie verfügen über die interkulturelle Kompetenz, die besonderen Herausforderungen der LernerInnen mit Migrationshintergrund konstruktiv einzubeziehen. Sie erwerben die Fähigkeit, auf andere Laut- und Schriftsysteme einzugehen, die Arbeit mit Anlauttabellen für zweitsprachige LernerInnen anzupassen und Kenntnisse der Sprachlehr- und -lernforschung konstruktiv umzusetzen.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Deutsch als Zweit und Fremdsprache (DaZ/DaF) sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	M 1: Schriftspracherwerbsprozesse im Anfangsunterricht	M 2: Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule	M 3: Lernvariablen im Bereich DaZ/DaF	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)					

Der Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden, jeweils abhängig von den Lehrangeboten, die im alternierenden Verfahren zur Verfügung stehen.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Deutsch als Zweit und Fremdsprache (DaZ/DaF)

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektarbeit: Im Rahmen des Lernbereichs werden Projekte zur Sprachstandserfassung, zu Lernerprofilen sowie zur Sprachförderung und zur interkulturellen Arbeit entwickelt, präsentiert und kritisch reflektiert.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Schriftspracherwerbsprozesse im Anfangsunterricht	1 S: 2 SWS	Projektarbeit: Anwendung eines Analyseverfahrens	5
M 2: Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule	1 S: 2 SWS	Projektarbeit	5
M 3: Lernvariablen im Bereich DaZ/DaF	1 S: 2 SWS	Projektarbeit	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 29

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Ernährung im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Ernährung.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Ernährung mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen über natur-, kultur- und wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge in den Konsumfeldern von Ernährung, Gesundheit und privatem Verbrauch. Die künftigen Lehrkräfte können im Grundschulunterricht Zusammenhänge herstellen zwischen der Bedeutung von gesunder Lebensführung und alltäglichem Konsumverhalten im Handlungsfeld Ernährung. Dabei sind soziokulturelle Zusammenhänge des Essenlernens wichtige Voraussetzungen für die Herausbildung lebenslanger Präferenzen und Abneigungen des Ernährungsverhaltens. Schülerinnen und Schüler benötigen Orientierungsmaßstäbe, um angesichts der ökonomisch orientierten (Lebensmittel-)Märkte mit ihrer verwirrenden Vielfalt altersgemäß souveräne Konsumententscheidungen treffen zu können. Absolventinnen und Absolventen des Lernbereichs sind in der Lage, entsprechende Unterrichtseinheiten zu gestalten.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Ernährung sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	M1: Grundlagen der Ernährungs- und Verbraucherbildung	Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Der Lernbereich Ernährung kann im 2. Semester absolviert werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Ernährung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Ernährung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektbericht: Der Projektbericht dokumentiert Planung, Entwicklung, Durchführung und Ergebnisse des Projekts unter Einbezug einschlägiger Fachliteratur.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen der Ernährungs- und Verbraucherbildung	3 S: je 2 SWS	Projektbericht (ca. 15 Seiten)	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 30

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Friesisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Friesisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Friesisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs Friesisch ist das Erlernen eines nordfriesischen Dialekts in Wort und Schrift sowie die Erarbeitung grundlegenden Wissens in den verschiedenen Bereichen der Frisistik: Sprache, Literatur, Landeskunde und Geschichte sowie über das Minderheitenwesen generell und speziell in Nordfriesland.

Die Studierenden werden mit den Anforderungen der Vermittlung einer Minderheitensprache vertraut gemacht und zur selbstständigen Didaktisierung der Lehrinhalte befähigt. Studierenden, die bereits über entsprechende Kenntnisse der friesischen Sprache verfügen, wird alternativ zum Spracherwerb ermöglicht, ihre fachwissenschaftlichen Kompetenzen im Bereich der friesischen Sprachwissenschaft oder der friesischen Landeskunde zu vertiefen.

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, auf die Minderheitensprache Friesisch bezogene Inhalte vom Spracherwerb bis zur Sprach- und Literaturanalyse auf verschiedene Unterrichtskonzepte anzuwenden und Fachinhalte selbstständig zu erarbeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Friesisch sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	M 2: Nordfriesisch in der Schule	M 3: Nordfriesische Literatur	Lernbereich 2	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	Wahlpflicht: M 1a: Friesisch: Einführung und Spracherwerb M 1b: Ausgewählte Aspekte der Frisistik			Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)					

Der Lernbereich Friesisch kann im 1. und 2. Semester absolviert werden, wobei nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden können. Das Modul 1a wird nur im Sommersemester angeboten, die Module 2 und 3 nur im Wintersemester. Angebote zum Modul 1b gibt es in jedem Semester. Modul 1b ist für Studierende vorgesehen, die bereits Kenntnisse besitzen, welche die Inhalte des Moduls 1a abdecken. Die Reihenfolge der Module muss im Studienverlauf nicht zwingend eingehalten werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Friesisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Friesisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektarbeit: Die Studierenden erarbeiten selbstständig einzeln oder im Team eine modulbezogene Fragestellung und stellen die Arbeitsergebnisse schriftlich und/oder in anderer medialer Form dar.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1a: Friesisch: Einführung und Spracherwerb (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 4 SWS 1 Blockseminar: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
M 1b: Ausgewählte Aspekte der Frisistik (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 2: Nordfriesisch in der Schule	1 S: 2 SWS	Projektarbeit oder Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 3: Nordfriesische Literatur	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 31

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Globales Lernen im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Globales Lernen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Globales Lernen mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs ist der Erwerb eines grundlegenden Verständnisses der Konzepte Transkulturalität und globales Lernen. Diese Konzepte sollen in Bezug auf das eigene Lehren/Lehren im Grundschulkontext reflektiert und kontextbezogen umgesetzt werden können.

Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, ihre eigene Position im Kontext globalen Wandels, gesellschaftlicher Diversität und transkultureller Verflechtungen zu reflektieren. Durch diese aktiven Reflexionsprozesse entwickeln sie ihre interkulturelle Kompetenz. Sie lernen, grundschuldidaktische Modelle globalen Lernens kritisch zu evaluieren und eigene Projekte zu entwickeln.

Sie erwerben Fachwissen über Genese und Entwicklung von Transkulturalität sowie über Kennzeichen und Perspektiven der Globalisierung der Welt. Die Absolventinnen und Absolventen des Lernbereichs kennen aktuelle interdisziplinäre Forschungsdiskurse und können den Transfer dieser Wissens Elemente in Konzepte des Globalen Lernens nachvollziehen.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Globales Lernen sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 1			Fach B
2	Pädagogik	Fach A	M 1: Globalität und Transkulturalität	M 2: Globales Lernen in der Grundschule	M 3: Kinder dieser Welt	Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)					

Der Lernbereich Globales Lernen kann im Sommersemester absolviert werden. Er steht also nur Studierenden offen, die das Praxissemester im Wintersemester ableisten.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Globales Lernen

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich folgende weitere Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Seminar und Projekt (S/P): Die Studierenden erarbeiten die Grundlagen eines abgegrenzten Forschungsfeldes und wenden ihre Kenntnisse in einem praktischen Projekt an.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Globales Lernen

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Globalität und Transkulturalität	1 S: 2 SWS	Portfolio (ca. 15 Seiten)	5
M 2: Globales Lernen in der Grundschule	1 S: 2 SWS	Portfolio (ca. 10 Seiten)	5
M 3: Kinder dieser Welt	2 S/P: 2 SWS	Portfolio (ca. 10 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 32

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Mathematik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

Ist einer der beiden Teilstudiengänge Mathematik, kann der Lernbereich Mathematik nicht gewählt werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs Mathematik ist der Erwerb von grundlegenden mathematischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den elementaren Bereichen Arithmetik, Geometrie und Stochastik. Die Studierenden erwerben, ausgehend von den jeweiligen fachwissenschaftlichen mathematischen Hintergrundtheorien, die Fähigkeit, diese komplexen Inhalte bezogen auf die Primarstufe zu problematisieren und zu didaktisieren. Insbesondere steht dabei der Inklusions- und Diagnoseaspekt im Zentrum der Analyse und Reflexion. Die Studierenden selbst erweitern ihre mathematischen Elementar-Kompetenzen in den Bereichen der Beweisanalysen und heuristischen Strategien, sowie im Anwenden elementarer zahlen-theoretischer, algebraischer und stochastischer Grunderfahrungen.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Mathematik sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	M 1: Mathematische Grundlagen der Primarstufe	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)			

Der Lernbereich Mathematik kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden. Die Teilmodule 1 und 2 müssen immer in einem Semester belegt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen im Lernbereich Mathematik wird keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich Mathematik keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Mathematische Grundlagen der Primarstufe	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (Umfang nach Absprache)	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 33

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule erwerben die künftigen Grundschullehrkräfte Grundlagen in der Didaktik der Naturbegegnung. Ziel ist es, etwaige Distanz zu Phänomenen der belebten oder der unbelebten Natur abzubauen. Studierende der nicht-naturwissenschaftlichen Fächer erlangen einen neuen, grundschuldidaktisch geprägten Zugang zur Welt der Naturphänomene.

Absolventinnen und Absolventen des Lernbereichs können Experimente der unbelebten Natur für den Grundschulunterricht nach didaktischen Kriterien auswählen, methodisch aufbereiten und erfolgreich mit Kindern umsetzen.

Naturerlebnisse und -erfahrungen sowie Wissen über Naturphänomene der belebten Natur gehören zu den grundlegenden Bedürfnissen von Kindern. Die Studierenden des Lernbereichs erwerben die Kompetenz, Grundschulkindern eine aktive und bildungswirksame Begegnung mit der belebten Natur zu ermöglichen.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 1		Fach B
2	Pädagogik	Fach A	M 1: Naturphänomene der unbelebten Natur in der Grundschule	M 2: Naturphänomene der belebten Natur in der Grundschule	Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester		Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)				

Der Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule kann (jahreszeitlich bedingt) nur im Sommersemester angeboten werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich folgende weitere Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Seminar mit Praxisprojekt

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio: Dokumentation einer erarbeiteten Unterrichtssequenz und ihrer Auswertung mit geeigneten Mitteln

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Naturphänomene der unbelebten Natur in der Grundschule	1 S/P: 3 SWS	Portfolio	8
M 2: Naturphänomene der belebten Natur in der Grundschule	1 S/P: 3 SWS	Portfolio	7

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 34

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Niederdeutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Niederdeutsch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Niederdeutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs Niederdeutsch ist die Erarbeitung des norddeutschen Varietätenspektrums in Geschichte und Gegenwart und die Vermittlung schreib- und sprechsprachlicher Kenntnisse in einer nordniederdeutschen Varietät zur Ermöglichung der selbstständigen Didaktisierung von Lehrinhalten zur niederdeutschen Sprache und Literatur. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, regionalsprachspezifische Inhalte vom Spracherwerb bis zur Sprach- und Literaturanalyse auf verschiedene Unterrichtskonzepte anzuwenden und Fachinhalte zum Niederdeutschen selbstständig zu erarbeiten. Sie erlernen Fachwissen aus den Bereichen Dialektologie und Regionalsprachenforschung, regionale Sprach- und Literaturgeschichte und regionalsprachlicher Zweitspracherwerb und seine Didaktisierung für unterschiedliche Lerngruppen.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Niederdeutsch sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	M 1: Niederdeutsche Sprache und Literatur in Geschichte und Gegenwart	M 3: Niederdeutsche Sprache und Literatur im Unterricht	Lernbereich 2	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	M 2: Spracherwerb Niederdeutsch			Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)					

Der Lernbereich Niederdeutsch kann im 1., 2. und 3. Semester absolviert werden, wobei nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden können. Die Module 1 und 3 werden im Wintersemester (1. und 3. Semester) und das Modul 2 im Sommersemester (2. Semester) angeboten. Die Reihenfolge der Module muss im Studienverlauf nicht zwingend eingehalten werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Niederdeutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Niederdeutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 20 sowie § 24 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Präsentation mit Projektskizze: Die Studierenden präsentieren eine Unterrichtsplanung als *best-practice*-Modell im Seminar und legen dazu eine schriftliche Ausarbeitung vor, in die auch kritische Anmerkungen der studentischen Diskussion einfließen sollen.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Niederdeutsche Sprache und Literatur in Geschichte und Gegenwart	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 2: Spracherwerb Niederdeutsch	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 3: Niederdeutsche Sprache und Literatur im Unterricht	1 S: 2 SWS	Präsentation mit Projektskizze (10-15 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 35

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Umgang mit normativen Fragen im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Umgang mit normativen Fragen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Umgang mit normativen Fragen mit dem Teilstudiengang Pädagogik, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs ist es, zukünftige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, normative Fragen in unterschiedlichen fachlichen Zusammenhängen und praktischen Kontexten zu erkennen und unterschiedliche Quellen der Normativität zu unterscheiden (moralische, rechtliche und soziale). Die Studierenden lernen, normative und ethische Fragen anwendungs- und problembezogen zu bearbeiten und können in toleranter Weise den Werten und Normen anderer begegnen. Der Lernbereich eröffnet somit Perspektiven für den Umgang mit normativen Fragen in den von den Studierenden grundständig studierten Fächern und unterstützt so den fächerübergreifenden Unterricht an der Grundschule.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Umgang mit normativen Fragen sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik	Fach A	M 1: Normativität des Alltags – philosophische und rechtliche Perspektiven	M 2: Theologische Ethik	M 3: Angewandte Ethik – gesellschaftsethische Herausforderungen in theologischer Perspektive	Fach B
2	Pädagogik	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Pädagogik	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)					

Der Lernbereich Umgang mit normativen Fragen kann im 1. Semester absolviert werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Umgang mit normativen Fragen

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 17 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Umgang mit normativen Fragen

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 19 sowie § 23 erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Normativität des Alltags – philosophische und rechtliche Perspektiven	1 S: 2 SWS	Referat mit Ausarbeitung (12-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 2: Theologische Ethik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten)	5
M 3: Angewandte Ethik – gesellschaftsethische Herausforderungen in theologischer Perspektive	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (12-15 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.